Bundesministerium

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Richtlinien

zur Durchführung des

Unterhaltsvorschussgesetzes

(UVG-RL)

in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung

Inhaltsübersicht:

A.	**UVG-Text**	**siehe Seite II – XI**
B.	**Richtlinien**	**siehe Seite 1 – 179**
	Anlagen zu den Richtlinien	**siehe Seite 180 – 197**

A.

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)

vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451)

§ 1
Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig
   a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
   b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Absatz 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.

(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von

mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 1a nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
   a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,
   b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
   c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,

3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat. Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz.

§ 2
Umfang der Unterhaltsleistung

(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. § 1612a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.

(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des

Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.

(3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet:

1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt,
2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.

(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

§ 3
Dauer der Unterhaltsleistung

(aufgehoben)

§ 4
Beschränkte Rückwirkung

Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle oder bei einer der in § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen eingegangen ist; dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zur Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

§ 5
Ersatz- und Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat, oder
2. gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.

§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.

(2) Der Arbeitgeber des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sowie die Finanzämter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort, den Arbeitgeber und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(6) Die zuständigen Stellen dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, soweit die Durchführung des § 7 dies erfordert und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den in Absatz 1 bezeichneten Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung).

(7) Die zuständige Stelle ist auf Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, ihm die in den Absätzen 1, 2 und 6 genannten Auskünfte zu übermitteln.

§ 7
Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

(1) Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Absatz 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegen haben oder
2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.

(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land auch einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.

§ 7a
Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.

§ 8
Aufbringung der Mittel

(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu 40 Prozent vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu 40 Prozent an den Bund ab.

§ 9
Verfahren und Zahlungsweise

(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.

(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.

§ 10
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder
2. entgegen § 6 Absatz 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle.

§ 11
Übergangsvorschrift

(1) § 1 Absatz 2a in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen die Entscheidung über den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

(2) § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

§ 11a
Anwendungsvorschrift

Im Sinne dieses Gesetzes beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 317 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 364 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 328 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 376 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bis zum 31. Dezember 2015 gilt als für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Betrag in Höhe von monatlich 184 Euro.

§ 12
Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Das Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend

B.
Richtlinien
zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1146) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451)

Das Unterhaltsvorschussgesetz wird nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis ist zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf Artikel 84 des Grundgesetzes vereinbart:

- gemäß den nachstehenden Richtlinien zu verfahren, erforderlichenfalls auch im Rechtsmittelverfahren;
- in Fällen, in denen es zu einem Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder vor einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes kommt, die oberste Landesbehörde bei der Abfassung der Revisionsbegründung oder Revisionserwiderung zu beteiligen.

Werden neue Bestimmungen oder Verfahrensweisen in die Richtlinien aufgenommen, so ist für deren Anwendung wie folgt zu differenzieren:

- Gesetzliche Neuregelungen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Gesetzes anzuwenden
- Reine Auslegungs- oder Anwendungsvorschriften sind ab Erscheinen der Richtlinien in allen laufenden Fällen anzuwenden, soweit § 47 SGB X (Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts) nicht entgegensteht, abgeschlossene Fälle sind davon dagegen nicht betroffen.

II. Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

A. Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) II
B. Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes 1
Zu § 1 – Anspruchsberechtigte 9
Prüfliste zur Leistungsgewährung im UVG 9
1. Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen 10
1.1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 UVG) 11
1.1.1. Grundsatz 11
1.1.2. Kinder, die Angehörige eines Mitglieds der NATO-Streitkräfte oder deren zivilem Gefolge sind 11
1.2. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt: Bundesrepublik (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG) 12
1.2.1. Grundsatz 12
1.2.2. Wohnsitz 13
1.2.3. Gewöhnlicher Aufenthalt 13
1.2.4. Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt im EU/EWR- Ausland oder der Schweiz 13
1.2.5 Aussiedler/Spätaussiedler 14
1.3. Häusliche Gemeinschaft mit einem Elternteil (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „bei einem seiner Elternteile“) 14
1.3.1. Grundsätzliches 14
1.3.2. Sonderfälle, in denen eine häusliche Gemeinschaft zu bejahen ist 20
1.3.3. Sonderfälle, in denen eine häusliche Gemeinschaft zu verneinen ist 20
1.3.4. Sonderfall Kind in Haft 21
1.4. Personenstand des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“) 21
1.4.1. Dauerndes Getrenntleben (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 i. V .m. Absatz 2 UVG): 22
1.4.2. Erforderliche Dauer des Getrenntlebens 24
1.4.3. Berücksichtigung des Getrenntlebens in der Lohnsteuer 25
1.4.4. Verschollenheit eines Ehegatten 25
1.4.5. Sonderfall der Anstaltsunterbringung 25
1.5. Regelmäßige Unterhaltszahlungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG) 26
1.5.1. Unpünktlich geleistete Unterhaltszahlungen 26
1.5.2. Freistellungsvereinbarungen von Unterhaltszahlungen 26
1.5.3. Unterhaltsleistungen durch Zwangsvollstreckung 28
1.5.4. Geringere Unterhaltszahlung als UV-Leistung 29
1.5.5. Anteil des Kindesunterhalts bei Gesamtzahlung an den alleinerziehenden Elternteil 29
1.5.6. Unterhaltsrelevante Leistungen 32
1.5.7. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz während des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes 33
1.5.8. Kindbezogene Anteile von Renten oder sonstigen Sozialleistungen des anderen Elternteils 33
1.5.9. Zahlungen Dritter an das Kind 33
1.5.10. Unterhaltsleistungen bei umstrittener Vaterschaft 33
1.6. Waisenbezüge (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b UVG) 34
1.7. Kinder ab 12 Jahre bis bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 1 Absatz 1a UVG) 35

1.7.1. Grundsätzliches 35
1.7.2. Kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 1 UVG) 35
1.7.3. Vermeidung Hilfebedürftigkeit des Kindes durch Unterhaltsvorschuss (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 2 UVG)....36
1.7.4. Mindestens 600 Euro Bruttoeinkommen des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1a Ziff. 2 UVG) 40
1.7.5. Feststellung der Verhältnisse 40
1.7.6. Verfahren der (Über-)Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1a UVG 42
1.7.7. Fassung von Ablehnungs- oder Einstellungsbescheiden wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG 45
1.8. Getrenntleben bei Anstaltsunterbringung eines Ehegatten oder Lebenspartners (§ 1 Absatz 2 UVG) 45
1.8.1. Grundsätzliches 45
1.8.2. Anstalten 46
1.8.3. Nachweis durch Attest, Gerichtsbeschluss 46
1.8.4. Dauer der Unterbringung....46
1.9. Erfordernis eines bestimmten Aufenthaltstitels für Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 1 Absatz 2a UVG) 47
1.9.1. Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Kinder 50
1.9.1.1. Personen mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU - § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 1 UVG 50
1.9.1.2. Personen mit Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder Aufenthaltserlaubnis - § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 – 4 UVG 50
Übergangsregelung für die in § 1 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 Buchst a) und b) UVG genannten Aufenthaltstitel....54
1.9.1.3. Personen mit Beschäftigungsduldung gem. § 60d i. V. m. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG - § 1 Abs. 2 a S. 1 Nr. 5 UVG 55
1.9.1.4. Vorliegen des Aufenthaltstitels, Datum der Erteilung des Aufenthaltstitels und Verlängerung....55
1.9.1.5. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte....57
1.9.1.6. Kinder türkischer, marokkanischer, tunesischer und algerischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer....57
1.9.2. Kontingentflüchtlinge/“heimatlose Ausländer“....58
1.10. Zusammenleben beider Elternteile (§ 1 Absatz 3 UVG) 59
1.10.1. Grundsätzliches 59
1.10.2. Zusammenleben bei Kind mit nicht festgestellter Vaterschaft....60
1.11. Weigerung der Auskunftserteilung/Mitwirkung (§ 1 Absatz 3 UVG) 61
1.11.1. Grundsätzliches 61
1.11.2. Auskunftsverweigerung bereits bekannter Tatsachen 62
1.11.3. Auskunftspflicht: Beantwortung der Fragen 62
1.11.4. Verweigerung der Mitwirkung zur Feststellung der Vaterschaft 63
1.11.5 Sonderfälle: Analoge Anwendung von § 1 Absatz 3 Alt. 2 UVG 65
1.11.6. Offensichtlich wahrheitswidrige Angaben 66
1.11.7. Kein Ausschlussgrund „Weigerung der Mitwirkung zur Vaterschaftsfeststellung“ bei Kindern, die während einer Ehe geboren sind, und bei Kindern, für die die Vaterschaft bereits anerkannt wurde 66
1.11.8. Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Vaterschaftsfeststellung....67
1.11.9. Sonderfall: Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder aus Polen stammende Mutter; Geburtsurkunden aus anderen Staaten 67
1.11.10. Wirkung der Weigerung....68
1.11.11. Kein Erstattungsanspruch bei Weigerung 68
1.12. Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Vorleistung (§ 1 Absatz 4 UVG) 69
1.12.1. Von Vorleistungen erfasster Zeitraum 69

1.12.2. Geringere Unterhaltszahlungen als UV-Leistung 69
1.12.3. Unterhaltsverzicht 69
1.12.4. Leistungen nach dem SGB VIII 69
1.13. Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde 71
Zu § 2 – Umfang der Unterhaltsleistung 72
2.1. Höhe der UV-Leistung 72
2.1.1. Wechsel der Altersstufe 72
2.2. Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil des Monats (§ 2 Absatz 1 Satz 3 UVG) 73
2.2.1. Grundsätzliches 73
2.2.2. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen 74
2.3. Anrechnung von Kindergeld (§ 2 Absatz 2 UVG) 74
2.3.1. Kindergeldähnliche Leistungen 75
2.3.2. Kindergeldbezug des anderen Elternteils: Antrag auf Kindergeld durch den alleinerziehenden Elternteil (RL-Änderungen anzuwenden ab 1. Mai 2010) 75
2.3.3. Verhältnis der Kindergeldanrechung nach § 2 Abs. 2 UVG zur Regelung des § 62 Abs. 1a EStG 77
2.4. Anrechnung von Unterhaltszahlungen und Waisenbezügen (§ 2 Absatz 3 UVG) 77
2.4.1. Waisenbezüge 77
2.4.2. Anrechnung von Unterhaltszahlungen bei regelmäßigem Eingang des Unterhalts bei der UV-Stelle 78
2.5. Anrechnung der Einkünfte des Vermögens und des Ertrags der zumutbaren Arbeit (Einkommen nach § 2 Absatz 4 UVG) 78
2.5.1. Voraussetzungen der Anrechnung 78
2.5.2. Anrechenbare Einkünfte des Kindes 79
2.5.2.1. Einkünfte des Vermögens 80
2.5.2.2. Ertrag der zumutbaren Arbeit 81
2.5.2.3. Anrechnung von Sozialleistungen nach § 2 Absatz 4 UVG 82
2.5.3. Berücksichtigung im Monat der Einkommenserzielung 83
2.5.4. Berechnung des Anrechnungsbetrages 84
2.5.4.1. Ermittlung der Einkünfte und Abzüge 84
2.5.4.2. Abzug bei Ausbildung 85
2.5.4.3. Hälftige Anrechnung 86
2.5.4.4. Berechnungsbeispiel 86
2.5.4.5. Berücksichtigung regelmäßiger Einkommen nach § 2 Absatz 4 86
Zu § 3 – Dauer der Unterhaltsleistung 87
Zu § 4 – Beschränkte Rückwirkung 88
4.1. Gesetzliche Ausschlussfrist (§ 4 Halbsatz 1 UVG) 88
4.2. Erfordernis der zumutbaren Bemühungen des Kindes, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (§ 4 Halbsatz 2 UVG) 88
4.2.1. Sinn und Durchführung der Regelung 88
4.2.2. Fehlen zumutbarer Bemühungen 88
4.2.3. Vorliegen zumutbarer Bemühungen 89
4.3. Rückwirkende Bewilligung bei Antrag durch Sozialleistungsträger 90
4.4. Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers 90
4.5. Übergang von Unterhaltsansprüchen des Kindes auf Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten 91
Zu § 5 – Ersatz- und Rückzahlungspflicht 92
5.1. Gerichtskostenfreiheit 92
5.2. Aufschiebende Wirkung 92
5.3. Ersatzpflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 5 Absatz 1 UVG) 93
5.3.1. Voraussetzungen 93

5.3.1.1. § 5 Absatz 1 Nr. 1 UVG: Veranlassung zur Zahlung der UV-Leistung durch falsche oder unvollständige Angaben des alleinerziehenden Elternteils 93
5.3.1.2. § 5 Absatz 1 Nr. 2 UVG: Wissen oder „Wissen-Müssen“ um Nichterfüllung der UVG-Voraussetzungen 94
5.3.2. Eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts.....95
5.3.3. Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs mit Verwaltungsakt.....96
5.4. Rückzahlungspflicht des Kindes (§ 5 Absatz 2 UVG) 96
5.4.1. Voraussetzung: Nicht berücksichtigtes Einkommen 97
5.4.2. Rückzahlungspflicht des Kindes.....99
5.4.3. Beschränkung der Minderjährigenhaftung.....99
5.4.4. Durchsetzung des Rückzahlungsanspruchs.....100
Zu § 6 – Auskunfts- und Anzeigepflicht 101
6.1. Auskunftspflicht des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, und dessen Arbeitgebers (§ 6 Absatz 1 bis 3 UVG).....101
6.1.1. Grundsätzliches 101
6.1.2. Aussageverweigerungsrecht 102
6.2. Auskunfts- und Anzeigepflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 6 Absatz 4 UVG).....102
6.3. Kontenabrufverfahren (§ 6 Absatz 6 UVG).....102
6.3.1 Voraussetzungen des Kontenabrufs.....103
6.3.2 Verfahren beim Kontenabruf 103
6.4. Auskunftsübermittlung an den Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt (§ 6 Absatz 7 UVG i. V. m. § 74 SGB X).....104
Zu § 7 – Übergang von Ansprüchen des Berechtigten.....106
7. Der Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil 106
Rückgriffsraster.....106
Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegeben? 106
Vorbereitung des Rückgriffs..... 107
Liegt Unterhaltstitel nicht vor:..... 107
Liegt Unterhaltstitel vor: 108
Sondermöglichkeiten der Durchsetzung: 108
Regelfälle der Vollstreckung: 108
Probleme bei der Durchführung der Vollstreckung: 109
Sonderfälle:..... 109
7.1. Der Rückgriff im Einzelnen: Regelung des UVG.....109
7.1.1. Hintergrund des Rückgriffs / Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII.109
7.1.2. Prüfung und Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs des Kindes durch UV-Stelle.....110
7.1.3. Geltendmachung von künftig fällig werdenden Unterhaltsansprüchen.....111
7.1.4. Rückgriff gegen Erben.....112
7.2. Bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes.....112
7.2.1. Bedürftigkeit des Kindes.....112
7.2.2. Leistungsfähigkeit des unterhaltschuldenden Elternteils; Selbstbehalt 113
7.3. Grundsätzliches zum gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 7 Absatz 1 UVG 119
7.3.1. Kein Titelerfordernis für Anspruchsübergang 119
7.3.2. Anspruchsübergang auch bei UV-Leistung ohne Vorliegen der UVG-Anspruchsvoraussetzungen 119
7.3.3. Übergegangener Unterhaltsanspruch als Anspruch des privaten Rechts; Verwirkung, Verjährung.....119
Verwirkung..... 120
Verjährung 121
Hemmung der Verjährung 121

Neubeginn der Verjährung 122
Verjährung in Übergangsfällen 122
7.3.4. Land als Inhaber des übergegangenen Anspruchs 123
7.3.5. Tageweise Berechnung des übergegangenen Anspruchs 123
7.4. Inanspruchnahme des barunterhaltspflichtigen Elternteils für die Vergangenheit (§ 7 Absatz 2 UVG) 123
7.4.1. Rückgriff ab Antragstellung 123
7.4.2. Schriftliche Mitteilung über Leistungsbewilligung an Unterhaltspflichtige 125
7.4.3. Öffentliche Zustellung der Mitteilungen 125
7.4.4. Sonderfall für die Zustellung der Mitteilungen (bei Gewaltbefürchtung oder Kindesentzugsbefürchtung) 126
7.4.5. Rückgriff bei teilstationärer Unterbringung 127
7.5. Auskunftsmöglichkeiten der den Rückgriff durchführenden Behörde 127
7.5.1. Ermittlung des Wohnsitzes des anderen Elternteils 127
7.5.2. Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse 128
7.5.3. Auskunftspflicht des Vormunds, Pflegers, Beistands 129
7.6. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs 130
7.6.1. Feststellung der Zahlungsbereitschaft 131
7.6.2. Keine oder unvollständige Auskünfte zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen 131
7.6.3. Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs bei vollständigen Auskünften zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen 132
7.6.4. Durchsetzung des von der UV-Stelle festgestellten Unterhaltsanspruchs 136
7.6.5. Sollstellung der Forderung des Landes 137
7.7. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte 137
7.7.1. Treuhänderische Rückübertragung 137
7.7.2. Titelumschreibung 140
7.7.3. Abänderung des Unterhaltstitels (Erhöhung des Unterhalts) 141
7.7.4. Gerichtskostenfreiheit 142
7.8. Vollstreckung des Titels 142
7.8.1. Vollstreckung, wenn der Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils bekannt ist/Strafgefangene 143
7.8.2. Vollstreckung in Bankkonten und andere Forderungen – z. B. Honorarforderungen, Krankengeld, Renten, landwirtschaftliche Fördermittel 143
7.8.3. Vollstreckung durch Mobiliarpfändung 143
7.8.4. Vollstreckung in Grundvermögen 143
7.9. Besondere Möglichkeiten zur Durchsetzung des Rückgriffs 144
7.9.1. Auszahlung nach § 48 SGB I 144
7.9.2. Ersuchen der UV-Stelle um Aufrechnung mit Ansprüchen des Unterhaltspflichtigen gegen das Land, insbesondere Auszahlungsansprüchen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, gegen das Finanzamt (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche) 145
7.9.3. Anspruch des Kindes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz 147
7.9.4. Verfahren bei übergegangenem Anspruch des Kindes auf Waisenrente 147
7.10. (Zeitweises) Absehen von der Durchsetzung des Anspruchs/des Titels 147
7.10.1. Stundung/Niederschlagung/Erlass von Ansprüchen 147
7.10.2. Absehen von Vollstreckung aus Unterhaltstitel des Kindes 148
7.10.3. Zeitweises Absehen von der Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs zur Unterhaltssicherung des Kindes 149
7.10.4. Verdacht einer Straftat der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 Absatz 1 StGB) 149
7.10.5. Insolvenz des barunterhaltspflichtigen Elternteils 150
7.11. Verhältnis zur Sozialhilfe und zum Sozialgeld/Unterkunftskosten 150
7.11.1. Vorrangiger Anspruch des Landes nach § 7 UVG 150

7.11.2. Erstattungspflicht des Landes an Träger der Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII 152
7.11.3. Ausschluss des Erstattungsanspruchs 153
7.11.4. Erstattungsanspruch für Zeiten ohne Antrag nach UVG oder vor Antragstellung 154
7.11.5. Prüfung des Erstattungsanspruchs....154
7.12. Verhältnis zur Jugendhilfe 155
7.13. Auslandsrückgriff: Fälle, in denen der andere Elternteil außerhalb des Bundesgebietes lebt....155
7.14. Erstattungsanspruch des Scheinvaters gegen das Land 155
Zu § 7a – Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit....157
Zu § 8 – Aufbringung der Mittel 158
8.1. Vergleiche, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen 158
8.2. Abführung von Beträgen an den Bund 158
8.3. Anpassung der Bundesbeteiligung 158
Zu § 9 – Verfahren und Zahlungsweise 159
9.0. Grundsatz 159
9.1. Verfahrensrechtliche Bedeutung des Antrages....159
9.2. Schriftliche Antragstellung/Vordruck....159
9.3. Antragsberechtigte 160
9.4. Ausschluss von Vormund, Pfleger und Beistand im Rahmen des UVG....161
9.5. Rückfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten 162
9.6. Bewilligung der UV-Leistung 162
9.7. Zuständigkeit der UV-Stelle....162
9.7.1. Umzug des alleinerziehenden Elternteils mit dem Kind (von dem Bezirk einer UV-Stelle in den Bezirk einer anderen UV-Stelle)....163
Keine Aufhebung der Bewilligung und keine Einstellung der UV-Zahlung 163
Feststellung der Zugangsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG 163
Erstattung nach § 2 Absatz 3 SGB X.... 163
Erstattung nach § 105 SGB X.... 164
Erstattung auch in Fällen, in denen sich der Elternteil nicht bei der neu zuständigen UV-Stelle meldet.... 164
9.7.2. Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil....164
9.7.3. Abstimmung zwischen bisher und nunmehr zuständiger UV-Stelle 165
9.7.4. UV-Stellen in verschiedenen Bundesländern 166
9.7.5. UV-Stellen in demselben Bundesland 166
9.7.6. Zuständigkeit bei Wohnsitz des Kindes im Ausland (RL 1.2.4)....166
9.8. Erneute Bewilligung nach früheren abgeschlossenen Bewilligungszeiträumen 167
9.9. Rechtsbehelfsbelehrung....167
9.10. Gerichtskostenfreiheit....167
9.11. Bitte um Veränderungsmitteilungen....167
9.12. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen 168
9.13. Besonderheiten bei Überprüfung von getrennt lebenden Ehegatten....168
9.14. Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt 169
9.15. Keine Gebühren und Auslagen 169
Zu § 10 – Bußgeldvorschriften....170
10.1. Allgemeines 170
10.2. Ordnungswidrigkeiten nach § 10 171
10.3. Verwarnung mit Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten 172
10.4. Verhängung eines Bußgeldes 172
10.5. Höhe der Geldbuße....172

10.6. Verjährung 176
10.7. Ahndungszuständigkeit 177
Zu § 11 – Übergangsvorschrift 178
Statistiken....179
Anlage zu RL 1.1. Prüfschritte bei Antragstellung mit fehlenden Dokumenten, ergänzend: Hinweise zu Eheschließungen im Ausland 180
1. Grundsätzlich: Prüfung entsprechend der UVG-Richtlinie einschließlich des Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen durch geeignete Beweisurkunden (UVG-RL 1) 180
2. Sonderfall: Flüchtlinge, die ohne geeignete Beweisurkunden in das Bundesgebiet gekommen sind 180
a) ausreichender Aufenthaltstitel gemäß § 1 Abs. 2a UVG 181
b) Nachweis der Existenz des Kindes 181
c) Nachweis, dass dieses Kind von der vorsprechenden Person abstammt.... 182
d) Besonderheit hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „bei einem seiner Elternteile lebt“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG 182
e) Besonderheit hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG (Familienstand), ergänzend: Eheschließungen im Ausland 183
Berücksichtigung ausländischer Eheschließungen: 183
f) Angaben und Schreibweise der Namen 184
Anlage zu RL 1.7. 185
Anlage zu RL 2.5. - Prüfschema Anrechnung von Kindeseinkommen nach § 2 Absatz 4 UVG 187
Anlage zu RL 7.1.3. 188
Anlage zu RL 7.4.1. 189
Anlage zu RL 7.7.1., S. 1 191
Anlage zu RL 7.7.1., S. 2 192
Anlage zu Nr. 7.9.2 a) 193
Anlage zu RL 7.9.2.b) 195
Anlage zur Geltung des Sozialgesetzbuchs 197
1. UVG als besonderer Teil des SGB 197
2. Bedeutsame Vorschriften des SGB I 197
3. Bedeutsame Vorschriften des SGB X 197

Zu § 1 – Anspruchsberechtigte

Prüfliste zur Leistungsgewährung im UVG

- Kind unter 18 Jahren (§ 1 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 1a)
- Leben bei einem Elternteil (§ 1 Absatz 1 Nr. 2)
- Personenstand des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1 Nr. 2)
- Wohnort: Bundesrepublik (§ 1 Absatz 1 Nr. 2)
  Keinen/keinen ausreichenden Unterhalt/ (§ 1 Absatz 1 Nr. 3)
  Keine Waisenbezüge (§ 2 Absatz 3)
- Bei Ausländern: Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis (§ 1 Absatz 2a)
- Nichtvorliegen folgender Ausschlussgründe (§ 1 Absatz 3)
  - fehlende Mitwirkung bei Feststellung der Vaterschaft;
    bei Aufenthaltsermittlung;
    bei sonst. Auskünften zur Durchführung des Gesetzes;
    bei Auskünften zum Rückgriff
  - Zusammenleben mit anderem Elternteil
- bei Kind ab 12 Jahren bis Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzliche Voraussetzung:
  (§ 1 Absatz 1a)
  - kein SGB II-Bezug des Kindes oder (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alt. 1)
  - Vermeidung Hilfebedürftigkeit des Kindes mit UV-Leistung oder
    (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alt. 2)
  - mind. 600 Euro Bruttoeinkommen des betreuenden Elternteils
    (§ 1 Absatz 1a Ziff. 2)
- Rückwirkende Leistungsgewährung (§ 4)
- Schriftlicher Antrag (§ 9)
- Aushändigung von UVG-Informationen

Hinweis:

- Vorlage von notwendigen Nachweisen zur Leistungsgewährung
- Frage nach weiteren gemeinsamen Kindern (vgl. RL 1.5.2.)
- Miteinbeziehung der notwendigen Nachweise zur Vorbereitung des Rückgriffs bereits im Antragsverfahren
- Befragung der Alleinerziehenden nach Wohnort, Einkünften, Haltung eines Kraftfahrzeuges, Sozialleistungsträger, Versicherungsunternehmen und Arbeitgeber des anderen Elternteils bereits bei Antragstellung

- Absenden der Mitteilung nach § 7 Absatz 2 UVG einschließlich Auskunftsersuchen an unterhaltspflichtigen Elternteil bei Antragstellung
- Nachfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten gem. RL 9.5.

1. Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen

Anspruchsbegründende Tatsachen hat der antragstellende Elternteil nachzuweisen und geeignete Beweisurkunden vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I).
Siehe hierzu auch das Papier „Prüfschritte bei Antragstellung mit fehlenden Dokumenten in der Anlage zu RL 1.1.
Im UVG sind dies insbesondere die Vorlage von:

- Personalausweis
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- Titel
- Scheidungsbeschluss
- Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben
- Vaterschaftsanerkenntnis oder -feststellung
- Einkunftsnachweise wie z. B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen

Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bei laufendem SGB II-Leistungsbezug zusätzlich:

- vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich:

- Schulbescheinigung bzw. ab Beendigung des Schulbesuchs Einkommensnachweise.

Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§§ 20 ff SGB X). Dies gilt auch für die oben genannten Dokumente, wenn die Behörde den zu Grunde liegenden Sachverhalt selbst ermitteln kann. Dabei ist von allen Ermittlungsmöglichkeiten, die vernünftiger Weise zur Verfügung stehen, Gebrauch zu machen.
Die je nach Lage des Einzelfalles notwendigen Tatsachenermittlungen - auch für den Rückgriff – sind in der Regel in persönlichen Gesprächen mit dem alleinerziehenden Elternteil bei der Antragsannahme vorzunehmen bzw. einzuleiten. Bei mit der Post eingegangenen Anträgen ist ggf. zu prüfen, ob eine telefonische

Rücksprache oder eine Bitte um ein persönliches Erscheinen des antragstellenden Elternteils erforderlich und zweckmäßig ist. Die ermittelten Daten sind aktenkundig zu machen.

1.1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 UVG)

1.1.1. Grundsatz

Anspruch auf die Leistung haben Kinder unter 12 Jahren. Kinder über 12 Jahren haben bis zum 18. Geburtstag einen Anspruch, wenn zudem die weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG vorliegen, siehe RL1.7. Für ausländische Kinder gilt zusätzlich, dass sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz des Aufenthaltstitels sein müssen; siehe RL 1.9.

1.1.2. Kinder, die Angehörige eines Mitglieds der NATO-Streitkräfte oder deren zivilem Gefolge sind

Ein Kind, das Angehöriger eines Mitglieds der im Bundesgebiet stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges dieser Truppe ist, hat bei Vorliegen der im UVG genannten Anspruchsvoraussetzungen einen Anspruch auf UV-Leistungen (BVerwG vom 23.10.2008 - 5 C 5/08). Artikel 13 Absatz 1 des Zusatzabkommens vom 03. August 1959 zum NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1218) in Verbindung mit Artikel I Absatz 1 Buchst. c des NATO-Truppenstatuts schließt es nicht von den Leistungen nach dem UVG aus. Ist das Kind nicht freizügigkeitsberechtigt, muss das Kind oder der betreuende Elternteil einen Aufenthaltstitel nach § 1 Absatz 2a UVG haben (siehe RL 1.9.1.).

Sonderfall: Ist der alleinerziehende nicht freizügigkeitsberechtigte Elternteil mit der bzw. dem Angehörigen der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges (noch) verheiratet und hatte der alleinerziehende Elternteil vor Schließung der Ehe einen Aufenthaltstitel, der die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2a UVG erfüllt, reicht dieser Aufenthaltstitel aus, wenn dieser Aufenthaltstitel lediglich aufgrund des (noch) formalen Bestehens der Ehe ruht (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMI zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 Rn. 1.1.5.2) und bei Scheidung wieder aufleben würde (soweit das Aufenthaltsrecht nicht inzwischen nach § 51 AufenthG erloschen ist).

1.2. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt: Bundesrepublik (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG)

1.2.1. Grundsatz

Nach dem Sinn von § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG, der insoweit auch aus § 9 Absatz 1 Satz 2 UVG deutlich wird, müssen das Kind und der alleinerziehende Elternteil im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist der alleinerziehende Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig, kommt ein Anspruch auf UV-Leistungen gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.12.2017, 5 C 36.16) auch dann in Betracht, wenn der alleinerziehende Elternteil und das Kind ihren gemeinsamen Wohnsitz in einem anderen EU-/ EWR-Staat oder der Schweiz haben. Dies gilt nur, wenn der alleinerziehende Elternteil noch über einen inländischen Wohnsitz verfügt und dadurch in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist (vgl. 1.2.4.). Für die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ gelten die Bestimmungen des § 30 Absatz 3 SGB I. Für die Beurteilung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Den Absichten und Vorstellungen der betreffenden Person kann daher nur insofern und solange Bedeutung zukommen, als nicht tatsächliche oder rechtliche Umstände ihrer Verwirklichung entgegenstehen.

Solange im Inland ein Wohnsitz besteht, an dem die Person nach den tatsächlichen Verhältnissen auch wirklich leben kann, ist es ohne Bedeutung, wo sich eine Person für gewöhnlich aufhält. Bei Personen, die sich unter Beibehaltung ihrer Wohnung im Bundesgebiet aus beruflichen oder sonstigen Gründen im Ausland aufhalten, ist im UVG in der Regel von der Aufrechterhaltung eines Wohnsitzes im Inland auszugehen, wenn der Auslandsaufenthalt sechs Monate nicht überschreiten wird (zur Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ nach Sinn, Zweck und Regelung, Zusammenhang der jeweiligen Norm vgl. BVerwG vom 31.08.1995 – 5 C 11/94 m.w.N., FEVS 1996, 133 f).

1.2.2. Wohnsitz

Den Wohnsitz begründet jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er diese Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Absatz 3 Satz 1 SGB I). Zudem dürfen der Absicht, einen Wohnsitz zu begründen, keine ausländerrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Ein Wohnsitz liegt im Übrigen nur vor, solange eine Wohnung vorhanden ist, die für die Verhältnisse des einzelnen ausreichend ausgestattet ist.

1.2.3. Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I). Es kommt nicht auf die Verfügungsgewalt über eine eigene Wohnung an, sondern auf eine körperliche Anwesenheit von gewisser Dauer. Dient der Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen vorübergehenden privaten Zwecken, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben.

Gleiches gilt für einen Aufenthalt im Frauenhaus, weil dieser Aufenthalt seinem Wesen nach vorübergehend ist. Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn der alleinerziehende Elternteil vorübergehend bei Freunden und Verwandten unterkommt, um sich oder das Kind zu schützen (vgl. auch RL 9.7).

1.2.4. Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt im EU/EWR- Ausland oder der Schweiz

Um einen Anspruch auf UV-Leistungen zu begründen, wenn das Kind und der alleinerziehende Elternteil ihren gemeinsamen Wohnsitz in einem anderen EU- /EWR-Staat oder der Schweiz haben, müssen konkret folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nicht nur geringfügige Beschäftigung des alleinerziehenden Elternteils in der Bundesrepublik Deutschland: Eine geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeiten genügen nicht. Als geeignete Nachweise hierfür kommen der Arbeitsvertrag und Einkommensnachweise in Betracht.
- Eine durch den Wohnsitz des alleinerziehenden Elternteils begründete unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland.

Daneben müssen die sonstigen nationalen Voraussetzungen, wie beispielsweise die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind, weiterhin erfüllt sein.

Werden im Wohnmitgliedstaat des alleinerziehenden Elternteils und des Kindes dem UV vergleichbare Leistungen gezahlt, sind diese auf den deutschen Anspruch anzurechnen (VG Dresden, Urteil vom 08.03.2017 – 1K 3813/14).

1.2.5 Aussiedler/Spätaussiedler

Aussiedler/Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen keines Aufenthaltstitels für die Begründung ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet. Das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bildet die Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Aussiedlern (weitere Informationen zum Verfahren: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/spaetaussiedler_node.html.

Der Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft erfolgt durch Vorlage einer vom Bundesverwaltungsamt ausgestellten Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG für den Spätaussiedler bzw. nach § 15 Absatz 2 BVFG für den in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogenen Ehegatten und Abkömmling. Mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG wird kraft Gesetzes (§ 7 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Die Anspruchsberechtigung von Spätaussiedlern besteht ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesverwaltungsamt.

1.3. Häusliche Gemeinschaft mit einem Elternteil (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „bei einem seiner Elternteile“)

1.3.1. Grundsätzliches

Das Kind lebt bei einem Elternteil (Alleinerziehung), wenn es mit ihm eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft hat, in der es betreut wird. Entscheidend für die häusliche Gemeinschaft ist allein, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Maßgeblich ist daher, wer die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes sichert und befriedigt, d. h. wer im Wesentlichen für die Pflege, für die Verköstigung, Kleidung, für die ordnende Gestaltung des Tagesablaufs sorgt und wo das Kind im Wesentlichen seine emotionale Zuwendung erhält (vgl. z. B. OVG Bautzen, Beschluss vom 16.3.2011, 5 D 181/10). Unerheblich ist, wer die elterliche Sorge innehat. Dies gilt auch, wenn beide Eltern die elterliche Sorge gemeinsam innehaben.

Keine Alleinerziehung liegt vor, wenn das Kind nicht eindeutig seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat, der ganz überwiegend die Erziehungsverantwortung trägt. Ein solcher Fall ist zum Beispiel gegeben, wenn der andere Elternteil zwar eine getrennte Wohnung innehat, sich aber tagsüber faktisch ganz oder weit überwiegend um die Betreuung des in der Wohnung des antragstellenden Elternteils wohnenden Kindes kümmert. Es ist unerheblich, in welchen Räumlichkeiten die Betreuung stattfindet.

Hervorzuheben ist, dass auch, wenn der andere Elternteil sich wesentlich beteiligt, die überwiegende Erziehungsverantwortung eindeutig bei dem einen Elternteil liegen kann.

Als Mitbetreuung, die einer Alleinerziehung entgegensteht, ist die Verantwortungsübernahme zu mehr als einem Drittel anzusehen.

Der Mitbetreuungsanteil ist zunächst in typisierender Weise rein zeitlich zu ermitteln.

Ergibt sich danach ein Mitbetreuungsanteil des anderen Elternteils von bis zu einem Drittel, ist beim überwiegend erziehenden Elternteil Alleinerziehung im Sinne des UVG gegeben.

Lebt das Kind mehr als ein Drittel der typisierend ermittelten Zeit bei dem anderen Elternteil, ist davon auszugehen, dass keine Alleinerziehung im Sinne des UVG gegeben ist.

Ergeben sich insbesondere nach den Ausführungen des antragstellenden Elternteils Anhaltspunkte, dass trotz des typisierend ermittelten zeitlichen Anteils der Mitbetreuung durch den anderen Elternteil ausnahmsweise dennoch Alleinerziehung im Sinne des UVG vorliegen könnte, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung ist zu ermitteln, ob der antragstellende Elternteil trotz der Mitbetreuung alleinerziehend im Sinne des UVG ist. Dies ist der Fall, wenn die typisierend ermittelte Mitbetreuung durch den anderen Elternteil bei genauerer und wertender Betrachtung nicht eine so weitgehende Entlastung bei dem überwiegend erziehenden Elternteil darstellt, dass die dem UVG zugrundeliegende typisierende Annahme der Doppelbelastung (das heißt der besonderen Belastung sowohl durch

die Betreuung und Erziehung des Kindes als auch die finanziellen Belastungen) als widerlegt anzusehen ist.

Dies gilt nicht, wenn die Mitbetreuung in typisierend ermittelter zeitlicher Hinsicht annähernd die Hälfte der Zeit umfasst. Eine Alleinerziehung ist also ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Personensorge unter den Eltern gleichmäßig verteilt wird, das Kind also regelmäßig annähernd die Hälfte der Zeit bei dem anderen Elternteil lebt

Berechnung der Betreuungsanteile:

Die Ermittlung des Anteils, zu dem das Kind bei dem anderen Elternteil lebt, richtet sich in erster Linie danach, in welchem Haushalt sich das Kind zu Beginn des Tages (00:00 Uhr) aufhält. Die Zahl der Tage wird auf das Jahr hochgerechnet. Die typisierende Ermittlung der Betreuungszeiten geht davon aus, dass die mit der Zahl der Tage, an denen sich das Kind morgens im Haushalt aufhält, verbundene Betreuungsleistung die Versorgung insbesondere am vorherigen Abend und am Morgen sowie die Betreuung im oder die Planung des weiteren Tagesablaufs (z. B. Bringen und Abholen zur / von der Schule etc.) beinhaltet. Hält sich das Kind zu Beginn des Tages außerhalb, das heißt weder im Haushalt des einen noch im Haushalt des anderen Elternteils (z. B. bei Großeltern oder Freunden, in einem Schullandheim o. ä.) auf, erfolgt eine Berücksichtigung bei dem Elternteil, der zu dieser Zeit die Verantwortung trägt, sich um das Kind bzw. etwaige alternative Betreuungsmöglichkeiten kümmert, falls dies erforderlich werden sollte (z. B. Kind wird krank und muss abgeholt werden).

Umgerechnet auf monatliche Durchschnittswerte ergibt das folgende Übersicht:

	Antragsteller/in	*Anderer Elternteil*	
Durchschnittliche Zahl der Tage des Kindes im Monat (maßgeblich: Beginn des Tages)	20 oder mehr	10 oder weniger	Alleinerziehung ja
	17 – 19	11 – 13	Alleinerziehung in der Regel nein; ggf. Einzelfallprüfung
	15 16	15 14	Alleinerziehung nein

Zur Berechnung des monatlichen Durchschnitts sind die voraussichtlichen Tage in den Ferienzeiten mit den Tagen, die in den verbleibenden Wochen im Alltag erfolgen, zu addieren und durch 12 zu teilen.

Beispiel 1:

Das Kind wird jede 2. Woche freitags vom Vater von der Schule abgeholt und Sonntagabend wieder zur Mutter gebracht (= 2 Tage alle 2 Wochen – Samstag und Sonntag morgens – entspricht 1 Tag pro Woche). Außerdem verbringt das Kind 6 Wochen Ferien beim Vater (entspricht 42 Tagen (6x7)); die restlichen 7 Ferienwochen verbringt das Kind vollständig bei der Mutter. Das heißt außerhalb der Ferienzeiten (52 -13 Wochen) befindet sich das Kind 39 Tage im Jahr beim Vater.

Im Durchschnitt ist das Kind damit (gerundet) 7 Tage im Monat beim Vater (42 Tage Ferien + 39 Tage Alltag = 81 Tage / 12 = 6,7 Tage pro Monat). Es ist somit weiterhin Alleinerziehung der Mutter gegeben.

Beispiel 2:

Das Kind ist jede Woche 2 Tage beim Vater und verbringt 6 Wochen Ferien bei ihm.

Im Durchschnitt ist das Kind damit 10 Tage im Monat beim Vater (42 Tage Ferien + 78 Tage Alltag = 120 Tage / 12 = 10 Tage pro Monat). Es ist auch hier weiterhin Alleinerziehung der Mutter gegeben.

Beispiel 3:

Das Kind ist jede Woche 3 Tage beim Vater und verbringt 4 Wochen Ferien bei ihm.

Im Durchschnitt ist das Kind damit (gerundet) 12 Tage im Monat beim Vater (28 Tage Ferien + 117 Tage Alltag = 145 Tage / 12 = 12,1 Tage pro Monat) und die Mutter ist nicht alleinerziehend im Sinne des UVG. Trägt die Mutter jedoch vor, dass die typisierend ermittelte zeitliche Mitbetreuung tatsächlich keine so weitgehende Entlastung bei ihr darstellt, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Einzelfallprüfung:
Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Mitbetreuung von mehr als einem Drittel der Tage keine Alleinerziehung im Sinne des UVG vorliegt. Der zeitlichen Komponente kommt Indizwirkung zu, ohne dass sich allerdings die Beurteilung allein hierauf beschränkt (entsprechend BGH, Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13, Rn. 30). Ergeben sich insbesondere nach den Ausführungen des antragstellenden Elternteils dennoch Anhaltspunkte, dass ausnahmsweise Alleinerziehung vorliegen könnte, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, sofern die Mitbetreuung in zeitlicher Hinsicht nicht bereits annähernd die Hälfte der Zeit umfasst.

Für Alleinerziehung im Sinne des UVG spricht, wenn zwar nach der Zahl der Tage von Mitbetreuung ausgegangen werden kann, sich anhand verschiedener der folgenden Kriterien jedoch insgesamt zeigt, dass in verschiedenen Bereichen keine entsprechende Entlastung bei der Pflege und Erziehung des Kindes eintritt:

- *Entsprechen die Betreuungszeiten, auch bei detaillierter Betrachtung mehr als einem Drittel?*
  Die in der Betreuungszeit geleistete Betreuungsleistung muss zu einer tatsächliche Entlastung zu mehr als einem Drittel beim antragstellenden Elternteil führen, die es diesem zum Beispiel ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern (z. B. Erhöhung der Arbeitszeit, Wahrnehmung von Dienstreisen, Übernahme von Schichtdienst). Die typisierende Ermittlung der Betreuungszeiten geht davon aus, dass die mit der Zahl der Tage, an denen sich das Kind morgens im Haushalt aufhält, verbundene Betreuungsleistung die Versorgung insbesondere am vorherigen Abend und am Morgen sowie die Betreuung im oder Planung des weiteren Tagesablaufs (z. B. Bringen und Abholen zur / von der Schule etc.) beinhaltet und damit grundsätzlich einer Mitbetreuung von mehr als einem Drittel entspricht. Diese Annahmen können jedoch ausnahmsweise widerlegt werden.
- *Werden schulische und außerschulische Termine einschließlich deren Organisation (z. B. Elternabend, Training im Sportverein, Arztbesuche) übernommen?*
- *Wird die Verantwortung übernommen, sich für den Fall um das Kind zu kümmern, wenn es während der Kita- und Schulzeiten krank wird und anderweitig versorgt werden muss?*

- *Werden sonstige wesentliche Aufgaben übernommen (z. B. Beschaffung von Kleidung und Schulmaterialien, Verpflegung, Wäsche)?*
- *Werden Behördengänge das Kind betreffend übernommen und in diesem Zusammenhang erforderliche Anträge gestellt bzw. der antragstellende Elternteil bei der Stellung entsprechender Anträge unterstützt (z. B. Erteilung erforderlicher Auskünfte, Zulieferung notwendiger Unterlagen)?*

Insbesondere in Fällen mit Einzelfallprüfung wird es in der Regel erforderlich sein, den anderen Elternteil zu befragen, um sich ein genaueres Bild über die Gesamtsituation zu verschaffen oder jedenfalls über die Hintergründe der Bewertung zu informieren.

Ist nicht eindeutig festzustellen, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, ist der Anspruch auf UV-Leistung auszuschließen.

Aus der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG („zur Ausübung der Personensorge“) können keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Anspruchsberechtigung nach dem UVG gezogen werden, da der Aufenthaltstitel keine Aussage über den Umfang der Ausübung der Personensorge trifft.

Lebt das Kind mit beiden Elternteilen in einer Wohnung, lebt es in der Regel auch dann bei beiden Elternteilen, wenn die Eltern „dauernd getrennt leben“. Es lebt bei einer gemeinsamen Wohnung nur in besonderen nachgewiesenen Ausnahmefällen bei nur einem Elternteil, und zwar wenn der andere Elternteil praktisch keinen Kontakt zu dem Kind hat.

Eine zeitweise ausbildungsbedingte Abwesenheit des Kindes unterbricht die häusliche Gemeinschaft mit dem Elternteil nicht, soweit das Kind seinen Lebensmittelpunkt weiterhin bei dem Elternteil hat; dies gilt insbesondere, wenn es sich in den verbleibenden Zeiten überwiegend bei dem Elternteil aufhält und dieser weiterhin den überwiegenden Teil der altersentsprechenden Erziehungsverantwortung (z.B. Klärung wichtiger Ausbildungsfragen, Stellung von Anträgen, Gesundheitsfragen, zumindest teilweise Haushaltsführung auch für das Kind, ggf. Finanzierung der Ausbildung usw) wahrnimmt. Bei voraussichtlich mehr als 6 Monaten Abwesenheit besteht in der Regel von Beginn der Abwesenheit an keine häusliche Gemeinschaft mehr (andere Ansicht OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.6.2019 – OVG 6 B 8.18)

Die häusliche Gemeinschaft mit einem Elternteil setzt nicht voraus, dass der alleinerziehende Elternteil einen eigenen Haushalt hat; sie kann z. B. auch im Haushalt der Großeltern oder in einer Justizvollzugsanstalt bestehen.

Da die häusliche Gemeinschaft ein faktisches Verhältnis ist, setzt sie nicht voraus, dass der alleinerziehende Elternteil geschäftsfähig ist.

1.3.2. Sonderfälle, in denen eine häusliche Gemeinschaft zu bejahen ist

Die häusliche Gemeinschaft von Elternteil und Kind wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhäuslich, etwa im Kindergarten, bei Verwandten oder bei einer Tagesmutter (z. B. in Tagespflege i. S. d. § 23 SGB VIII) betreut wird oder an Wochentagen ganztägig über Tag und Nacht (etwa bei Verwandten oder einer Tagesmutter) untergebracht ist.

Bei einer vorübergehenden, voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauernden Trennung (z. B. durch Krankheit, Kur, Urlaub, Haft) des Kindes und des alleinerziehenden Elternteils gilt die häusliche Gemeinschaft als fortbestehend. Bei Haft des Kindes gilt 1.3.4. Gleiches gilt, wenn das Kind im Anschluss an den der Geburt folgenden gemeinsamen Krankenhausaufenthalt mit dem alleinerziehenden Elternteil für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate allein im Krankenhaus bleibt.

Nach einem Urteil des BayVGH (Urteil vom 27.11.2001, Az.: 12 B 99.586) soll u.U. auch in Fällen einer Internatsbetreuung (mit Ausnahme der Wochenenden, Feiertage, Schulferien und mehrtägiger Krankheiten) eine häusliche Gemeinschaft bejaht werden können. Ausdrücklich nicht entschieden wurde hier der Fall einer dauernden Heimunterbringung.

1.3.3. Sonderfälle, in denen eine häusliche Gemeinschaft zu verneinen ist

Die häusliche Gemeinschaft wird dadurch aufgehoben, dass das Kind

a) Hilfe zur Erziehung (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sowie Heimerziehung nach § 34 SGB VIII) während der gesamten Woche erhält oder
b) wegen seelischer Behinderung Eingliederungshilfe durch Unterbringung bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung (§ 35 a Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) erhält oder

c) wegen körperlicher und/oder geistiger Behinderung in einem Heim Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff SGB IX, insbesondere §§ 99, 102 SGB IX erhält.

Dies gilt nach der o.g. Auffassung des BayVGH ausnahmsweise nicht, wenn die Hilfemaßnahmen ausschließlich dazu beitragen sollen, dass die Eltern die ihnen obliegende Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. In diesen Fällen, handelt es sich um familienunterstützende Leistungen, bei denen die häusliche Gemeinschaft fortbesteht.

Bei länger andauernder Trennung des Kindes und des alleinerziehenden Elternteils gilt die häusliche Gemeinschaft von dem Zeitpunkt an als nicht fortbestehend, in dem feststeht, dass die Trennung länger als 6 Monate dauern wird, spätestens jedoch nach – nicht vorhersehbarer – sechsmonatiger Trennung.

1.3.4. Sonderfall Kind in Haft

In Fällen der Inhaftierung des Kindes besteht, unabhängig von der Dauer der Haft, kein Anspruch auf UV-Leistungen. Befindet sich das Kind in Haft, kann der Elternteil, bei dem das Kind sonst lebt, das Kind nicht betreuen oder versorgen. Hinzu kommt, dass der Bedarf des Kindes durch die Versorgungsleistungen des Staates gedeckt wird und kein Unterhaltsanspruch besteht (vgl. AG Stuttgart, Urteil v. 20.12.1995, 20 F 1148/95).

1.4. Personenstand des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“)

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss ledig, verwitwet oder geschieden sein oder dauernd getrennt leben (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG). Es ist dabei der aktuelle Personenstand dieses Elternteils maßgeblich. Ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Kindes verheiratet und lebt von dieser Person nicht dauernd getrennt, d. h. lebt das Kind in einer Stiefelternfamilie, ist die Voraussetzung dieser Bestimmung nicht erfüllt.

Näheres zur Prüfung von Eheschließungen im Ausland enthält das Papier „Prüfschritte bei Antragstellung mit fehlenden Dokumenten“ (Anlage zu RL 1,1.).

Der Leistungsausschluss bei (Wieder-) Heirat des alleinerziehenden Elternteils ist nicht verfassungswidrig (BVerwG vom 07.12.2000 – 5 C 42/99, BVerfG vom 03.03.2004 – 1BvL 13/00).

Leistungen nach dem UVG sind auch dann ausgeschlossen, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Kindes eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingeht und von dieser Person nicht dauernd getrennt lebt (BVerwG vom 02.06.2005 – 5 C 24/04).

1.4.1. Dauerndes Getrenntleben (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 i. V .m. Absatz 2 UVG):

Grundsätzliches
Ist der alleinerziehende Elternteil verheiratet oder lebt er in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), setzt § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG voraus, dass der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ehegatte oder Lebenspartner Elternteil des Kindes ist.

Nach § 1 Absatz 2 UVG wird ein dauerndes Getrenntleben gesetzlich vermutet, wenn der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1567 BGB getrennt lebt. Danach leben die Ehegatten oder Lebenspartner getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte oder Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft bzw. die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt (vgl. für Lebenspartnerschaften § 15 Absatz 5 LPartG).

Dauerndes Getrenntleben kann bereits dann angenommen werden, wenn einer der Ehegatten oder Lebenspartner die eheliche Wohnung ohne Angabe von Gründen mit unbekanntem Ziel verlassen hat. Es liegt dagegen dann nicht vor, wenn es an der häuslichen Gemeinschaft deshalb fehlt, z. B. weil ein Ehegatte oder Lebenspartner aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde, hier noch keine Einreisegenehmigung hat, als ausreisewillige Person im Heimatland zurückgehalten wird oder im Ausland der gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt

Haben Ehegatten oder Lebenspartner allein aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd voneinander getrennt. Das gilt z. B. dann, wenn Ausländer, die im Bundesgebiet beschäftigt waren, in ihr Heimatland zurückgegangen sind und beabsichtigen, ihre zunächst im Bundesgebiet zurückgebliebenen Familien dorthin nachzuholen.

Die Ehegatten oder Lebenspartner können auch innerhalb der ehelichen/ lebenspartnerschaftlichen Wohnung getrennt leben (§ 1567 Absatz 1 Satz 2 BGB bzw. § 15 Absatz 5 Satz 2 LPartG i. V. m. § 1567 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Ein Getrenntleben eines verheirateten/verpartnerten Elternteils innerhalb der Wohnung ist vom antragstellenden Elternteil im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen. Es liegt vor, wenn in derselben Wohnung eine Trennung der Haushalte durchgeführt worden ist und nicht mehr gemeinschaftlich gewirtschaftet wird (vgl. dazu auch VG S-H vom 18.04.2005 – 15 A 164/04 sowie OVG S-H vom 30.08.2005 – LA 65/05). Da bei einem Wohnen in derselben Wohnung eine vollständige Trennung der Haushalte nicht durchgeführt werden kann und zumindest die gemeinsame Benutzung einzelner Räume (Flur, Küche, Toilette, Bad) sowie eine gelegentliche Absprache über deren Benutzung nicht auszuschließen sind, ist nur dann dauerndes Getrenntleben anzunehmen, wenn kein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Gemeinschaftliche Haushaltsführung ist jedenfalls anzunehmen, wenn sie noch in wesentlichen Teilen aufrechterhalten wird. Dauerndes Getrenntleben liegt danach nicht vor, wenn die Ehegatten/Lebenspartner zwar in getrennten Räumen wohnen und schlafen, aber der eine Ehegatte/Lebenspartner weiterhin die Mahlzeiten für den anderen Ehegatten/Lebenspartner zubereitet, dessen Wäsche besorgt und die von ihm benutzten Räume sauber hält (vgl. BGH vom 14.06.1978 – IV ZR 164/77,,NJW 1978, 1810, vom 04.10.1978 - IV ZR 188/77, NJW 1979, 105, und vom 11.04.1979 – IV ZR 77/78, NJW 1979, 1360; seitdem ständige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, z. B. OLG München in FamRZ 2001, S. 1457). Werden die Haushalte der Ehegatten/Lebenspartner getrennt geführt, steht der Annahme dauernden Getrenntlebens nicht entgegen, wenn die Kosten der gemeinsamen Wohnung von einem Ehegatten/Lebenspartner weiterhin getragen werden. Kann nach den o.a. Kriterien die Trennung der Haushalte und der Wirtschaftsführung in derselben Wohnung nicht dargelegt und wenigstens glaubhaft gemacht werden, kann ein Getrenntleben nicht angenommen werden.

Wenn beide Elternteile des Kindes in einer Wohnung leben, ist in der Regel davon auszugehen, dass ein (tatsächliches) „Zusammenleben“ der Eltern i. S. d. § 1 Absatz 3 UVG vorliegt (siehe dazu RL 1.10.). Dies gilt unabhängig davon, ob der Familienstand verheiratet, geschieden oder getrenntlebend i. S. v. § 1567 BGB ist.

1.4.2. Erforderliche Dauer des Getrenntlebens

Dauerndes Getrenntleben setzt nicht voraus, dass die Trennung der Ehegatten bei der Antragstellung oder Bewilligung der Leistung bereits von gewisser Dauer war. Daher darf die Entscheidung der zuständigen Stelle nicht zurückgestellt werden, um weitere Entwicklungen (hier: etwa Rückkehr des anderen Elternteils in die eheliche Wohnung) abzuwarten.

Die Frage, ob dauerndes Getrenntleben im Sinne des UVG vorliegt, ist unter Beachtung aller im Zeitpunkt der Bewilligung bekannten Tatsachen zu entscheiden. Wenn zu diesem Zeitpunkt alles auf dauerndes Getrenntleben der Eltern hindeutet, ist die Leistung zu bewilligen. Diese Entscheidung kann nach einer späteren Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft nicht für die Zeit des Getrenntlebens zurückgenommen und der insoweit gezahlte Betrag zurückgefordert werden, selbst wenn sich die Eltern bereits kurze Zeit später versöhnen. Wird die Versöhnung bekannt, ist die Bewilligung sofort mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben (§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Eine Rückforderung gegenüber dem Kind kommt nicht in Betracht, weil § 50 SGB X mit Rücksicht auf die Spezialvorschrift des § 5 Absatz 2 UVG nicht anwendbar ist, dessen Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Gegenüber dem alleinerziehenden Elternteil kommt ein Ersatzanspruch nach § 5 Absatz 1 UVG in Betracht.

Leben die Eltern bereits im Zeitpunkt der Entscheidung wieder zusammen und ist dies der zuständigen UV-Stelle bekannt, so kann die Leistung für den Trennungszeitraum nur dann bewilligt werden, wenn trotz der eingetretenen Versöhnung nach sorgfältiger Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern in diesem Zeitraum im Sinne des § 1 UVG i. V. m. § 1567 BGB getrennt lebten. Dies ist umso unwahrscheinlicher, desto kürzer die behauptete Trennungsphase war. In Fällen, in denen die Eltern im Zeitpunkt der Bewilligung wieder zusammenlebten und dies der zuständigen UV-Stelle nicht angezeigt hatten, ist die Bewilligung zwar nicht zu beanstanden, allerdings muss nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung geprüft

werden, ob die Leistung für den Trennungszeitraum zu Recht oder zu Unrecht bewilligt worden ist. Sie ist zu Recht bewilligt worden, wenn die zuständige UV-Stelle auch bei Kenntnis der Umstände die Leistung für den Trennungszeitraum hätte bewilligen müssen. Anderenfalls ist die Bewilligung rechtswidrig, und es ist zu prüfen, ob die Leistung nach § 5 Absatz 1 UVG zu ersetzen ist.

1.4.3. Berücksichtigung des Getrenntlebens in der Lohnsteuer

Mit Rücksicht darauf, dass Angaben von verheirateten Alleinerziehenden zum dauernden Getrenntleben u.a. dann nicht glaubhaft sind, wenn sie gegenüber anderen Behörden gegenteilige Erklärungen abgeben oder die Trennung vom Ehegatten verschweigen (z. B. gegenüber dem Finanzamt durch unterlassene Anzeige), sollen die Alleinerziehenden nach ihrer Steuerklasse befragt werden. Ist die Steuerklasse III, IV oder V eingetragen und haben sich die Ehegatten im Jahr der Antragstellung getrennt, ist auf ihre Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt hinzuweisen, damit dieser Sachverhalt rechtzeitig für das nächste Kalenderjahr berücksichtigt werden kann. Ergibt die Überprüfung im folgenden Jahr (vgl. RL 9.13.), dass Alleinerziehende noch immer die Steuerklasse für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten beanspruchen (Steuerklasse III, IV oder V), sind ihre Angaben zum Getrenntleben nicht glaubhaft, da sie sich insoweit gegenüber dem Finanzamt als zusammenlebend ausgeben. Das ist ihnen entgegenzuhalten; die Leistungsbewilligung ist nach § 45 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zurück zu nehmen, soweit nicht andere Anhaltspunkte für den Trennungswillen vorliegen (z.B. zwischenzeitlich vollzogene Scheidung). Zudem ist ein Schadensersatzanspruch nach § 5 Absatz 1 UVG zu prüfen.

1.4.4. Verschollenheit eines Ehegatten

Dauerndes Getrenntleben liegt auch dann vor, wenn einer der Ehegatten – etwa auf einer Reise – verschollen ist.

1.4.5. Sonderfall der Anstaltsunterbringung

Zum Sonderfall der Anstaltsunterbringung wird auf RL 1.8. verwiesen.

1.5. Regelmäßige Unterhaltszahlungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG)

1.5.1. Unpünktlich geleistete Unterhaltszahlungen

Regelmäßig im Sinne der Nummer 3 erfolgen auch die Zahlungen, die innerhalb des Monats, für den sie geschuldet sind, unpünktlich geleistet werden.

1.5.2. Freistellungsvereinbarungen von Unterhaltszahlungen

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss kann nur bestehen, wenn Unterhaltszahlungen planwidrig ausfallen. Deshalb ist kein Unterhaltsvorschuss zu gewähren, wenn der alleinerziehende Elternteil den anderen Elternteil in einem gerichtlichen (vgl. OVG Lüneburg vom 12.02.2007 - Az.: 4 LA 94/07) oder außergerichtlichen Vergleich von seiner Unterhaltspflicht freigestellt hat. Denn dann liegt kein planwidriger Unterhaltsausfall vor, weil davon auszugehen ist, dass der alleinerziehende Elternteil den gesamten Barunterhalt sicherstellt.

Eine Freistellungsvereinbarung liegt vor, wenn die Eltern eine Vereinbarung treffen, durch die sich der eine Elternteil dem anderen Elternteil gegenüber ausdrücklich verpflichtet, ihn von Unterhaltsansprüchen des Kindes freizuhalten. Sie liegt nur vor, wenn der alleinerziehende Elternteil den Unterhalt in Höhe der Freistellung allein gewährleisten will. Allein die Bezeichnung als „Freistellung“ reicht nicht aus. Die Freistellung wirkt nur im Innenverhältnis zwischen den Eltern, nicht aber gegenüber dem Kind.

Keine Freistellungsvereinbarung liegt vor, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, leistungsunfähig ist, was er zu beweisen hat.

Keine Freistellungsvereinbarung liegt vor, wenn der alleinerziehende Elternteil nur auf die Vollstreckung verzichtet, weil er weiß, dass die Vollstreckung keinen Erfolg hätte.

Sonderfall: Freistellungsvereinbarung bei aufgeteilten Kindern

Bei „aufgeteilten“ Kindern ist daneben die Sicherstellung des Unterhalts des Kindes entscheidend, unabhängig von eventuellen Freistellungsvereinbarungen der Eltern.

Eine gegenseitige Freistellung ist bei „aufgeteilten“ Kindern auch bei Vorliegen einer Freistellungsvereinbarung nur anzunehmen, wenn beide Elternteile für die gleiche Anzahl von gemeinsamen Kindern sorgen sowie in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung wegen tatsächlichen Einkommens leistungsfähig und zum Barunterhalt verpflichtet sind.
Fiktives Einkommen wird hierbei nicht berücksichtigt.

Wenn z. B. von zwei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, ist jedes dieser Kinder so zu behandeln, als zahle der andere Elternteil regelmäßig den in § 2 Absatz 1 und 2 UVG bezeichneten Mindestunterhalt. Dies gilt unabhängig davon, ob beide Elternteile eine ausdrückliche Vereinbarung darüber getroffen haben, dass jeder seine Barunterhaltspflicht gegenüber dem bei dem anderen Elternteil lebenden Kindes dadurch erfüllt, dass er den Barunterhalt des bei ihm lebenden Kindes selbst trägt (VGH Baden-Württemberg vom 08.11.1995 – 6 S 1945/95, NJW 1996, 946). Bei „aufgeteilten“ Kindern und vollständiger Unterhaltsgewährung liegt regelmäßig kein Ausbleiben von Unterhaltsleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG vor, das einen Anspruch auf öffentliche Unterhaltsvorschussleistungen begründen könnte. Denn das Nichtleisten stellt für den sorgeberechtigten Elternteil nach dem Vorstehenden kein planwidriges Ausbleiben von Unterhaltsleistungen dar, welches ihn zu Ersatzleistungen nach § 1607 BGB nötigte, die er andernfalls nicht erbracht hätte. Vielmehr ist regelmäßig davon auszugehen, dass der sorgeberechtigte Elternteil ohnehin bereit war und ist, dem bei ihm lebenden Kinde den vollen Unterhalt zu gewähren.

Unterfallen die „aufgeteilten“ Kinder unterschiedlichen Mindestunterhaltsbeträgen verschiedener Altersstufen, so ist dies UVG-rechtlich unbeachtlich, d.h. das Kind ist so zu behandeln, als erhalte es regelmäßig den in § 2 Absatz 1 und 2 UVG bezeichneten Mindestunterhalt, da der Mindestunterhalt der Kinder nach dem Elternwillen und den tatsächlichen Verhältnissen gesichert ist. Ebenso ist es UVG-rechtlich für die Anwendung der Grundsätze zu „aufgeteilten“ Kindern unbeachtlich, wenn das andere Kind bereits volljährig und weiterhin unterhaltsberechtigt ist. Darüber hinaus ist eigenes Einkommen bei noch unterhaltsberechtigten Kindern unbeachtlich.

Beantragt im Fall von „aufgeteilten Kindern“ ein Elternteil Unterhaltsvorschuss, hat die UV-Stelle den anderen Elternteil über einen etwaigen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss des bei ihm lebenden Kindes aufzuklären (§ 14 SGB I).

Leben die aufgeteilten Kinder im Zuständigkeitsbereich verschiedener UV-Stellen, so sprechen die UV-Stellen sich hinsichtlich der Beurteilung, ob eine Unterhaltsfreistellung vorliegt, ab.

1.5.3. Unterhaltsleistungen durch Zwangsvollstreckung

Werden von dem anderen Elternteil, der mit Unterhaltszahlungen im Rückstand ist und auch laufenden Unterhalt schuldet, Unterhaltsleistungen im Weg der Zwangsvollstreckung beigetrieben, sind die Leistungen entsprechend dem Wortlaut des § 2 Absatz 3 UVG auf den laufenden Unterhalt anzurechnen, d. h. für die UV-Leistung des Monats, in dem die Zahlung eingeht.

Beispiel: Erhält ein Kind im Monat Mai eine Zahlung in Höhe von 1.000,-- Euro aufgrund erfolgreicher Zwangsvollstreckung früherer Unterhaltsrückstände - nicht für Zeiträume, für die Unterhaltsvorschuss gewährt wurde -, so sind für Mai 1.000,-- Euro anzurechnen, mit der Folge, dass die UV-Leistung für Mai nicht zu zahlen ist. Eine Anrechnung für Juni oder weitere Monate erfolgt nicht.

Dies entspricht sowohl dem Zweck des UVG (aktuelle Unterhaltssicherung) als auch der Bedarfssituation des Kindes. Die Anrechnung auf den laufenden Unterhalt gilt selbst dann, wenn der andere Elternteil für die von ihm außerhalb einer Zwangsvollstreckung geleisteten Unterhaltszahlungen etwas anderes bestimmt. Werden die beigetriebenen Zahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, besteht eine Rückzahlungspflicht nach § 5 Absatz 2 UVG, ggf. kommt Aufrechnung nach § 51 Absatz 2 SGB I mit der nächst fälligen Zahlung in Betracht.

Auf Rückflüsse nach § 7 UVG findet § 2 Absatz 3 UVG keine Anwendung.

Werden in Beachtung von § 367 Absatz 1 BGB aus den zwangsweise beigetriebenen Beträge vorrangig Zinsen und Kosten (z.B. Rechtsanwaltsgebühren) getilgt, so findet insoweit keine Anrechnung nach § 2 Absatz 3 UVG statt.

1.5.4. Geringere Unterhaltszahlung als UV-Leistung

Die Voraussetzung des § 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG ist auch dann erfüllt, wenn der regelmäßig geleistete Unterhalt deshalb nicht den in § 2 Absatz 1 und 2 UVG bezeichneten Betrag erreicht, weil der andere Elternteil – insbesondere wegen beschränkter eigener Leistungsfähigkeit – nur zur Zahlung eines geringeren Betrages verpflichtet ist.

Wurde die Unterhaltsverpflichtung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts am 01. Januar 2008 festgestellt, so ist zu prüfen, ob sich der Unterhaltsanspruch des Kindes aufgrund der Unterhaltsrechtsreform erhöht. Dies kommt insbesondere infrage, wenn bislang Unterhaltspflichtige auch Unterhaltsansprüche von Ehegatten erfüllen. Zukünftig haben Kindesunterhaltsansprüche Vorrang vor Unterhaltsansprüchen von verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie nicht verheirateten betreuenden Elternteilen von Kindern (§ 1609 BGB). Das bedeutet, dass Ansprüche anderer Unterhaltsberechtigter erst zu befriedigen sind, wenn die Unterhaltsansprüche aller Kinder voll in Höhe des Mindestunterhalts erfüllt werden. Durch die Änderung der Rangfolge können sich also Unterhaltsansprüche des alleinerziehenden Elternteils oder anderer Ehegatten zugunsten der Kinder reduzieren. Ggf. ist eine Anpassung des Titels oder der Unterhaltsvereinbarung zu veranlassen (s. RL 7.7.3).

1.5.5. Anteil des Kindesunterhalts bei Gesamtzahlung an den alleinerziehenden Elternteil

Ist der andere Elternteil aufgrund eines rechtskräftigen Titels mit einem undifferenzierten Gesamtbetrag zur Zahlung von Unterhalt für den alleinerziehenden Elternteil und ein oder mehrere Kinder verpflichtet und leistet er unzureichende Zahlungen, ist davon auszugehen, dass die Zahlungen aufgrund des Vorrangs der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und volljähriger privilegierter Kinder gemäß § 1609 Nr. 1 BGB vorrangig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der Kinder in Höhe des Mindestunterhalts bestimmt sind.

Reichen die Zahlungen nicht zur Deckung des Unterhaltsbedarfs aller gemäß § 1609 Nr. 1 BGB gleichrangig unterhaltsberechtigten Kinder aus, so sind sie anteilig aufzuteilen. Hierbei ist für jedes Kind der Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB zu ermitteln und davon gemäß § 1612 b Absatz 1 BGB das hälftige

Kindergeld abzuziehen. Bei volljährigen privilegierten Kindern ist bei der Berechnung der Bedarfssatz der 4. Altersstufe (ab 18 Jahren) in der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zu Grunde zu legen (in 2021: 564 Euro). Bei den volljährigen privilegierten Kindern ist das volle Kindergeld abzuziehen (vgl. § 1612b Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Die so ermittelten vollen Kindesunterhaltsbeträge betragen ab Januar 2022:

Altersstufe 0 – 5 Jahre: 396 Euro
Mindestunterhalt – 109,50 Euro ½ Kindergeld = **286,50 Euro**

Altersstufe 6 – 11 Jahre: 455 Euro
Mindestunterhalt – 109,50 Euro ½ Kindergeld = **345,50 Euro**

Altersstufe 12 – 17 Jahre: 533 Euro
Mindestunterhalt – 109,50 Euro ½ Kindergeld = **423,50 Euro**

Volljährige privilegierte Kinder (volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden): 564 Euro
Mindestunterhalt - 219 Euro volles Kindergeld = **345 Euro**

Sodann sind die ermittelten Kindesunterhaltsbeträge anteilig zu kürzen. Der anteilig gekürzte Kindesunterhalt, der auf jedes einzelne Kind entfällt, errechnet sich nach folgender **Formel:**

Anteiliger Kindesunterhalt = voller Kindesunterhalt x geleisteter Zahlbetrag : Summe aller gleichrangigen Kindesunterhaltsbeträge

Beispiel:
Unterhalt für Kind 1, 13 Jahre: 533 Euro - ½ Kindergeld = 423,50 Euro
Unterhalt für Kind 2, 8 Jahre: 455 Euro - ½ Kindergeld = 345,50 Euro
Insgesamt zu zahlender Kindesunterhalt: 769 Euro

Barunterhaltspflichtiger Elternteil zahlt monatlich 400 Euro
Auf die einzelnen Kinder entfällt davon:

K1: 423,50 x 400 : 769 = 220,28 Euro, aufgerundet 221 Euro
K2: 345,50 x 400 : 769 = 179,71 Euro, aufgerundet 180 Euro

Werden die unzureichenden Zahlungen aufgrund eines Titels geleistet, der die Unterhaltsbeträge für jeden der Unterhaltsberechtigten beziffert, so sind diese anteilig zu kürzen.

Soweit Barunterhaltspflichtige nicht alle Unterhaltsansprüche befriedigen, sondern nur einen Teil des Unterhalts zahlen, ist zu differenzieren, ob sie eine Zweckbestimmung dahingehend getroffen haben, dass die Zahlungen der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs des alleinerziehenden Elternteils dienen sollen, oder dahingehend, dass die Zahlungen der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs eines bestimmten (anderen gleichrangigen) Kindes dienen sollen.
Haben Barunterhaltspflichtige eine Zweckbestimmung dahingehend getroffen, dass die Zahlungen nur der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs des alleinerziehenden Elternteils dienen sollen, ist die Zweckbestimmung unbeachtlich.
Haben Barunterhaltspflichtige eine Zweckbestimmung dahingehend getroffen, dass die Zahlungen nur der Erfüllung eines Unterhaltsanspruchs eines bestimmten (anderen gleichrangigen) Kindes dienen sollen, ist diese Zweckbestimmung zu beachten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 23.07.2014 – 7 A 10330/14; VGH Bayern vom 7.11.2012 – 12 C 12.2279; VGH Baden-Württemberg vom 29.11.2011 – 12 S 2650/10).

Haben Barunterhaltspflichtige eine Zweckbestimmung dahingehend getroffen, dass die Zahlungen der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs des alleinerziehenden Elternteils und des bestimmten (anderen gleichrangigen) Kindes dienen sollen, ist die Zweckbestimmung nur hinsichtlich des bestimmten (anderen gleichrangigen) Kindes beachtlich.
Beachtliche Zweckbestimmungen sind lediglich für die Prüfung des UVG-Anspruchs relevant. Sie haben keine Auswirkungen auf den Rückgriff; der Rückgriff ist unabhängig von etwaigen Zweckbestimmungen nach § 7 UVG i.V.m. § 1603 Absatz 2 Satz 1 BGB durchzuführen.

1.5.6. Unterhaltsrelevante Leistungen

Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG) gelten regelmäßig Einkünfte des Berechtigten infolge von Zahlungen an ihn zu Händen des betreuenden Elternteils.
Werden die Unterhaltsleistungen von dem betreuenden Elternteil bestritten, weil sie ohne seine Zustimmung an das Kind direkt ausgezahlt werden, so gilt der Unterhalt als nicht geleistet. In der Folge muss UV gewährt und der Rückgriff gegenüber dem anderen Elternteil durchgeführt werden.
Zahlungen an Dritte, auch soweit sie unmittelbar zum alltäglichen Nutzen des Kindes erfolgen, sind nicht als Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten und daher nicht anzurechnen (vgl. etwa BVerwG vom 24. Februar 2005 – Az. 5 C 17/04 und BayVGH vom 14. September 2010, Az. 12 BV 09.3107).

Zu den Unterhaltszahlungen zählen daher nicht **Zahlungen an Dritte**, z. B. Beiträge für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege oder für Musikunterricht.Dagegen sind **Zahlungen an das Kind** als Unterhaltszahlungen anzurechnen, auch wenn diese zweckgebunden, z. B. für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, geleistet werden (vgl. BGH vom 26.11.2008 – XII ZR 65/07 und BayVGH vom 14. September 2010, Az. 12 BV 09.3107; andere Ansicht: Hessischer VGH 10 A 902/12.Z vom 18.1.2013).

Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils gelten auch Unterhaltszahlungen für Zeiten, für die ein Abänderungsantrag anhängig ist. Dies gilt auch dann, wenn möglicherweise im Nachhinein aufgrund der verschärften Haftung nach § 241 FamFG der Unterhalt an den anderen Elternteil zurückgezahlt werden muss (entgegen dem Rechtsgutachten des DIJuF vom 23. November 2009, JAmt 2009, S. 563).

Die Tilgung von Verbindlichkeiten für ein Familieneigenheim, in dem die unterhaltsvorschussberechtigten Kinder mietzinsfrei wohnen, durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil ist keine „Unterhaltszahlung“ im Sinne des § 2 Absatz 3 UVG, die anteilig auf die Unterhaltsleistung anzurechnen ist (BVerwG vom 24.02.2005 – 5 C 17.04). Im Rahmen der Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs sind sie jedoch entsprechend den unterhaltsrechtlichen Regelungen zu bewerten (siehe RL 7.6.3.).

Zum Anspruch auf Leistungen nach dem UVG bei Unterbringung des Kindes siehe RL 1.12.4. Soweit danach und nach den weiteren Voraussetzungen des UVG ein Anspruch des Kindes auf UV-Leistung besteht, ist dieser an den betreuenden Elternteil und nicht an den Träger der Jugendhilfe auszuzahlen. Die ggf. anteilige UV-Leistung ist im Wege des Rückgriffs vom Unterhaltspflichtigen zurück zu fordern (s. RL 7.4.5).

Zu Einnahmen aus der Zwangsvollstreckung siehe RL 1.5.3.

1.5.7. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz während des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes

Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils gelten auch Leistungen, die während des freiwilligen Wehrdienstes dieses Elternteils nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für das Kind gezahlt werden.

1.5.8. Kindbezogene Anteile von Renten oder sonstigen Sozialleistungen des anderen Elternteils

Wird ein Teil der Rente nach § 48 SGB I vom Versicherungsträger für das Kind ausgezahlt, so gilt die Auszahlung als Unterhaltszahlung des anderen Elternteils. Dasselbe gilt, wenn ein Teil einer sonstigen Sozialleistung, die dem anderen Elternteil zusteht, nach der genannten Vorschrift vom Leistungsträger für das Kind ausgezahlt wird.

1.5.9. Zahlungen Dritter an das Kind

Zahlungen Dritter, z. B. der Großeltern des Kindes, sind nur dann Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, wenn sie nach der eindeutigen Zahlungsbestimmung im Namen dieses Elternteils zur Deckung des von diesem geschuldeten Mindestunterhalts geleistet werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen oder zu Protokoll der zuständigen Stelle gegebenen Erklärung des oder der Zahlenden.

1.5.10. Unterhaltsleistungen bei umstrittener Vaterschaft

In Fällen, in denen die Vaterschaft umstritten, aber noch nicht erfolgreich angefochten ist, gelten Unterhaltszahlungen, die derjenige für das Kind leistet, der sich für

den Vater des Kindes hält, als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils. Dasselbe gilt für Unterhaltszahlungen, die ein Kind von demjenigen erhält, der sich für den Vater des Kindes hält, dessen Vaterschaft aber noch nicht nach § 1592 Nr. 2 und 3 BGB anerkannt oder festgestellt ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 bedarf es der schriftlichen oder zu Protokoll der zuständigen UV-Stelle gegebenen Erklärung des Zahlenden, dass er die Zahlungen zur Tilgung seiner sich mit der künftigen Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung ergebenden Unterhaltsschuld leistet. Verweigert er die Abgabe dieser Erklärung, ist der antragstellende Elternteil darauf hinzuweisen, dass das Kind nach der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft zur Rückzahlung der Leistung nach § 5 Absatz 2 UVG verpflichtet ist, und es sich mit Rücksicht hierauf empfiehlt, den Antrag zurückzunehmen.

1.6. Waisenbezüge (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b UVG)

Nach dieser Vorschrift sind nur Waisenbezüge zu berücksichtigen, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden. Waisenbezüge, die mit Rücksicht auf den Tod des Großelternteils gezahlt werden, sind nicht anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Großelternteil zu Lebzeiten entsprechend dem Hinweis nach Nr. RL 1.5.9. ausdrücklich bestimmt hatte, dass die von ihm erbrachten Unterhaltsleistungen im Namen des anderen Elternteils zur Deckung des von diesem geschuldeten Unterhalts geleistet wurden.

Waisenbezüge sind insbesondere

- Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Waisengeld aus der Beamten- oder Soldatenversorgung,
- Waisenbezüge aus den berufsständischen Versorgungswerken (z. B. für Apotheker und Ärzte);
- Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

Waisenbezüge oder andere Leistungen auf Rentenbasis für Waisen aus einer privaten Lebensversicherung sind nicht anzurechnen.

1.7. Kinder ab 12 Jahre bis bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 1 Absatz 1a UVG)

1.7.1. Grundsätzliches

Für Kinder ab dem 12. Geburtstag ist der UV-Leistungsbezug an weitere Voraussetzungen geknüpft. Damit wird die Anzahl von langfristigen Parallelleistungsfällen nach dem UVG und dem SGB II reduziert. Der Parallelbezug von SGB XII und UVG bleibt unverändert.

Für den UV-Bezug kommt es ab dem 12. Geburtstag auf den konkreten SGB II-Leistungsbezug an. Der möglichst reibungslosen Zusammenarbeit zwischen UV-Stelle und Jobcenter kommt somit eine nochmal gesteigerte Bedeutung zu. Die Stellen sollen sich entsprechend ihrer regionalen Zuständigkeit vor Ort abstimmen.

BMFSFJ und BMAS stellen zur Unterstützung dieser Abstimmungen Hinweise für die Zusammenarbeit von UV-Stellen und Jobcentern auf dem jeweiligen Weisungs- und Informationswege zur Verfügung. Diese Hinweise enthalten sowohl verpflichtende Regelungen und einfache Hinweise für die Einführungsphase im Sommer 2017 als auch Anregungen für die laufende Zusammenarbeit der Stellen (s. Anlage zu RL 1.7).

Der Sache nach sind nach Absatz 1a drei Varianten zu unterscheiden, welche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Bezug von Unterhaltsleistungen berechtigen. Die Regelung dient der Abgrenzung der Leistungssysteme. Daher sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a als Zugangsvoraussetzungen zu verstehen, welche fortwirken und nicht in jedem Monat des UV-Bezugs vorliegen müssen. Die Merkmale unterliegen insofern bei auftretenden Veränderungen auch nicht der Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 4.

1.7.2. Kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 1 UVG)

Der Lebensunterhalt des Kindes wird unabhängig von SGB II-Leistungen bestritten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für den gesamten Haushalt keine SGB II-

Leistungen bezogen werden. Der Nachweis erfolgt durch Erklärung zum Leistungsbezug nach dem SGB II im UV-Antrag bzw. im Rahmen der Überprüfung.
Die SGB II-Unabhängigkeit ist nicht durch Negativbescheinigungen des Jobcenters zu belegen. Etwaige Zweifelsfälle sind durch Befragung des antragstellenden Elternteils oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jobcenter, z.B. im Rahmen einer Nachfrage, ob Erstattungsansprüche bestehen, zu klären. Stellen die Jobcenter bei Sichtung von Kontoauszügen oder bei eigenen Rückgriffbemühungen bislang unbekannte UV-Zahlungen fest, nehmen sie Kontakt mit den UV-Stellen auf.
Wenn zwar in dem Haushalt SGB II-Leistungen bezogen werden, aber das Kind durch eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung oder Wohngeld der Eltern nur für das Kind, sog. „Kinderwohngeld“) oder Vermögen seinen Bedarf im Sinne des SGB II deckt und damit selbst keine SGB II-Leistungen bezieht, ist das Kind ebenfalls berechtigt, UV-Leistungen zu beziehen.
Bei Fällen der geteilten Betreuung sind nur die Verhältnisse im Haushalt des antragstellenden, ganz überwiegend erziehenden Elternteils maßgeblich.

1.7.3. Vermeidung Hilfebedürftigkeit des Kindes durch Unterhaltsvorschuss (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 2 UVG)

Die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit berechtigt zum UV-Bezug. Damit sich die UV-Stellen nicht mit den im Einzelfall aufwändigen Berechnungen zur Feststellung der Bedürftigkeit und zu den Leistungsansprüchen nach dem SGB II befassen müssen, gilt, dass für deren Zwecke allein die Angaben in dem jeweiligen zuletzt bekanntgegebenen Bescheid des Jobcenters bzw. dem Berechnungsbogen für den jeweiligen Monat, in welchem der UV-Bezug beginnen oder geprüft werden soll, relevant sein sollen.

Die notwendigen Angaben sind dem Berechnungsbogen des SGB II-Bescheides zu entnehmen. Etwaige darüber hinaus bestehende Unklarheiten sind von den Beteiligten vor Ort zu klären.

<u>Überwindung der Hilfebedürftigkeit nur des Kindes</u>

Hilfebedürftigkeit wird vermieden, wenn durch Zahlung von Unterhaltsvorschuss ggf. zusätzlich zu vorhandenem Einkommen des Kindes (z. B. BAföG, Ausbildungsvergütung, Halbwaisenrente) und Kindergeld der Lebensunterhalt des Kindes im

Sinne des SGB II gedeckt werden kann. Unterhaltsvorschuss kann allein mit dem Kindergeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II z.B. in Fällen mit geringen oder keinen Wohnkosten vermeiden.

Im folgenden auszugsweisen Berechnungsbogen einer gemeinsamen Einrichtung ist beispielhaft die Berechnung des Anspruchs eines Kindes dargestellt:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf		
Familienname Vorname Geburtsdatum Kundennummer		Mustermann Manuela 15.07.1981 955J000041	Mustermann Max 15.12.2003 955J000040

....

Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	955J000041	955J000040
Gesamtbedarf	586,00		586,00
Personenbezogendes Einkommen	219,00		219,00
Bedarf	**367,00**		**367,00**

Es werden der individuelle Gesamtbedarf des Kindes (hier: 586 Euro), das personenbezogene Einkommen (hier: 219 Euro Kindergeld) sowie der ungedeckte Bedarf des Kindes (hier: 367 Euro) ausgewiesen. Wenn der im Einzelfall zustehende UV-Zahlbetrag den ungedeckten Bedarf von 367 Euro deckt, wird die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden.

Folgende weitere Beispiele sollen mögliche Varianten erläutern:

Beispiel:

	Kind 1 17 Jahre	Kind 2 15 Jahre	Kind 3 12 Jahre
Gesamtbedarf	535,00 Euro	535,00 Euro	535,00 Euro
Personenbezogenes Einkommen	319,00 Euro	219,00 Euro	225,00 Euro
Bedarf	**216,00 Euro**	**316,00 Euro**	**301,00 Euro**

Kind 1 kann Unterhaltsvorschuss beanspruchen, wenn der Unterhaltsvorschusszahlbetrag mindestens 216 Euro beträgt. Das hängt davon ab, woraus sich das das Kindergeld übersteigende, personenbezogene Einkommen von 100 Euro zusammensetzt und in welchem Umfang dieses Einkommen den UV-Anspruch mindert. Sind in den 319 Euro neben dem Kindergeld z.B. 100 Euro

laufender Unterhalt enthalten, kann das Kind mit dem Restanspruch Unterhaltsvorschuss in Höhe von 21409 Euro (314 Euro - 100 Euro) seinen Bedarf von 216 Euro nicht decken. Es besteht kein Zugang zum UVG. Fälle mit anderem Einkommen sind im Einzelfall zu prüfen.

Kind 2 kann keinen Unterhaltsvorschuss beanspruchen, da es den Bedarf nicht mit dem höchstmöglichen Unterhaltsvorschuss von 314 Euro decken kann.

Kind 3 erhält im Gegensatz zu Kind 2 Unterhaltsvorschuss. Es kann mit dem höheren Kindergeld für dritte Kinder und durch den niedrigeren ungedeckten Bedarf mit dem Unterhaltsvorschuss von 314 Euro seinen Bedarf decken.

Etwaige Bedarfe für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bleiben bei dieser Prüfung unberücksichtigt. Diese Leistungen (z.B. Klassenfahrten, Vereinsbeiträge, Mittagessen oder Nachhilfe) werden in der Regel auch nicht in den SGB II-Bescheiden zur Bewilligung der Regelleistungen abgebildet, sondern separat bewilligt.

Auch das in SGB II-Bescheiden in der Regel nur in den Monaten August und Februar eines jeden Jahres bewilligte Schulbedarfspaket nach § 28 Absatz 3 SGB II bleibt außer Betracht. Dasselbe gilt für Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II (z.B. Erstausstattung der Wohnung oder bei Schwangerschaft und Geburt) und nicht laufende Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II (z. B. Übernahme von Betriebs- und Heizkostennachforderungen).

Bei Fällen der geteilten Betreuung sind nur die Verhältnisse im Haushalt des antragstellenden, ganz überwiegend erziehenden Elternteils maßgeblich für die Prüfung, ob die Hilfebedürftigkeit des Kindes überwunden wird.

Hilfebedürftigkeit des Kindes kann ggf. durch die Kombination der Neu-Inanspruchnahme des sog. „**Kinderwohngeldes**“ zusammen mit dem neubeantragten Unterhaltsvorschuss vermieden werden.

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung wird nur bewilligter Unterhaltsvorschuss als Einkommen zu Grunde gelegt, es sei denn, dass sich die Bewilligung von UV konkret abzeichnet. Das ist z. B. der Fall, wenn Unterhaltsvorschuss beantragt worden ist und die Prüfung der UV-Stelle ergeben hat, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss vorliegen, wenn zur Bedarfsdeckung neben dem Unterhaltsvorschuss auch Wohngeld bewilligt werden würde. Nicht beantragter Unterhaltsvorschuss wird nicht fiktiv als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt.

Diese nicht allein anhand der SGB II-Bescheide zu entscheidenden Fälle können nur auftreten, wenn der betreuende Elternteil sich freiwillig entscheidet, für sein Kind anstatt der SGB II-Leistungen Unterhaltsvorschuss und Wohngeld in Anspruch zu nehmen (der Haushalt ist nicht verpflichtet, nur für das Kind Wohngeld zu beantragen, da Wohngeld nur dann vorrangig gegenüber SGB II-Leistungen ist, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde -vgl. § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II). Die Bedarfsdeckung des Kindes ist in diesen Fällen durch den antragstellenden Elternteil nachzuweisen.

Vermeidung von Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft

Die „Vermeidung der Hilfebedürftigkeit des Kindes“ kann in seltenen Fällen auch durch das gesamte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft einschließlich Unterhaltsvorschuss erfolgen: In diesem Fall wird unter Berücksichtigung von Unterhaltsvorschuss der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft inkl. des Bedarfs des Kindes gedeckt. Dieser Prüfung wird die UV-Stelle dadurch gerecht, dass sie den am Ende des SGB II-Bescheides festgestellten Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen zum Lebensunterhalt mit dem für das entsprechende Kind infrage kommenden Betrag vergleicht. Ist der Gesamtanspruch höher als dieser UV-Betrag, besteht kein Zugang zum Unterhaltsvorschuss, ist er niedriger, ist der Zugang zum Unterhaltsvorschuss zu bejahen. Weitere Prüfungen oder Berechnungen sind nicht vorzunehmen.

Häufiger ist die Bedarfsdeckung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft durch Unterhaltsvorschuss nur zusammen mit Wohngeld möglich. Ob das gelingt, prüft das Jobcenter ggf. in Zusammenarbeit mit der Wohngeldstelle durch eine Probeberechnung für das ggf. zustehende Wohngeld. Die UV-Stelle kann die Bedarfsdeckung durch eigenes Einkommen, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss nicht anhand des SGB II-Bescheids erkennen. Eine UV-Bewilligung ist daher erst möglich, wenn das Jobcenter die UV-Stelle im Einzelfall informiert, ab welchem UV-Mindestzahlbetrag die Bedarfsdeckung zusammen mit Wohngeld möglich ist und ein möglicher UV-Anspruch mindestens in dieser Höhe besteht.

1.7.4. Mindestens 600 Euro Bruttoeinkommen des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1a Ziff. 2 UVG)

Der Zugang des Kindes zum Unterhaltsvorschuss wird außerdem ab einem selbst erzielten Einkommen des betreuenden Elternteils von mindestens 600 Euro brutto im Monat eröffnet. Es ist nicht von Bedeutung, ob das Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder anderen Einkommensquellen stammt.

Das Bruttoeinkommen entspricht in Folge des gesetzlichen Verweises jenem, welches nach den Regelungen des SGB II ermittelt und in den SGB II-Bescheiden zu Grunde gelegt und ausgewiesen wird.

Der Verweis auf das Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II bedeutet, dass bei der Frage des Erreichens des Mindesteinkommens von 600 Euro Folgendes zu berücksichtigen ist:

- Das anrechnungsfreie Einkommen im Sinne des § 11a SGB II ist nicht zu berücksichtigen.
- Das aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen (zum Beispiel § 10 Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) anrechnungsfreie Einkommen ist nicht zu berücksichtigen.
- Die Absetzbeträge im Sinne des § 11b SGB II sind nicht vom Einkommen abzusetzen.

Leistungen nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen des betreuenden Elternteils sind kein Einkommen im Sinne des § 1 Absatz 1a Ziff. 2 UVG.

Kindergeld ist kein Einkommen im Sinne des § 1 Absatz 1a Ziff. 2 UVG, unabhängig davon, für welches Kind es gezahlt wird.

1.7.5. Feststellung der Verhältnisse

Die Anknüpfung in § 1 Absatz 1a Satz 2 an den zuletzt bekanntgegebene Bescheid zur Bewilligung von SGB II-Leistungen sieht vor, dass an der Schnittstelle zwischen dem UVG und dem SGB II beide Leistungsträger auf der gleichen Grundlage entscheiden.

Bei der UV-Beantragung sind die SGB II-Bescheide regelmäßig aktuell, da anlässlich der Änderung der Verhältnisse die Möglichkeit der UV-Beantragung festgestellt wird und eine entsprechende Aufforderung des Jobcenters zur Antragstellung erfolgt.

In SGB II-Leistungsfällen mit sich häufig ändernden Verhältnissen (z.B. schwankenden Einkünften) erfolgt die Bewilligung vorläufig und nur für 6 Monate.
Sofern im Einzelfall Zweifel an der Aktualität eines vorgelegten älteren SGB II-Bescheides bestehen (z.B. wenn er älter als drei Monate ist oder der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist), bedarf es einer Klärung mit dem Jobcenter.

Der letzte bekanntgegebene SGB II-Bescheid im Zeitpunkt des UV-Antrages bzw. für den Monat der Überprüfung ist maßgeblich. Eine ggf. spätere Bearbeitung führt nicht dazu, dass in der Zwischenzeit eingetretene Veränderungen zur Ablehnung des UV-Antrages führen.

Sofern die SGB II-Leistungen noch nicht bewilligt sind, aber für den Monat der UV-Antragstellung bzw. Überprüfung beantragt wurden oder noch beantragt werden sollen, ist in den Fällen des § 1 Absatz 1a die Entscheidung über den (weiteren) UV-Zugang erst zu treffen, wenn der SGB II-Bescheid vorliegt.

Zur Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation ist allein der Bescheid des Jobcenters maßgeblich.
Außer Betracht bleibt dabei, ob es sich um einen vorläufigen SGB II-Bescheid handelt, die Bewilligung nur als Darlehen erfolgte oder ob gegen den SGB II-Bescheid beispielsweise Widerspruch eingelegt wurde. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids haben keine Auswirkungen auf die bereits getroffene Entscheidung über den Unterhaltsvorschuss. Es müssen von der UV-Stelle keine eigene Berechnungen oder Prognosen zur Einkommenssituation vorgenommen werden. Bei schwankenden Einkünften wird im SGB II-Bescheid im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung regelmäßig das zu erwartende Einkommen abgebildet. Dieses ist von der UV-Stelle als nachgewiesenes Einkommen anzusehen.

Die notwendigen Angaben sind dem Berechnungsbogen des SGB II-Bescheides zu entnehmen. Etwaige darüber hinaus bestehende Unklarheiten sind von den Beteiligten vor Ort zu klären.

Beispielhaft ist nachfolgend ein Auszug aus dem Berechnungsbogen einer gemeinsamen Einrichtung (gE) dargestellt:

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag	955J000041	955J000040
Einkommen aus Erwerbstätigkeit			
Brutto Netto	480,00 430,00	480,00 430,00	
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	176,00	176,00	
Zwischensumme Erwerbseinkommen	254,00	254,00	
sonstiges Einkommen			
Unfallrente Kindergeld	130,00 219,00	130,00	 219,00
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	**603,00**	**384,00**	**219,00**

Im Rahmen der Einkommensprüfung kommt auch sonstiges Einkommen (z.B. Arbeitslosengeld oder eine Unfallrente) in Betracht, sofern es dem Elternteil zuzuordnen ist. Im Beispiel ist also die Zugangsvoraussetzung gemäß § 1 Absatz 1a Ziff. 2 (mind. 600 Euro brutto) erfüllt, da von dem betreuenden Elternteil 610 Euro (480 Euro Einkommen brutto sowie 130 Euro Unfallrente) erzielt werden.

Sofern Leistungen nach dem SGB II für das Kind auch oder ausschließlich im Haushalt des anderen Elternteils für Zeiten der Mitbetreuung erbracht werden, kommt es ausschließlich auf die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit bzw. die SGB II-Unabhängigkeit im Haushalt des antragstellenden, ganz überwiegend erziehenden Elternteils an.

Datenschutz:

Die Datenerhebung erfolgt bei dem antragstellenden Elternteil, nicht im Kontakt mit den Jobcentern. Bei Vorlage der SGB II-Bescheide sind die relevanten Informationen (ungedeckter Bedarf des Kindes bzw. Einkommen des betreuenden Elternteils) z.B. als Notiz in die UV-Akte zu übernehmen. Die maßgeblichen Seiten können auch als Kopie zur Akte genommen werden; nicht entscheidungsrelevante Daten sind zu schwärzen.

1.7.6. Verfahren der (Über-)Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1a UVG

1. Prüfung bei Vollendung des 12. Lebensjahres

Bei einer befristeten Bewilligung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (nach § 1 Abs. 1 UVG) wird der betreuende Elternteil rechtzeitig über die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1a UVG informiert und erhält Gelegenheit, einen entsprechenden Nachweis zu führen. Über die Weiterbewilligung soll - auch zur

Vermeidung von Erstattungsverfahren - nach Möglichkeit vor Vollendung des 12. Lebensjahres entschieden werden.

Bei einer Bewilligung auf unbestimmte Zeit ist der aktuelle Leistungsbescheid, sofern die Voraussetzungen bei Vollendung des 12. Lebensjahres nicht nachgewiesen werden, für die Zukunft aufzuheben.

2. Prüfung bei Antragstellung nach Vollendung des 12. Lebensjahres
Bei späterer Antragstellung müssen alle Leistungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1a in diesem Monat nicht vorliegen.

3. Überprüfung
Die jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist zwingend durchzuführen (vgl. 9.12). Eine unterjährige Prüfung soll nicht erfolgen.
Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a UVG im Rahmen der jährlichen Überprüfung nicht mehr vor, ist die Bewilligung für die Zukunft (zum Ende des Monats, für den bereits Unterhaltsvorschuss ausgezahlt bzw. die Zahlung unwiderruflich angewiesen wurde) aufzuheben, soweit nicht bereits bekannt ist, dass die Voraussetzungen im Folgemonat vorliegen oder vorliegen werden.
Wird bei einer Überprüfung aus anderem Anlass (außerhalb des Jahresrythmusses) festgestellt, dass die anderen Leistungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a UVG nur dann zu prüfen, wenn seit der letzten Überprüfung ein Jahr vergangen ist.
Nach jeder Überprüfungsentscheidung beginnt der Zeitraum für die jährliche Überprüfung von neuem.

Beispiel:

> Zugang zum Unterhaltsvorschuss besteht bislang wegen SGB II-Vermeidung durch Unterhaltsleistung gemäß § 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 2 UVG, da die UV-Zahlung zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf des Kindes an SGB II-Regelbedarf und Unterkunftskosten deckt. Nach dem zur jährlichen Überprüfung vorgelegten SGB II-Bescheid wird der Bedarf des Kindes im maßgeblichen Monat nicht gedeckt, da eine Nebenkostennachzahlung die Unterkunftskosten des Kindes für diesen Monat z.B. um 40 Euro erhöht. Ab dem Folgemonat ist der Bedarf des Kindes (Regelbedarf + laufende Unterkunftskosten) wieder

durch Unterhaltsvorschuss und Kindergeld gedeckt. Dies ist im anlässlich der Vorlage der Nebenkostenabrechnung erstellten SGB II-Bescheid ausgewiesen. Der UV-Zugang ist hier bis zur nächsten (jährlichen) Überprüfung als gegeben anzusehen.

Durch die Ausgestaltung der Regelung in § 1 Absatz 1a UVG sollen sowohl Rückforderungen als auch Einstellungen wegen der Schnittstelle von UVG und SGB II vermieden werden; das Gleiche gilt für absehbare erneute Antragstellungen, gegebenenfalls verbunden mit Erstattungsverfahren.

Führt ein Betriebs- oder Heizkostenguthaben dazu, dass das Kind in diesem betreffenden Monat mit Unterhaltsvorschuss und Kindergeld seinen Bedarf decken kann, wird das Jobcenter keine Aufforderung zur UV-Antragstellung vornehmen.
Sofern jedoch eigeninitiativ durch den alleinerziehenden Elternteil ein UV-Antrag gestellt wird, kann diese verwaltungsökonomische Regelung keine Ablehnung des Antrags begründen.

Die Ausführungen gelten entsprechend für ausnahmsweise im maßgeblichen Monat erfolgende, für die UV-Stelle im SGB II-Bescheid erkennbare Einkommensschwankungen des alleinerziehenden Elternteils (z.B. genau im Überprüfungsmonat kein Einkommen, einmalig niedrigeres bzw. höheres Einkommen als 600 Euro).

Für den Zugang zum Unterhaltsvorschuss wirkt das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 1 Absatz 1a UVG im maßgeblichen Monat für ein Jahr fort. Nach ablehnenden Entscheidungen der UV-Stellen steht der Zugang zum UVG jedoch offen, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen und nachgewiesen werden können (z.B. nach einer Arbeitsaufnahme oder Erhöhung des Arbeitsvolumens).

Leben bei einem alleinerziehenden Elternteil mehrere Kinder, so wird für jedes Kind gesondert die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze durch den alleinerziehenden Elternteil im jeweils maßgeblichen Monat geprüft. Im Ergebnis können die Kinder von unterschiedlichen Stellen (UV-Stelle oder SGB II-Träger) Leistungen für den ausbleibenden Unterhalt erhalten.

1.7.7. Fassung von Ablehnungs- oder Einstellungsbescheiden wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG

Ablehnungen und Einstellungen nach § 1 Absatz 1a UVG können nur Fallgestaltungen betreffen, in denen die versagte oder entzogene UV-Leistung durch Leistungen nach dem SGB II ausgeglichen wird.

Auch zur Vermeidung von Rückfragen und Irritationen ist daher folgender Hinweis in den Ablehnungs- oder Einstellungsbescheid aufzunehmen:

> „Etwaige Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II berücksichtigt. Bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich kann der Unterhaltsvorschuss bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zustehen."

Bei Einstellungsbescheiden zusätzlich:

> „Bitte informieren Sie im eigenen Interesse unverzüglich das Jobcenter über diese Entscheidung, so dass dort der Wegfall der Unterhaltsvorschusszahlungen berücksichtigt werden kann."

Nachrichtlich: Die Jobcenter informieren Alleinerziehende ohne laufende Unterhalts- oder UV-Zahlungen entsprechend in ihren Bescheiden über die Möglichkeit, ab 600 Euro brutto monatlich Leistungen nach dem UVG beantragen zu können.

1.8. Getrenntleben bei Anstaltsunterbringung eines Ehegatten oder Lebenspartners (§ 1 Absatz 2 UVG)

1.8.1. Grundsätzliches

Nach § 1 Absatz 2 UVG gilt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, als dauernd getrennt lebend im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

Krankheit und Behinderung lassen sich begrifflich nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Auf diese Abgrenzung kommt es im Einzelfall nicht an, sofern feststeht, dass die Unterbringung in der Anstalt aus Gesundheitsgründen erfolgt ist. Unter den Krankheitsbegriff fällt auch die Alkohol-, Medikamenten- und

Rauschmittelabhängigkeit. Unter Behinderung ist körperliche, geistige und seelische Behinderung zu verstehen. Hierzu wird auf die nach § 99 Abs. 4 SGB IX erlassene Verordnung verwiesen.

Bei einer vollstationären Unterbringung des Ehegatten oder Lebenspartners für 7 Tage pro Woche gilt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, als dauernd getrennt lebend im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG.

Kann der Ehegatte oder Lebenspartner die Anstalt teilweise (z. B. tageweise oder stundenweise) verlassen, ist zu differenzieren und im Einzelfall abzuwägen. Grundsätzlich gilt, dass auch bei Freigang ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht. Je nach dem Umfang des Freigangs ist aber zu prüfen, ob das Kind noch bei einem Elternteil und nicht bei beiden Elternteilen lebt. Für die Abwägung sind die Grundsätze, die in RL 1.3.1 dargestellt sind, heranzuziehen (wo ist der jeweilige Lebensmittelpunkt, wer sichert die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes, wie häufig ist der Umgang).

Zum Begriff des Getrenntlebens vgl. im Übrigen RL 1.4.

1.8.2. Anstalten

Anstalten sind die zur Unterbringung behandlungs- oder pflegebedürftiger Personen bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten) sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.

1.8.3. Nachweis durch Attest, Gerichtsbeschluss

Die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 UVG sind durch ärztliches Attest oder Gerichtsbeschluss nachzuweisen. Erfolgt die Unterbringung durch Gerichtbeschluss ohne zeitliche Begrenzung, ist ohne weiteres anzunehmen, dass sie voraussichtlich wenigstens sechs Monate dauern wird.

1.8.4. Dauer der Unterbringung

Die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 UVG ist auch dann erfüllt, wenn die Summe aus den Zeiten bereits vollzogener und im Zeitpunkt der Entscheidung noch zu erwartender Unterbringung 6 Monate erreicht.

Auch wenn sich herausstellt, dass die Unterbringung entgegen der ursprünglichen – nach den damaligen Verhältnissen berechtigten – Prognose weniger als 6 Monate dauern wird, ist die Leistungsbewilligung nach dem UVG erst zum Ende der Unterbringung aufzuheben (§ 48 SGB X).

1.9. Erfordernis eines bestimmten Aufenthaltstitels für Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 1 Absatz 2a UVG)

Grundsätzlich haben alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 UVG erfüllen (insbesondere Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), einen Anspruch auf deutschen Unterhaltsvorschuss. Beschränkungen regelt § 1 Absatz 2a UVG lediglich für nicht freizügigkeitsberechtigte Kinder.

Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie freizügigkeitsberechtigt sind. Kinder leiten ihre Freizügigkeitsberechtigung in der Regel von ihren Eltern ab.

Die Unterhaltsvorschussstelle soll beim freizügigkeitsberechtigten Elternteil vor Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistung nachfragen, ob eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach §§ 2 Absatz 7, 5 Absatz 4, oder 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU ergangen ist. Im Fall der Leistungsbewilligung weist die Unterhaltsvorschussstelle den freizügigkeitsberechtigten Elternteil darauf hin, dass eine entsprechende Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 6 Absatz 4 UVG unverzüglich mitzuteilen ist.

Eine routinemäßige Überprüfung des Bestehens des Freizügigkeitsrechts durch die zuständige Ausländerbehörde im Fall einer Beantragung von Leistungen nach dem UVG kommt nicht in Betracht.

Bei Zweifeln am Bestehen der Freizügigkeit kann die UV-Stelle die zuständige Ausländerbehörde hinzuziehen, in Fällen der Fälschung soll die Ausländerbehörde hinzugezogen werden. Stellt sich heraus, dass die Freizügigkeitsberechtigung nicht

besteht, hat die UV-Stelle zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen § 1 Absatz 2a UVG vorliegen. Zu einer mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbundenen Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nach dem FreizügG/EU sind ausschließlich die Ausländerbehörden befugt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Kinder sind Kinder, die

- nicht Staatsangehörige der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind oder
- als Staatsangehörige der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) erfüllen.

Das FreizügG/EU gilt

- für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993) und
- für Staatsangehörige der Schweiz (Abkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit).

Staatsangehörige der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind danach freizügigkeitsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 FreizügG/EU erfüllen. Das ist der Fall, wenn sie sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten, oder wenn sie niedergelassene selbstständig Erwerbstätige, ErbringerInnen oder EmpfängerInnen von Dienstleistungen oder Verbleibeberechtigte sind. Auch Familienangehörige und nicht Erwerbstätige sind unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Familienangehörigen um einen Staatsangehörigen der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz oder einen Drittstaatsangehörigen handelt.

Werden der UV-Stelle im Einzelfall konkrete Umstände bekannt, aufgrund derer Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung bestehen, kann sie sich zwecks Abstimmung an die Ausländerbehörde wenden. Die Erkenntnisse und Entscheidungen der Ausländerbehörde sollen sodann bei der Prüfung berücksichtigt werden. Zweifel an der Freizügigkeit können insbesondere bestehen, wenn konkrete Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass der alleinerziehende Elternteil kein Daueraufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU hat und

- weder erwerbstätig ist
- noch selbständig ist
- noch arbeitssuchend ist
- noch über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz (ggf. auch im Heimatland) verfügt.

Zweifel können auch bestehen in Fällen der Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten, Vorspiegelung falscher Tatsachen – etwa über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis, einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz – oder dann, wenn ein Familienangehöriger einen Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft begleitet oder ihm zu diesem Zweck nachzieht (§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU; Artikel 35 Freizügigkeits-RL).

Zu solchen Zweifeln gehört es auch, wenn die Familienkasse die Festsetzung des Kindergeldes nach § 62 Absatz 1a Satz 3 EStG ablehnt.

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst zur Zeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

1.9.1. Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Kinder

Den Zugang nicht freizügigkeitsberechtigter Kinder zum Unterhaltsvorschuss regelt § 1 Absatz 2a UVG. Ein nicht freizügigkeitsberechtigtes Kind kann anspruchsberechtigt sein, wenn ihm selbst oder seinem alleinerziehenden Elternteil

- eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (→ 1.9.1.1. der RL)
- eine Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis (→ 1.9.1.2. der RL)
- eine Beschäftigungsduldung nach § 60d i. V. m. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG (→ 1.9.1.3. der RL)

erteilt wurde.

1.9.1.1. Personen mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU - § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 1 UVG

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (z. B. nach den §§ 9, 23 Absatz 2 S. 3, 26 Absatz 3 und 4, 28 Absatz 2, 31 Absatz 3, 35 oder 38 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) haben ohne weitere Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind unbefristete Aufenthaltstitel. Sie berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und sind zeitlich unbeschränkt.

1.9.1.2. Personen mit Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder Aufenthaltserlaubnis - § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 – 4 UVG

Personen mit einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis haben dann einen Anspruch, wenn

- diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt → *siehe unten unter (a)* UND
- keine der Ausnahmen vorliegt → *siehe unten unter (b).*
- Zu beachten sind weiter die Sonderfälle nach § 1 Abs. 2 a Nr. 2 c) → *siehe unten unter (c).*

(a) <u>Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit</u>

Die Aufenthaltserlaubnis muss zur Ausübung einer der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 AufenthG berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben. Unter den Begriff der Erwerbstätigkeit fallen danach die selbstständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV und die Tätigkeit im Beamtenverhältnis. Unter Beschäftigung fällt nach § 7 Absatz 2 SGB IV auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Ausreichend ist auch die Berechtigung zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, z. B. die Berechtigung zur Tätigkeit als Pflegekraft.

Die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte erlauben den Anfenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit und berechtigen stets zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Formal handelt es sich bei der Blauen Karte EU, der ICT-Karte und der Mobiler-ICT-Karte nicht um Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnisse. Nach § 4 Absatz 1 S. 3 AufenthG werden die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften des AufenthG jedoch auch auf sie angewandt.

Aufenthaltstitel berechtigen grundsätzlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für einzelne Aufenthaltstitel bestimmt das Gesetz jedoch Verbote oder Beschränkungen, § 4a Absatz 1 S. 1 AufenthG.
Zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen u. a. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 1 und 2 (anerkannte Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte), §§ 28 bis 36a AufenthG (Konstellationen des Familiennachzugs; wurde ein Aufenthaltstitel nach den §§ 28 bis 36 AufenthG vor dem 6. September 2013 mit einer anders lautenden Nebenbestimmung erteilt, ist die betroffene Person seit dem 6. September 2013 auch ohne Änderung der Nebenbestimmung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt), 37, 38, 38a Absatz 3 und 4 und 104a AufenthG. Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel (§ 4a Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Es reicht z. B. nicht aus, wenn der Titel den Zusatz „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ enthält. Für den Anspruch auf Leistungen nach dem UVG kommt es darauf an, ob überhaupt einmal die Ausübung einer Erwerbstätigkeit genehmigt gewesen ist. Auch wenn aktuell keine Erwerbstätigkeit erlaubt sein sollte, reichen frühere Berechtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus. Zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind ausländische Personen auch, wenn eine vor dem 1.1.2005

erteilte Arbeitsberechtigung als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung (§ 105 Absatz 2 AufenthG) fort gilt.

In Fällen, in denen ein Aufenthaltstitel wegen Familiennachzugs (§§ 27 bis 36a AufenthG) vorliegt, sollte der alleinerziehende Elternteil darauf hingewiesen werden, dass wegen der Trennung der Eltern ggf. eine Überprüfung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde erforderlich ist.

Ein nicht freizügigkeitsberechtigtes Kind ist ebenfalls grundsätzlich anspruchsberechtigt, wenn ihm oder seinem alleinerziehenden Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung nach Anordnung durch die obersten Landesbehörden), die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, erteilt worden ist. Es handelt sich dabei vor allem um Personen, denen auf Grund der Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen aus den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2006, die von der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen wurden, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erteilt bzw. verlängert wurde. Diese Gruppe ist von der Gruppe von Personen, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG „wegen eines Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt wurde, strikt zu trennen.
Für Letztere richtet sich der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG nach § 1 Absatz 2a Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 UVG (hierzu siehe unten).

(b) Ausnahmen:

Keinen Anspruch haben gem. § 1 Absatz 2a Nr. 2a) UVG Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach folgenden Paragraphen:

- § 16e AufenthG (zu Ausbildungszwecken),
- § 19c Absatz 1 AufenthG (zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung),
- § 19e AufenthG (zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst) oder
- § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG (zur Arbeitsplatzsuche).

Eine Aufenthaltserlaubnis nach
- § 16b AufenthG (zum Zweck des Studiums),

- § 16d AufenthG (zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation) oder
- § 20 Absatz 3 AufenthG (zur Arbeitsplatzsuche)

Berechtigt nach § 1 Absatz 2a Nr. 2b) UVG nur dann zum Bezug von Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind oder sein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig ist, Elternzeit oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Anspruch nimmt.

(c) Sonderfälle nach § 1 Absatz 2a Nr. 2c) UVG

Für Personen, die aus völkerrechtlichen oder humanitären Grünen eine Aufenthaltserlaubnis nach
- § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland,
- § 23a AufenthG (in einem Härtefall),
- § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz),
- § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG besitzen,

gilt für den Unterhaltsvorschuss durch § 1 Absatz 2a Satz 2 UVG eine Besonderheit im Vergleich zum Kindergeld und zum Elterngeld: Grundsätzlich ist zwar entweder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Inanspruchnahme von Elternzeit bzw. der Bezug laufender Geldleistungen (§ 1 Abs. 2a Nr. 2 UVG) oder eine Mindestaufenthaltsdauer von nur noch 15 Monaten (§ 1 Abs. 2a Nr. 4 UVG) erforderlich. Für den Unterhaltsvorschuss, das Elterngeld und das Kindergeld nach dem BKGG gilt jedoch, dass Minderjährige unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt sind (§ 1 Abs. 2a S. 2 UVG). Da beim Unterhaltsvorschuss alle Anspruchsberechtigten minderjährig sind, sind Kinder mit Aufenthaltstiteln aus den oben genannten völkerrechtlichen oder humanitären Gründen ohne weitere Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2a UVG anspruchsberechtigt.

Wenn der Kindergeldanspruch wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b EStG oder § 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b BKGG abgelehnt wurde, kann eine Anrechnung des Kindergeldes nach § 2 Absatz 2 UVG nicht erfolgen.

Übergangsregelung für die in § 1 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 Buchst a) und b) UVG genannten Aufenthaltstitel

Zum 1.3.2020 hat sich die Nummerierung der Paragraphen im AufenthG geändert, an die § 1 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 Buchst a) und b) UVG anknüpfen.

- Aufenthaltstitel, die ab dem 1.3.2020 ausgestellt werden, sind nach § 1 Abs. 2a UVG (neue Fassung ab 1.3.2020) unproblematisch zu prüfen.

- Für Aufenthaltstitel, die bis zum 29.2.2020 ausgestellt wurden, wurde noch die „alte“ Nummerierung der Paragraphen im AufenthG angewandt. Hier gilt folgende Übergangsregelung nach § 101 Abs. 4 AufenthG n.F.:

„Ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4, der vor dem 1. März 2020 erteilt wurde, gilt mit den verfügten Nebenbestimmungen entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer fort.“
Dementsprechend sind Ansprüche von Personen mit Aufenthaltstiteln, die bis zum 29.2.2020 ausgestellt wurden, zwar nach der neuen Fassung von § 1 Abs. 2a UVG zu prüfen, jedoch ist bei der Anspruchsprüfung die Nummerierung der alten Rechtslage in die Nummerierung der neuen Rechtslage zu übersetzen.

Beispiel: Eine Person hat einen Aufenthaltstitel im Dezember 2019 nach § 17b AufenthG (alt) erhalten. Der Aufenthaltstitel nach § 17b AufenthG (alt) hat ab dem 1.3.2020 die Nummerierung § 16e AufenthG (neu). Die Person hat damit entgegen dem Wortlaut von § 1 Abs. 2a UVG (neue Fassung) keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Zur besseren Übersicht sind im folgenden Auszug aus dem Gesetzestext die alten Paragraphen in grün neben den neuen Paragraphen eingefügt.
…
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

a) nach § 16e **(alt: § 17b)** des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair **(alt: § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV)** oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung **(alt: § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 15a BeschV)**, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst **(alt: § 18d)** oder nach § 20 Absatz 1 **(§ ist neu – gab es vorher nicht)** und 2 **(alt: § 18c)** des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,

b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums **(alt: § 16)**, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen **(alt: § 17a)** oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche **(alt: § 16 Abs. 5, § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 17a Abs. 4 und § 20 Abs. 7)** erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,

c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes **(Diese §§ sind gleich geblieben. Hier gab es keine Änderungen.)** erteilt,…

1.9.1.3. Personen mit Beschäftigungsduldung gem. § 60d i. V. m. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG - § 1 Abs. 2 a S. 1 Nr. 5 UVG

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht ebenfalls, wenn dem Kind oder seinem Elternteil eine Beschäftigungsduldung erteilt wurde, § 1 Abs. 2a Nr. 5 UVG.

1.9.1.4. Vorliegen des Aufenthaltstitels, Datum der Erteilung des Aufenthaltstitels und Verlängerung

Das Kind erlangt einen Anspruch auf die Unterhaltsleistung erst dann, wenn es im Besitz eines der o.g. Aufenthaltstitel ist, d. h. ihn in Händen hat. Ist das Kind nicht im Besitz eines der o.g. Aufenthaltstitel, besteht der Anspruch nur, wenn der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines der genannten Aufenthaltstitel ist. Dies gilt

auch, wenn das (nicht freizügigkeitsberechtigte) Kind nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, weil es eines solchen nicht bedarf.

Bei einem vorgelegten Aufenthaltstitel ist für den Beginn des Bewilligungszeitraums das Datum seiner Erstellung zugrunde zu legen. Die Aufenthaltstitel wirken im Hinblick auf den Anspruch auf die Unterhaltsleistung nicht zurück (in Anwendung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 22.02.1995 (Az.: 14 Reg 7/94) auf die aktuelle Rechtslage).

Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG ist nicht erfüllt, solange der Aufenthalt der Person nach § 81 Absatz 3 AufenthG vorläufig als erlaubt gilt.

Der Anspruch des Kindes ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine dritte Person die Verpflichtung übernommen hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Kindeszu tragen. In diesem Fall kommt allerdings ein Anspruch gegen die dritte Person gem. § 68 AufenthG auf Erstattung der UV-Leistungen in Betracht.

Wird die Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen anspruchsberechtigenden Aufenthaltstitels vor dem Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragt, jedoch erst nach dessen Ablauf erteilt, besteht auch für die Zeit bis zur erneuten Erteilung durchgehend Anspruch auf Leistungen nach dem UVG. In diesem Zeitraum besitzt der antragstellende Elternteil i. d. R. eine „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Absatz 4 und 5 AufenthG, mit der die Aufenthaltserlaubnis fort gilt. Im Falle einer Ablehnung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde können also Leistungen nach dem UVG nicht rückwirkend zurückgefordert werden, da der Rechtsgrund für die Gewährung des UVG bis zur Entscheidung der Auslandsbehörde gem. § 81 Absatz 4 AufenthG fortwirkt. Der UVG-Anspruch entfällt frühestens ab dem Zeitpunkt der negativen Entscheidung der Ausländerbehörde.

Wird von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung ausgestellt, die nicht auf § 81 AufenthG beruht und nur erteilt wird, da sich das Ausstellen der Karte, mit der der anspruchsbegründende Titel belegt werden kann, verzögert, kann Anspruch auf UV-Leistungen bestehen.

1.9.1.5. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

Eine vor dem 01. 01.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG) oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG) gilt gem. § 101 Absatz 1 Satz 1 AufenthG fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt.

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG (§ 101 Absatz 1 Satz 2 AufenthG).

Die übrigen in § 5 AuslG genannten Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt (§ 101 Absatz 2 AufenthG). Vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitsberechtigungen gelten als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung fort (§ 105 Absatz 2 AufenthG in der bis 14.07.2016 geltenden Fassung – die Vorschrift ist inzwischen weggefallen, da davon ausgegangen wurde, dass die Aufenthaltstitel nach altem Recht inzwischen alle in Aufenthaltstitel nach neuem Recht übergegangen sind und es somit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 105 AufenthG a.F. mehr gibt. Falls doch, gilt für diese die alte Rechtlage weiter) und begründen somit – in Verbindung mit der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis – einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG nach § 1 Absatz 2a Nr. 2 UVG.

1.9.1.6. Kinder türkischer, marokkanischer, tunesischer und algerischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Liegen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2a UVG nicht vor, kann sich eine Anspruchsberechtigung aber aus Regelungen internationaler Abkommen ergeben. Solche Regelungen liegen für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige vor (Art. 65 der Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko und Tunesien, Art. 68 Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien und Art. 3 Assoziationsratsbeschluss (ARB) 3/80 vom 19.9.1980 im Rahmen des Assoziationsabkommen EWG-Türkei vom 12.9.1963).

Nach diesen Abkommen sollen marokkanische, tunesische, algerische bzw. türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige hinsichtlich Familienleistungen

nicht anders als eigene Staatsangehörige des Gastlandes (hier als Deutsche) behandelt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz); d. h., es kann für diese Kinder ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen bestehen, auch wenn sie keinen Aufenthaltstitel nach § 1 Absatz 2a UVG besitzen.

Kinder türkischer, marokkanischer, tunesischer und algerischer Staatsangehöriger haben deshalb auch ohne Aufenthaltstitel nach § 1 Absatz 2a UVG einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn

- die im UVG genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen,
- ein Elternteil Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen Abkommen mit der EU ist und
- sich das Kind und der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische staatsangehörige Elternteil rechtmäßig in Deutschland aufhalten; auch eine Duldung ist als ausreichend anzusehen.

Arbeitnehmer im Sinne der o. g. Abkommen ist, wer gegen mindestens ein Risiko, das von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erfasst wird, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist (z. B. Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung). Die Arbeitnehmereigenschaft kann auch durch die Rentenversicherung begründet werden, die auf der Anerkennung der Kindererziehungsjahre gemäß § 56 SGB VI beruht. [Beachte: Voraussetzung ist u.a. die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, d. h., dass der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind dort gewöhnlich aufhält (z. B. bei Asylsuchenden in der Regel nicht gegeben)].

1.9.2. Kontingentflüchtlinge/“heimatlose Ausländer“

Bis zum 31. Dezember 2004 genossen ausländische Personen, die vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder aufgrund einer Übernahmeerklärung nach § 33 Absatz 1 AuslG im Bundesgebiet aufgenommen worden sind (sog. Kontingentflüchtlinge), die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (vgl. § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 – BGBl I S. 1057 – außer Kraft getreten am 01.01.2003). Aufgrund des Beschlusses der

Ministerpräsidentenkonferenz vom 09.01.1991 galt dies auch für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion. Die Kontingentflüchtlinge erhielten die Unterhaltsleistung nach dem UVG ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den Nachweis ihrer Rechtsstellung durch eine amtliche Bescheinigung führen können. Das gilt auch für „heimatlose Ausländer“ i.S.v. § 1 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet.

Ab dem 01. Januar 2005, mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes, tritt an Stelle des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge § 23 AufenthG. Hierdurch bleibt die Möglichkeit zur Gewährung eines Daueraufenthaltsrechts in besonders gelagerten Fällen, beispielsweise bei der Aufnahme jüdischer Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, erhalten. Eine Gewährung von UV-Leistungen kommt danach in Betracht, wenn aufgrund des § 23 Absatz 2 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.
Zur Fortgeltung von unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (bzw. in analoger Anwendung) vgl. RL 1.9.
An der o.g. Rechtsstellung „heimatloser Ausländer“ i.S.v. § 1 Gesetz über die Rechtstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet hat sich nichts geändert.

1.10. Zusammenleben beider Elternteile (§ 1 Absatz 3 UVG)

1.10.1. Grundsätzliches

Der Ausschlussgrund „Zusammenleben der beiden Elternteile“ ist gegeben, wenn beide Elternteile dauernd in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Ein Zusammenleben der Eltern liegt nicht erst vor, wenn sie eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Ein Zusammenleben liegt bereits vor, wenn die Eltern in einer Weise Kontakt haben, dass unter Würdigung der gesamten Umstände von einer faktisch vollständigen Familie auszugehen ist (vgl. OVG Saarland vom 06.01.2011 – 3 D 137/10). Anlass, dies zu prüfen, wird zum Beispiel gegeben sein, wenn im Antrag für beide Elternteile dieselbe Anschrift angegeben ist. Nur in besonderen – nachgewiesenen – Ausnahmefällen kann es sein, dass die Eltern in derselben Wohnung nicht zusammen leben (vgl. hierzu auch RL 1.4.1).

Gibt der alleinerziehende Elternteil an, dass beide Elternteile in verschiedenen Wohnungen leben, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht nach § 1 Absatz 3 UVG zusammen leben. In Ausnahmefällen können jedoch Hinweise (z. B. vom alleinerziehenden Elternteil, vom anderen Elternteil oder vom SGB II-Träger) vorliegen, dass der andere Elternteil auch einen Lebensmittelpunkt – nicht notwendigerweise den einzigen Lebensmittelpunkt - beim alleinerziehenden Elternteil hat. Dann ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Zusammenleben der Eltern als faktische Familie vorliegt, beispielsweise weil der andere Elternteil mehrmals wöchentlich in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils übernachtet und beide Elternteile für das Kind sorgen (vgl. OVG Saarland vom 06.01.2011 – 3 D 137/10).

Ein Zusammenleben entfällt allein wegen Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils nur dann, wenn diese Unterbringung voraussichtlich wenigstens 6 Monate dauern wird (analog § 1 Absatz 2 UVG).

1.10.2. Zusammenleben bei Kind mit nicht festgestellter Vaterschaft

Lebt die Mutter mit dem Mann zusammen, den sie für den Vater des Kindes hält, kann vom „Zusammenleben der beiden Elternteile“ nicht ausgegangen werden, solange nicht die Vaterschaft dieses Mannes nach § 1592 BGB anerkannt oder festgestellt ist. Ergibt sich aus dem Vorbringen der Mutter, dass ein solcher Fall gegeben ist, sollte versucht werden, die Antragstellerin zur Rücknahme des Antrags zu bewegen, da der Verdacht der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Leistung besteht.

Sofern aufgrund der gesetzlichen Regelungen der §§ 1592 ff BGB rechtlich von der Vaterschaft des Ehemannes der Kindesmutter auszugehen ist, besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, selbst wenn der biologische Kindesvater die Vaterschaft übereinstimmend mit der Kindesmutter bejaht. Es kommt allein auf die im BGB geregelte gesetzliche Vaterschaft an (vgl. VG München vom 29.6.2007 -. M 6a K 05.5867, VG Freiburg vom 5.3.2008, 7 K 1405/06). Bezüglich des Verfahrens zur Vaterschaftsanfechtung und der sich anschließenden Mitwirkungspflicht bei der Vaterschaftsfeststellung wird auf RL 1.11.6. verwiesen.

Rückgriff ist grundsätzlich zunächst beim gesetzlichen, leistungsfähigen Vater zu nehmen.

Ausnahme: Aufgrund der Umstände (z. B. bereits eingeleitetes Vaterschaftsanfechtungsverfahren und Aussage der Mutter, dass der gesetzliche Vater nicht der biologische Vater ist) kann im Einzelfall offensichtlich sein, dass der gesetzliche Vater die Vaterschaft erfolgreich anfechten wird. Da dann der im Rückgriffsverfahren eingezahlte Unterhalt an den gesetzlichen Vater zurückgezahlt werden muss und dadurch überflüssige Kosten entstehen, kann der Rückgriff (vgl. RL 7.14.) bis zur Klärung der Vaterschaft aufgeschoben werden.

Wird später die Vaterschaft des leistungsfähigen, biologischen Vaters festgestellt, ist bei ihm Rückgriff ab dem Beginn der Unterhaltsvorschusszahlung zu nehmen. Nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 UVG i. V. m. § 1613 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a BGB kann der Unterhalt gegen ihn auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden, ohne dass er vor der Vaterschaftsanerkennung in Verzug gesetzt werden muss.

1.11. Weigerung der Auskunftserteilung/Mitwirkung (§ 1 Absatz 3 UVG)

1.11.1. Grundsätzliches

Die in § 1 Absatz 3 UVG festgelegten Mitwirkungspflichten des betreuenden Elternteils umfassen Auskünfte zur

- Durchführung des Gesetzes (z. B. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des anderen Elternteils und des Kindes),
- Ermittlung des Aufenthalts und
- Feststellung der Vaterschaft.

Die an die Nichtbeachtung geknüpfte Rechtsfolge des Leistungsausschlusses verstößt nicht gegen das Grundgesetz (OVG Münster DAVorm. 1984, 411 sowie NJW 1984, 2542).

Die Ausschlussgründe, die an die Weigerung des alleinerziehenden Elternteils anknüpfen, gelten ohne Einschränkung, insbesondere also auch, soweit eine entsprechende Mitwirkungspflicht dieses Elternteils nach § 65 SGB I ausgeschlossen wäre. Ausnahmsweise kann die Mitwirkungsverpflichtung/Auskunftserteilung nur dann entfallen, wenn den Einzelfall betreffende besondere und unerträgliche Auswirkungen nachvollziehbar vorgetragen werden. Das bedeutet, es muss Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unerträglichen Konfliktsituation auf Seiten der/des Auskunftspflichtigen geben (nicht ausreichend ist z. B. die Befürchtung der Kindesentführung während eines Italien-Urlaubs durch italienischen Vater, SchlHolVerwG, DAVorm.

1989, 876; oder Zerbrechen einer Ehe als Folge einer außerehelichen Vaterschaft, OVG Münster NJW 1984, 2542). Auch wenn es einer Mutter in gewissem Maße peinlich sein mag, die Umstände ihrer Schwangerschaft näher darzulegen, so bildet dies noch keinen hinreichenden Grund, die ihr mögliche Mitwirkung bei der Feststellung des Vaters gänzlich abzulehnen, VGH Baden-Württemberg DAVorm. 1993, 329).

1.11.2. Auskunftsverweigerung bereits bekannter Tatsachen

Die Weigerung von Alleinerziehenden, die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. bei der Vaterschaftsfeststellung mitzuwirken, wirkt nur insoweit Anspruch ausschließend, als die Angaben nicht bereits der zuständigen UV-Stelle bekannt sind (etwa durch entsprechende Mitteilungen und Auskünfte seitens des antragstellenden Sozialamtes).

1.11.3. Auskunftspflicht: Beantwortung der Fragen

Der Ausschlussgrund „Verweigerung von Auskünften“ ist insbesondere dann gegeben, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht die im Antragsvordruck gestellten Fragen beantwortet, obwohl er hierzu in der Lage ist. Dies gilt auch, wenn der Elternteil sich weigert, den Überprüfungsfragebogen auszufüllen, der ihm im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung übersandt worden ist. Der Ausschlussgrund ist nicht gegeben, wenn der Elternteil sich weigert, Erkundigungen anzustellen um die Fragen beantworten zu können.

Der Ausschlussgrund „Weigerung, bei der Feststellung des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken“ ist gegeben, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht die entsprechenden im Antragsvordruck gestellten oder sonst an ihn herangetragenen Fragen beantwortet, obwohl er hierzu in der Lage ist (vgl. auch RL 6.2.).

Nach § 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I sind auch Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

Kommt der antragstellende Elternteil seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der Antrag nach § 1 Absatz 3 UVG abzulehnen.
Kommt der betreuende Elternteil im Rahmen einer Überprüfung seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I die Leistung

entzogen werden, ohne dass eine Entscheidung über den Leistungsanspruch getroffen wird.

Der Bewilligungsbescheid zur Gewährung der Leistung kann bei ausdrücklicher Erklärung der Weigerung oder nach schlüssiger Erklärung der Weigerung (keine Mitwirkung trotz wiederholter Aufforderung) nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, da § 1 Absatz 3 UVG als materieller Anspruchsausschluss für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses vorliegt.

1.11.4. Verweigerung der Mitwirkung zur Feststellung der Vaterschaft

Der Ausschlussgrund „Weigerung, bei der Feststellung der Vaterschaft des anderen Elternteils mitzuwirken“ kommt nur in Betracht, wenn die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 oder 3 BGB durch Anerkenntnis oder gerichtliche Feststellung zu begründen ist. Die Mutter kommt ihrer Mitwirkungspflicht im Allgemeinen dadurch nach, dass sie unverzüglich

- entweder als gesetzliche Vertreterin des Kindes die erforderlichen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft selbst einleitet, also den mutmaßlichen Vater zum Anerkenntnis veranlasst oder das gerichtliche Feststellungsverfahren betreibt,

- oder das Jugendamt gemäß § 1712 BGB zum Beistand bestellt und mit den erforderlichen Angaben über die Person des mutmaßlichen Vaters versieht. Kommen mehrere Männer als Vater in Betracht, reicht es nicht aus, wenn die Mutter nur denjenigen angibt, den sie für den Vater hält. Es müssen alle Männer benannt werden, die als Vater in Betracht kommen, und die Mutter soll, wenn möglich, denjenigen benennen, den sie für den Vater hält. Die Bestellung des Beistands und die Erteilung der erforderlichen Auskünfte an diesen ist von der Mutter durch eine entsprechende Bescheinigung des Beistands nachzuweisen. Der Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass die Mutter ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung durch den Beistand erklärt und dieser bestätigt, dass die Mutter die zur Einleitung der Vaterschaftsfeststellung erforderlichen Angaben gemacht hat.

Hat das Kind einen Amtsvormund oder einen für die Aufgabenbereiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellten Amtspfleger, liegt eine Verweigerung der Mitwirkung vor, wenn die Mutter diesem

gegenüber nicht die erforderlichen Angaben zur Person des Vaters macht. Die Klärung dieser Frage ist, falls erforderlich, mit Hilfe des Amtsvormundes bzw. Amtspflegers einzuleiten. Einer Einwilligung der Mutter zur Auskunftserteilung durch den Amtsvormund bzw. Amtspfleger bedarf es nicht.

Der Anspruch auf UVG ist ausgeschlossen, wenn die Mutter keine bzw. nur unzureichende Angaben zur Person des Vaters macht (vgl. VG Aachen vom 19.01.2010 – 2 K 706/08). Gleiches gilt, wenn sie nicht darlegt, dass sie unverzüglich nach Feststellung ihrer Schwangerschaft das Mögliche und Zumutbare versucht hat, den Vater ihres Kindes zu finden, und zwar auch bei ungewissen Erfolgsaussichten (OVG Koblenz vom 24.09.2018 – 7 A 10300/18). Dabei ist der Kindesmutter alles in ihrer Macht und in ihrer Kenntnis Stehende abzuverlangen. Sie muss nicht nur vorhandenes Wissen mitteilen, sondern auch selbst Nachforschungen anstellen, die ohne Schwierigkeiten möglich sind. Die Fragen der zuständigen Behörde sind erschöpfend zu beantworten, um gegebenenfalls der Behörde Ermittlungen zu ermöglichen (VG Aachen, Urteil vom 21. Mai 2012 – 2 K 17/11). Etwas anderes gilt nur, wenn die Mutter, nachvollziehbar darlegt und glaubhaft macht, aus welchen Gründen sie im Hinblick auf die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche keine Informationen über die Person des etwaigen Vaters besitzt (vgl. dazu VG Arnsberg vom 15.04.2002 – 14 L 427/02, JAmt 2003, S. 160). Dazu hat die Mutter umfassende und möglichst belegbare Auskünfte über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu erteilen. Bleibt die Mutter aber nach eindeutiger Belehrung und/oder Aushändigung eines Merkblattes dabei, keine Angaben zur Person des mutmaßlichen Vaters des Kindes machen zu können, ist mit ihr ein persönliches Gespräch zu führen. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben unter Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Mutterpass, Urlaubsnachweis, Reisepass) glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie keine weiteren Angaben machen kann.

Gespräche mit der Mutter sind durch ein Wortprotokoll aktenkundig zu machen. Dabei sind zunächst Datum, Uhrzeit, Gesprächsort und die Anwesenden zu protokollieren. In das Protokoll sind die Fragen der UV-Stelle, insbesondere auch die Kontrollfragen, aufzunehmen. Die Antworten der Mutter sind ebenfalls festzuhalten. Fragen und Antworten sind wortwörtlich aufzuschreiben, beispielsweise UV-Stelle: „Haben sie …?“, Mutter: „Ich habe …“. Schließlich ist in einer Gesamtschau eine Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussage und der Glaubwürdigkeit der Mutter durch den Bearbeiter vorzunehmen und in die Akte aufzunehmen.

Bei der Prüfung/Bewertung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Angaben der Kindesmutter sind im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsbewertung auf ihre inhaltliche Konsistenz zu überprüfen (vgl. im Einzelnen VGH Baden-Württemberg vom 17.10.2018 – 12 S 773/18). Unglaubhafte Angaben können beispielsweise dann vorliegen, wenn die Schilderungen detailarm und pauschal sind und sich die Kindesmutter in diesem Zusammenhang in Widersprüche verwickelt. Dabei ist das gesamte Vorbingen zu würdigen. Ggf. sind im Rahmen des amtlichen Untersuchungsgrundsatzes nach §§ 20 ff SGB X weitergehende Ermittlungen anzustellen.

1.11.5 Sonderfälle: Analoge Anwendung von § 1 Absatz 3 Alt. 2 UVG

Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht bei einer anonymen Samenspende nicht. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.05.2013 – Az. 5 C 28.12 – ausgeführt, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, durch ein bewusstes und gewolltes Verhalten vor der Geburt des Kindes eine Situation schafft, in der die Feststellung der Vaterschaft und damit des barunterhaltspflichtigen anderen Elternteils von vornherein aussichtlos ist und deshalb die öffentliche Unterhaltsleistung nur als Ausfallleistung gewährt werden kann, obwohl das Gesetz der Konzeption nach grundsätzlich Vorschuss und nur ausnahmsweise Ausfallleistungen vorsieht. Für die Fallkonstellation Samenspende ist ein Ausschlussgrund im UVG nicht ausdrücklich normiert. Diese planwidrige Regelungslücke ist durch analoge Anwendung des Anspruchsausschlusses nach § 1 Absatz 3 Alt. 2 UVG – mangelnde Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft – zu schließen, da die anonyme Samenspende ein vergleichbarer Sachverhalt ist.

Das Gleiche gilt in der Regel bei einer Alleinadoption und in Fällen, in denen die Mutter absichtlich schwanger werden wollte und die Absicht hatte, dass die Identität des Vaters nicht festgestellt werden kann. Bei anderen Fällen einer Empfängnis nach anonymen Geschlechtsverkehr, bei denen die Mutter eine Schwangerschaft lediglich billigend in Kauf genommen hat, kommt eine analoge Anwendung von § 1 Abs. 3 Alt. 2 UVG nicht in Betracht (vgl. OVG Koblenz vom 24.09.2018 – 7 A 10300/18, VGH Baden-Württemberg vom 17.10.2018 – 12 S 773/18, VG Aachen vom 21.5.2012 – 2 K 17/11, andere, zu weitgehende Ansicht: OVG Lüneburg vom 16.01.2014 – 4 LA 3/14).

1.11.6. Offensichtlich wahrheitswidrige Angaben

Wird die als Vater angegebene Person durch ein Gutachten ausgeschlossen und gibt die Mutter an, mit keinem weiteren Mann verkehrt zu haben, ist dies offensichtlich wahrheitswidrig. Die Leistung ist nach § 1 Absatz 3 UVG abzulehnen. Die Ablehnung der Leistung ist jedoch erst dann auszusprechen, wenn mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass das untersuchte Blut von einer anderen als der von der Mutter angegebenen Person stammt. Wenn trotz des erhöhten Sicherheitsbedürfnisses die Untersuchung nicht unter strenger Identitätssicherung durchgeführt worden ist (z. B. Identitätsprüfung nur durch Vorlage des Personalausweises bzw. Passes), kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Blut von einer anderen Person stammt. Die Identität kann beispielsweise dann mit Sicherheit angenommen werden, wenn der Gutachter ein Foto der zur Untersuchung erschienenen Person macht und die Mutter später bei Vorlage des Fotos die Identität bestätigen kann. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass das untersuchte Blut nicht von der von der Kindesmutter angegebenen Person stammt, sollte auf jeden Fall die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden, z. B. wegen Betruges (§ 263 StGB) und schwerer mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB).

1.11.7. Kein Ausschlussgrund „Weigerung der Mitwirkung zur Vaterschaftsfeststellung“ bei Kindern, die während einer Ehe geboren sind, und bei Kindern, für die die Vaterschaft bereits anerkannt wurde

Der Ausschlussgrund „Weigerung, bei der Feststellung der Vaterschaft des anderen Elternteils mitzuwirken“, kommt in der Person der Mutter eines Kindes, als dessen Vater gemäß § 1592 Nr. 1 BGB der Ehemann der Mutter gilt, nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn die Mutter vorträgt, dass der Ehegatte nicht der Vater des Kindes sei. Die Vertretung des Kindes bei der Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 a Absatz 3 BGB fällt nicht unter die Mitwirkungspflicht der Mutter. Solange der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratete Mann gemäß § 1592 Nr. 1 BGB der Vater ist, ist rechtlich für eine Feststellung der Vaterschaft kein Raum. Erst nach rechtskräftiger Feststellung, dass dieser nicht der Vater ist, kommt eine Mitwirkungsverpflichtung zur Vaterschaftsfeststellung in Betracht. Bis dahin hat die zuständige Stelle unmittelbar nach Bewilligung der Leistung etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den (Schein-)Vater zu prüfen und – soweit sie vorliegen – mit dem erforderlichen Nachdruck geltend zu machen (vgl. RL 7.1.2.).

Die vorstehenden Regelungen finden entsprechende Anwendung für nichteheliche Kinder, bei denen die Vaterschaft urkundlich wirksam anerkannt wurde.

Die rechtskräftige Feststellung, dass der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratete Mann bzw. der Mann, der die Vaterschaft ursprünglich anerkannt hatte, nicht der Vater ist, ist ein anzeigepflichtiger Tatbestand im Sinne von § 6 Absatz 4 UVG, weil ab diesem Zeitpunkt die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Vaterschaft einsetzt. Das Unterlassen der Anzeige durch die Mutter ist der Weigerung bei der Mitwirkung mit allen Rechtsfolgen gleichzusetzen (vgl. insoweit RL 1.11.9.).

1.11.8. Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Vaterschaftsfeststellung

Hat das Kind weder einen Beistand noch einen für die Aufgabenbereiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellten Amtspfleger oder einen Amtsvormund, erfüllt die Mutter die Mitwirkungspflicht dadurch, dass sie die Feststellung der Vaterschaft betreibt und ggf. den Antrag auf Vaterschaftsfeststellung stellt. Die zuständige UV-Stelle kontrolliert regelmäßig, ob die von der Mutter wahrzunehmenden Schritte in zeitgerechten Abständen erfolgen. Ist ein Bestand nach § 1712 BGB für die Feststellung der Vaterschaft des Kindes bestellt worden, ist RL 1.11.4. Satz 2 2. Alternative bis Satz 4 anzuwenden. Stellt die Mutter den Antrag auf Bestellung eines Beistands nicht und unternimmt sie die für die Vaterschaftsfeststellung erforderlichen Schritte nicht selbst, ist der Anspruch ausgeschlossen. Hierauf ist die Mutter besonders hinzuweisen.

1.11.9. Sonderfall: Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder aus Polen stammende Mutter; Geburtsurkunden aus anderen Staaten

Legt die Mutter bei der Antragstellung eine in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder in Polen oder gem. § 36 Personenstandsgesetz (PStG) nachträglich ausgestellten Geburtsurkunde des Kindes vor, ist sie zu befragen, ob die als Vater eingetragene Person tatsächlich der Vater des Kindes ist. In Fällen mit ungeklärter Vaterschaft war es nämlich in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in Polen möglich, einen männlichen Verwandten der Mutter einzutragen. In diesem Fall ist die Mutter verpflichtet, die Auskünfte über die Person des Kindesvaters zu erteilen und bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken (vgl. RL 1.11.1 bis

1.11.7.). Die Angaben der Mutter sind zu würdigen, ggf. ist die Eintragung der Vaterschaft in der ausländischen Urkunde als unbeachtlich anzusehen.

Legt die Mutter bei der Antragstellung eine Geburtsurkunde vor, die in einem anderen Staat ausgestellt wurde, und liegt hinsichtlich der Vaterschaft keine Anerkennungsurkunde vor, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Angaben in der Geburtsurkunde zutreffen. Wurde jedoch lediglich der von der Mutter angegebene Mann als Vater eingetragen bzw. liegen Anhaltspunkte hierfür vor, und kann angenommen werden, dass dieser Mann nicht der Vater ist, ist die Mutter ebenfalls verpflichtet, die Auskünfte über die Person des Kindesvaters zu erteilen und bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken (vgl. RL 1.11.1 bis 1.11.7.). Die Angaben der Mutter sind in einem Aktenvermerk zu würdigen, ggf. ist die Eintragung der Vaterschaft in der ausländischen Urkunde als unbeachtlich anzusehen.

1.11.10. Wirkung der Weigerung

Weigert sich die Mutter, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, ist der Anspruch ausgeschlossen, vgl. RL 1.11.1. Wird die Mitwirkung zunächst verweigert und gibt die Mutter diese Weigerung vor der bindenden Ablehnung des Antrages auf, ist der Anspruch bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung bzw. Mitwirkung ausgeschlossen; damit bleibt also der Anspruchsausschluss für die Vergangenheit bestehen. Die Regelungen der §§ 66, 67 SGB I finden hier keine Anwendung, weil § 1 Absatz 3 UVG insoweit eine abschließende Sonderregelung enthält.

1.11.11. Kein Erstattungsanspruch bei Weigerung

Hat der Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten die Unterhaltsleistung nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II beantragt, findet § 1 Absatz 3 UVG ohne Einschränkung Anwendung. Weigert sich der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die für die Feststellung des Anspruchs nach dem UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Vaterschaftsfeststellung oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, ist sowohl der Anspruch nach dem UVG als auch ein etwaiger Erstattungsanspruch ausgeschlossen; vgl. RL 7.11.5.

1.12. Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Vorleistung (§ 1 Absatz 4 UVG)

1.12.1. Von Vorleistungen erfasster Zeitraum

Bei der Feststellung, für welchen Zeitraum der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, ist § 1614 Absatz 2 BGB zu beachten.

1.12.2. Geringere Unterhaltszahlungen als UV-Leistung

Ist der durch Vorausleistung erfüllte Unterhaltsanspruch niedriger als der nach § 2 Absatz 1 und 2 UVG in Betracht kommende Betrag, so kann für den Differenzbetrag die Leistung nach dem UVG gewährt werden.

1.12.3. Unterhaltsverzicht

Nach § 1614 Absatz 1 BGB kann auf Kindesunterhalt für die Zukunft nicht verzichtet werden. Dagegen ist ein Verzicht für zurückliegende Zeiträume möglich.

Für Monate, für die der Unterhaltsverzicht wirksam ist, kann nach § 1 Absatz 4 Satz 1 UVG keine UV-Leistung gezahlt werden.

Ein unwirksamer Unterhaltsverzicht schließt den UV-Anspruch des Kindes nicht aus; bei Gewährung der UV-Leistung geht der Anspruch nach § 7 Absatz 1 UVG über.

1.12.4. Leistungen nach dem SGB VIII

Seit dem 1. Januar 2008 besteht nach § 1 Absatz 4 Satz 2 UVG kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem UVG, „soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist“. Das bedeutet folgendes:

Soweit der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem SGB VIII (einschließlich der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 11.05.2012, Az.: OVG 6 M 100.12) vollständig gedeckt ist, besteht nach § 1 Absatz 4 Satz 2 UVG kein Anspruch auf UV-Leistungen.

Der unterhaltsrechtliche Bedarf eines Kindes wird im Rahmen einer Kinder- und Jugendhilfeleistung dann vollständig gedeckt, wenn die Leistung über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erfolgt, die Gewährung von Unterkunft in die Leistung

einbezogen ist und das Kind sich nicht regelmäßig über Umgangskontakte hinaus in seinem Elternhaus aufhält (§ 39 SGB VIII). In diesen Fällen ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, der die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen umfasst.

Bei einer vollstationären Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe, bei der sich das Kind regelmäßig über Umgangskontakte hinaus bei einem Elternteil aufhält, kann dagegen für die Dauer dieser Aufenthalte ein unterhaltsrechtlicher Bedarf des Kindes bestehen, der durch die Kinder- und Jugendhilfeleistung nicht gedeckt ist. In diesen Fällen kommt eine Teilunterhaltsleistung nach dem UVG in Betracht, weil die unterhaltspflichtige Person für die Deckung des Bedarfs während dieser Aufenthalte verantwortlich ist. Die Höhe der Teilleistung ergibt sich nach der Bestimmung des Kostenbeitrags der Eltern für die Kinder- und Jugendhilfeleistung. Von diesen wird ein reduzierter Kostenbeitrag erhoben, wenn das Kind nicht dauerhaft vollstationär untergebracht wird, sondern sich regelmäßig über Umgangskontakte hinaus bei dem alleinerziehenden Elternteil aufhält. Die Höhe des Kostenbeitrags weist daher auf den Umfang der Unterhaltsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für das Kind hin. In welchem genauen Umfang das Kind Leistungen nach den Vorschriften des SGB VIII erhält, ergibt sich aus dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII und wird im Bescheid über den Kostenbeitrag (§§ 91 ff. SGB VIII) auf die Kostenbeteiligung umgesetzt.

Beispiel: Das Kind ist in einer sog. 5-Tage-Unterbringung untergebracht. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt nicht den gesamten Unterhalt des Kindes sicher, sondern nur während der Dauer der vollstationären Unterbringung. Die Kinder- und Jugendhilfe macht deshalb nur einen gekürzten Kostenbeitrag in Höhe von 5/7 geltend. In diesem Fall bleibt ein Anspruch auf 2/7 der UV-Leistung bestehen.

Wird kein Kostenbeitrag erhoben, sind die tatsächlichen Betreuungsleistungen zu ermitteln, um die Höhe der UV-Leistungen den obigen Ausführungen entsprechend berechnen können.

Bei einer teilstationären Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ebenfalls nur der Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sichergestellt. Da die Leistung lediglich für einen Teil des Tages außerhalb des Elternhauses erbracht wird,

erschöpft sich die Unterhaltsleistung regelmäßig in der (Mittags-)Verpflegung des Kindes. Diese geringfügige Unterhaltsleistung, die bspw. der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. SGB VIII entspricht, schließt den Anspruch auf UV-Leistung nicht aus. Dieser bleibt bei teilstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vielmehr vollständig bestehen."

1.13. Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde

Die UV-Stelle war bisher gemäß § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG verpflichtet, die Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn konkrete Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Vaterschaftsanerkennung durch eine anfechtungsberechtigte (Landes-)Behörde nach § 1600 Absatz 1 Nr. 5 BGB angefochten werden kann.

Da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17.12.2013 – 1 BvL 6/10 – die behördliche Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 Absatz 1 Nr. 5 BGB für verfassungswidrig erklärt hat, besteht die Mitteilungsverpflichtung nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG nicht mehr.

Zu § 2 – Umfang der Unterhaltsleistung

2.1. Höhe der UV-Leistung

Die UV-Leistung ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen.

UV-Leistung bedeutet Mindestunterhalt abzüglich des vollen Erstkindergeldes.

Der ab 1. Januar 2022 geltende Mindestunterhalt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UVG in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch beträgt in den Altersstufen:

0 - 5 Jahre:	396 Euro
6-11 Jahre:	455 Euro
12-17 Jahre:	533 Euro

Die Höhe der UV-Leistung beträgt demnach ab 1. Januar 2022 (Mindestunterhalt abzüglich des gesamten Erstkindergeldes):

0 – 5 Jahre:	**177 Euro**
6 – 11 Jahre:	**236 Euro**
12 – 17 Jahre:	**314 Euro**

Auf die UV-Leistung werden Einkommen nach § 2 Absatz 3 und 4 UVG angerechnet.

2.1.1. Wechsel der Altersstufe

Beginnt das Kind im Laufe eines Monats das 7. bzw. das 13. Lebensjahr, ist die Leistung für diesen Monat nach dem höheren Mindestunterhalt zu zahlen. RL 2.2. bleibt unberührt.

Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz ist § 1612 a Absatz 3 BGB nach seinem Sinn und Zweck so zu interpretieren, dass der Unterhalt entsprechend der höheren Altersstufe vom Beginn des Monats zu zahlen ist, in dem das 7. bzw. 13. Lebensjahr beginnt. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen nach der Vollendung des 12. Lebensjahres nicht vorliegen.

2.2. Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil des Monats (§ 2 Absatz 1 Satz 3 UVG)

2.2.1. Grundsätzliches

Anteilige Zahlung bedeutet Zahlung für alle Tage, an denen die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 oder Absatz 1a UVG erfüllt sind. Hierzu zählt auch der Tag, im Verlaufe dessen erstmalig die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden. Für jeden dieser Tage ist ein Dreißigstel der monatlichen Unterhaltsleistung zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Monat, für den die Leistung anteilig zu zahlen ist, mehr oder weniger als dreißig Kalendertage hat.

In Fällen, in denen die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 UVG nur anteilig zu zahlen ist, ist eine Minderung nach § 2 Absatz 2 UVG oder § 2 Absatz 4 UVG und eine Anrechnung nach § 2 Absatz 3 UVG ebenfalls nur anteilig vorzunehmen (s. RL 7.3.5.).

Abweichend davon ist im Geburtsmonat eine Minderung nach § 2 Absatz 2 UVG unter Anrechnung des gesamten Erstkindergeldes in voller Höhe vorzunehmen. Danach ist ein Leistungsgrund nicht gegeben, wenn die anteilige Leistung nach § 2 Absatz 1 UVG im Geburtsmonat 219 Euro nicht übersteigt. Im Geburtsmonat übersteigt die anteilige UV-Leistung erst ab 17 Tagen das Erstkindergeld.

Beispiel 1: Das Kind ist am 21.01. geboren. Der maßgebliche Mindestbetrag liegt bei 396 Euro. Nach § 2 Absatz 1 UVG ergibt sich eine anteilige Leistung für 11 Tage i.H.v. 396 Euro: 30 x 11 = 145,20 Euro. Damit ist unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 UVG für den Geburtsmonat kein Unterhaltsvorschuss zu zahlen und insoweit ein ablehnender Bescheid zu erteilen.

Beispiel 2: Das Kind ist am 04.01. geboren. Der maßgebliche Mindestbetrag liegt bei 396 Euro. Nach § 2 Absatz 1 UVG ergibt sich eine anteilige Leistung für 28 Tage i.H.v. 396 Euro: 30 x 28 = 369,60 Euro. 369,60 - 219 Euro Kindergeld = 150,60 Euro (gerundet 151 Euro) Unterhaltsvorschuss. Damit ist unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 UVG für den Geburtsmonat Unterhaltsvorschuss i. H. v. 151 Euro zu zahlen.

Kein Fall der anteiligen Zahlung liegt vor, wenn der Antrag auf UV-Leistung im laufenden Monat eingeht und die Anspruchsvoraussetzungen für den ganzen Monat vorgelegen haben. In diesen Fällen ist also für den vollen Kalendermonat zu zahlen (vgl. § 1613 Absatz 1 Satz 2 BGB). Es ist möglichst sicherzustellen, dass der Unterhaltsanspruch dem Unterhaltspflichtigen gegenüber noch in demselben Monat geltend gemacht wird (vgl. RL 7.1.3.).

2.2.2. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf die Leistung nach dem UVG erlischt mit Ablauf des Tages, an dem eine der Anspruch begründenden Tatsachen wegfällt – z. B. des Tages vor dem 18. Geburtstag des Kindes oder des Tages, an dem der alleinerziehende Elternteil heiratet oder der Ehegatte des alleinerziehenden Elternteils aus einer Anstalt entlassen wird – oder ein Anspruch ausschließender Grund entsteht – z. B. die alleinerziehende Mutter mit dem Vater des Kindes zusammenzieht.

2.3. Anrechnung von Kindergeld (§ 2 Absatz 2 UVG)

Der Abzugsbetrag des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes beträgt 219 Euro.

Auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beträgt der Anrechnungsbetrag nach § 2 Absatz 2 UVG stets das gesamte deutsche Erstkindergeld. Dies gilt unabhängig von der im Einzelfall an den alleinerziehenden Elternteil ausgezahlten Kindergeldhöhe auch wenn

- der alleinerziehende Elternteil nur einen Teil des deutschen Kindergeldes erhält und der andere Elternteil Kindergeld aus einem anderen EU-/ EWR-Staat oder der Schweiz erhält,
- der alleinerziehende Elternteil Kindergeld aus einem anderen EU-/ EWR-Staat oder der Schweiz in einer geringeren oder höheren Höhe bezieht,
- der alleinerziehende Elternteil hälftiges Kindergeld in Deutschland bezieht oder
- der alleinerziehende Elternteil das volle deutsche Kindergeld erhält und der andere Elternteil zusätzlich im anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz Kindergeld-Unterschiedsbeträge erhält.

2.3.1. Kindergeldähnliche Leistungen

In § 65 Absatz 1 EStG, § 4 Absatz 1 BKGG sind folgende für die UVG-Praxis bedeutsame (kindergeldähnliche) Leistungen bezeichnet:

Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und den Kindergeldleistungen vergleichbar sind, z. B.

- Kinderzuschüsse zu Renten gemäß §§ 207, 262, und 286 des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955,
- bestimmte Kinderrenten nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA,
- staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe.

Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind, z. B.

- die Kinderzulagen nach Art. 67 Absatz 1 Buchst. b des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie des Art. 2 des Anhangs VII zum Statut (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1972 Nr. C 100 S. 5)

Der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG ist keine kindergeldähnliche Leistung.

2.3.2. Kindergeldbezug des anderen Elternteils: Antrag auf Kindergeld durch den alleinerziehenden Elternteil (RL-Änderungen anzuwenden ab 1. Mai 2010)

Erhält noch der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, das Kindergeld während der Trennungsphase für das Kind, ist darauf hinzuwirken, dass der alleinerziehende Elternteil das Kindergeld erhält. Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 EStG wird das Kindergeld an denjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Der andere Elternteil, der nicht mehr in einem Haushalt mit dem Kind lebt, hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kindergeldes (mehr). Der alleinerziehende Elternteil muss das Kindergeld bei der Familienkasse beantragen. Das Kindergeld ist nach § 2 Absatz 2 UVG abzuziehen; auf die tatsächliche Auszahlung kommt es nicht an.

Unter https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=familienkassen kann anhand der Postleitzahl des anderen Elternteils die zuständige Familienkasse gefunden werden.

Eine abweichende Familienkasse kann für Angehörige des öffentlichen Dienstes zuständig sein. Die Familienkasse der BA ist bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes immer zuständig, wenn ein Bezug zu einem EU/EWR- oder Abkommensstaat besteht, vor allem also bei einem Wohnsitz, einer Erwerbstätigkeit oder einem Rentenbezug in bzw. aus einem EU/EWR- oder Abkommensstaat. Dabei genügt es aber auch bereits, wenn der vorrangig berechtigte Elternteil (hier also der einzig berechtigte, andere Elternteil) Angehörige/-r eines anderen EU-/EWR- oder sonstigen Abkommensstaates (Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Schweiz, Türkei und Tunesien) ist. Auch in diesem Fall ist immer die Familienkasse der BA zuständig. Die zuständige Dienststelle bei grenzüberschreitenden Fällen mit EU-, EWR- oder Schweiz-Bezug kann der Übersicht in dem Merkblatt der BA entnommen werden:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/KG52EU_ba014340.pdf

Darüber hinaus ist die Familienkasse der BA immer zuständig bei:

- Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen
- (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland stationierten Mitgliedern der NATO-Streitkräfte (Truppe und ziviles Gefolge),
- (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland beschäftigten Mitgliedern diplomatischer Missionen bzw. konsularischer Vertretungen.

Eine generelle Sonderzuständigkeit für nichtfreizügigkeitsberechtigte ausländischen Personen gibt es dagegen nicht.

Wohnte das Kind zu Beginn des Monats, für den das Kindergeld gezahlt wurde, noch mit dem anderen Elternteil zusammen, hat dieser das Kindergeld zu recht für diesen Monat bekommen. Eine Anrechnung nach § 2 Absatz 2 UVG ist in diesem Monat nicht möglich.

Hat der im EG-Ausland lebende andere Elternteil aufgrund Art. 67 der VO (EG) Nr. 883/04 einen Anspruch auf Familienleistungen mit Rücksicht auf das berechtigte Kind und zahlt dieser Elternteil Unterhalt nicht wenigstens in Höhe der Familienleistung, zahlt nach Art. 68a VO (EG) Nr. 883/04 der Träger der Familienleistung im

anderen Staat über die deutsche Familienkasse sein Kindergeld an den alleinerziehenden Elternteil aus. Dafür ist erforderlich, dass die deutsche Familienkasse einen Antrag auf Auszahlung beim anderen Träger stellt. Die UV-Stelle weist den alleinerziehenden Elternteil auf diese Regelung hin. Bei der Berechnung der UV-Leistung ist das Erstkindergeld abzuziehen (siehe RL. 2.3.).

2.3.3. Verhältnis der Kindergeldanrechung nach § 2 Abs. 2 UVG zur Regelung des § 62 Abs. 1a EStG

§ 62 Absatz 1a Satz 1 EStG regelt: Begründet ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat er für die ersten drei Monate ab Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts keinen Anspruch auf Kindergeld. In diesem Fall kann also kein Kindergeld gemäß § 2 Absatz 2 UVG angerechnet werden.

2.4. Anrechnung von Unterhaltszahlungen und Waisenbezügen (§ 2 Absatz 3 UVG)

RL 1.5.3., 1.5.5. bis 1.5.7., 1.5.9. und 1.6. gelten auch für § 2 Absatz 3 UVG.

2.4.1. Waisenbezüge

Waisenbezüge sind mit ihrem Nettobetrag anzurechnen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund zieht von den Waisenbezügen des Kindes Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab, wenn neben den Waisenbezügen auch versicherungspflichtige Einkünfte aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bezogen werden. Von den Waisenbezügen werden Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht abgezogen, wenn das Kind außer Waisenbezüge weitere Einkünfte nicht bezieht.

2.4.2. Anrechnung von Unterhaltszahlungen bei regelmäßigem Eingang des Unterhalts bei der UV-Stelle

Nimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, die Zahlung der Unterhaltsleistung nach Aufforderung zunächst an die UV-Stelle vor, ist dieser in der Regel spätestens nach drei Monaten des regelmäßigen und vollständigen Eingangs des geforderten Unterhalts bei der UV-Stelle zu einer Zahlung an das Kind zu bewegen und dann ggf. die Leistungsbewilligung aufzuheben (§ 48 SGB X). Dies gilt auch bei Unterhaltszahlungen unter dem UV-Zahlbetrag; der Leistungsbetrag ist entsprechend neu festzusetzen. Abweichungen vom Regelfall sind mit Begründung aktenkundig festzuhalten.

Gibt der andere Elternteil zu erkennen, dass er regelmäßig und ausreichend Unterhalt an sein Kind zahlen will, gilt RL 9.14.

2.5. Anrechnung der Einkünfte des Vermögens und des Ertrags der zumutbaren Arbeit (Einkommen nach § 2 Absatz 4 UVG)

Als Anlage zu 2.5. ist der Richtlinie ein Prüfschema „Einkommensanrechnung nach § 2 Absatz 4 UVG“ beigefügt.

2.5.1. Voraussetzungen der Anrechnung

Einkommen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG, also die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit von Kindern, ist (nur) anzurechnen, sofern sie keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen. Als allgemeinbildende Schule im Sinne der Vorschrift sind dabei unabhängig von der Trägerschaft alle Schulen anzusehen, die einen Abschluss der Sekundarstufe I oder II vermitteln. Soweit ein Kind das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ohne nähere Prüfung davon ausgegangen werden, dass es noch eine allgemeinbildende Schule besucht und damit eine Einkommensanrechnung nicht zu erfolgen hat.

Wenn ein Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, aber noch oder wieder eine Schule besucht, ist zu prüfen, ob es sich um den Besuch einer allgemeinbildenden Schule im Sinne von § 2 Abs. 4 UVG handelt.

Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist zum einen anzunehmen, wenn das Kind eine staatliche Regelschule (u. a. Hauptschule, Realschule, Sekundarschule,

Gesamtschule, Gymnasium bzw. eine entsprechende, in den Bundesländern abweichend bezeichnete Schule), eine Sonder- bzw. Förderschule, eine allgemeinbildende Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule in freier Trägerschaft besucht. Es empfiehlt sich, als Grundlage für die Entscheidungen der UV-Stellen von der Schulverwaltung des jeweiligen Bundeslandes eine Übersicht über die nach Landesrecht als allgemeinbildend anzusehenden Schulen oder Schultypen zu erbitten.

Zum anderen ist der Besuch einer Schule, die auch berufliche oder berufsorientierte Abschlüsse vermittelt, anzuerkennen, wenn das Kind selbst einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt. Als Grundlage für die Entscheidungen der UV-Stelle ist ein Nachweis der Schule erforderlich.

In beiden Fällen ist Einkommen des Kindes nicht anzurechnen.

Die allgemeine Schulausbildung wird bei einem unmittelbaren Wechsel auf eine – ggf. auch weiterführende – allgemeinbildende Schule nicht unterbrochen.

Strebt das Kind keinen allgemeinbildenden Abschluss an, ist eine Einkommensprüfung erforderlich.

Die Anrechnung der Einkünfte des Vermögens und des Ertrags der zumutbaren Arbeit hat zu erfolgen, sobald der Besuch der allgemeinbildenden Schule beendet ist. Dabei kommt es grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf das Ende des Schuljahres an. Wenn ein Abschlusszeugnis erteilt wird, dürfte mit dessen Aushändigung der Schulbesuch regelmäßig beendet werden. Einkommen ist gegebenenfalls ab dem folgenden Kalendermonat anzurechnen.

2.5.2. Anrechenbare Einkünfte des Kindes

Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG kommen für eine Anrechnung auf die Unterhaltsleistung die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit in Betracht. Die Vorschrift ist insoweit § 1602 Absatz 2 BGB nachgebildet, wonach unterhaltsberechtigt nur ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Aufgrund der besonderen Regelungen in § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 UVG kann die Auslegung von § 1602 Absatz 2 BGB jedoch nicht uneingeschränkt auf § 2 Absatz 4 UVG übertragen werden. Insbesondere regelt § 2 Absatz 4 UVG nur die

Anrechnung von Einkommen. Deshalb ist bei einem Kind ohne Einkommen nicht zu prüfen, ob es zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet wäre.

Soweit sich nach § 2 Absatz 4 UVG ein UV-Leistungsanspruch ergibt, der höher ist als die Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils nach § 1602 Absatz 2 BGB, liegt eine Teilausfallleistung vor.

2.5.2.1. Einkünfte des Vermögens

Einkünfte des Vermögens sind die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 EStG geregelten **Einkünfte aus Kapitalvermögen** und **Vermietung und Verpachtung**. Sie sind ohne Berücksichtigung der Umstände ihres Erwerbs zu berücksichtigen. Zumutbarkeitserwägungen sind also nicht anzustellen. Zu berücksichtigen sind jedoch nur die Einkünfte aus dem Vermögen, nicht der Stamm des Vermögens und auch nicht die Verwertungserlöse bei einer Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände oder des Gesamtvermögens (z. B. Verkauf eines geerbten Unternehmens).

Zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** zählen neben Zinsen auch Einkünfte aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften wie z. B. Dividenden und Gewinnausschüttungen. Als Einkünfte gelten die zufließenden Beträge mit Abzug ggf. abgeführter Kapitalertragsteuer. Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) werden berücksichtigt; darüber hinaus werden Freibeträge o. ä. nicht abgezogen.
Einkünften aus Kapitalvermögen werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht angerechnet, wenn sie unter der Bagatellgrenze von 120 Euro im Jahr liegen. Übersteigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen 120 Euro, werden sie in vollem Umfang (einschließlich der 120 Euro) angerechnet.

Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften, z.B. an einer GbR, Partnerschaftsgesellschaft, OHG oder KG, sind solche aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb und fallen damit begrifflich unter den Ertrag der zumutbaren Arbeit im Sinne der Vorschrift.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Die Werbungskosten müssen auf ein konkretes Objekt bezogen sein. In Frage kommen z. B. Grundsteuer und öffentliche Gebühren für Müllabfuhr, Abwasser, Straßenreinigung, Kaminkehren, Wasser, Strom, Heizung, Warmwasserbereitung, Fahrstuhl, Hauslicht, Hausmeistertätigkeiten, die Ausgaben für die Hausverwaltung, Darlehenszinsen

und für notwendige Versicherungen. Ebenso ist der notwendige Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen steuerliche Abschreibungen und Beträge zur Tilgung aufgenommener Darlehen. Diese unterhaltsrechtlichen Grundsätze gelten auch im Rahmen von § 2 Absatz 4 UVG.

Unterhaltsrechtlich – auch im Rahmen von § 1602 Absatz 2 BGB - ist der **Vorteil des mietfreien Wohnens** in der eigenen Immobilie des Kindes als Vermögensertrag zu berücksichtigen. Nach § 2 Absatz 4 UVG sollen jedoch nur Einkommen in Geld berücksichtigt werden und nicht geldwerte Vorteile. Deshalb bleibt der Vorteil des mietfreien Wohnens in der eigenen Immobilie unberücksichtigt.

2.5.2.2. Ertrag der zumutbaren Arbeit

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbetrieb, selbständiger und nichtselbstständiger Arbeit sind nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG nur zu berücksichtigen, soweit es sich um den Ertrag zumutbarer Arbeit handelt. Die Zumutbarkeit hängt von den Lebensumständen des Kindes ab. Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (vgl. RL 2.5.1.) und auch nicht für einen Beruf ausgebildet wird, ist ihm zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Da § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG auf den einzelnen Kalendermonat abstellt, ist auch das Einkommen aus der zwischen dem Ende des Schulbesuchs und dem Beginn einer Ausbildung oder zwischen zwei Ausbildungen ausgeübten Tätigkeit in dem jeweiligen Kalendermonat als Ertrag zumutbarer Arbeit zu berücksichtigen.

Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, aber für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst leistet, besteht daneben keine Erwerbsobliegenheit. Wenn für die Ausbildung eine Ausbildungsvergütung oder für die freiwillige Tätigkeit ein Taschengeld o. ä. zusteht, ist die Ausbildungsvergütung/ das Taschengeld der Ertrag aus zumutbarer Arbeit. Dies gilt auch für berufliche Vorbildungen oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die Voraussetzung für die Aufnahme einer bestimmten Ausbildung sind, und für Praktika, die Bestandteil einer Ausbildung sind. Wird jedoch ein Praktikum neben der Ausbildung abgeleistet, geht dies über die zumutbare Tätigkeit hinaus und das Einkommen hieraus ist nicht anzurechnen.

Daneben erzielte **Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit** sind nicht zu berücksichtigen. Nach der in § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG geregelten Maßgeblichkeit der Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers ist jedoch nicht zu prüfen, ob in einer Monatsabrechnung für eine Ausbildungsvergütung zugleich Mehrleistungen (Überstunden) oder einmalige Leistungen mit abgerechnet sind. Für die Anrechnung aufgrund von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ist der ausgewiesene Auszahlungsbetrag maßgeblich. Wenn für die berufliche Ausbildung keine Ausbildungsvergütung zusteht – z. B. bei Berufsausbildungen in schulischer Form, als Studium usw. –, sind neben der Ausbildung erzielte Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht aus zumutbarer Tätigkeit erzielt wurden.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbetrieb kann ein Kind auch ohne eigene Arbeit erzielen, wenn der (z.B. geerbte) Betrieb von Angestellten geleitet wird. Der Betriebsgewinn fließt dann dem Kind zu und ist auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen. Dasselbe gilt für Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften, z.B. an einer GbR, Partnerschaftsgesellschaft, OHG oder KG. Diese Einkünfte sind entsprechend den Grundsätzen im Unterhaltsrecht im Rahmen von § 2 Absatz 4 UVG auch dann als Erträge zumutbarer Arbeit zu berücksichtigen, wenn sich das Kind in Ausbildung, Studium usw. befindet.

2.5.2.3. Anrechnung von Sozialleistungen nach § 2 Absatz 4 UVG

Bei Sozialleistungen ist zu unterscheiden, ob der Leistungszweck der jeweiligen Sozialleistung Lohnersatz oder Unterhaltsersatz ist. Leistungen mit Lohnersatzfunktion sind anzurechnen. Leistungen mit Unterhaltsersatzfunktion sind nicht anzurechnen.

Denn Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion (=„Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit“) decken auch unterhaltsrechtlich den Bedarf. Es geht kein Unterhaltsanspruch auf den Sozialleistungsträger über, sondern der Unterhaltsanspruch erlischt. Im Gegensatz dazu sollen Sozialleistungen mit Unterhaltsersatzfunktion nur den aktuellen Bedarf decken, sie sind subsidiär zu Unterhaltszahlungen und der Unterhaltsanspruch geht in der Regel auf den Sozialleistungsträger über.

Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion sind beispielsweise das Arbeitslosengeld, das Krankengeld, das Insolvenzgeld, das Kurzarbeitergeld, das Mutterschaftsgeld

und der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld. Das Elterngeld wird nur insoweit angerechnet, als es die Zahlung von 300 Euro monatlich übersteigt, so dass nur Zahlungen über 300 Euro angerechnet werden. Wird Elterngeld Plus in Anspruch genommen, wird das Elterngeld, das 150 Euro übersteigt, angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich der Betrag von 300 Euro (bei Elterngeld Plus von 150 Euro) mit der Zahl der geborenen Kinder und es werden nur die Zahlungen, die über diesen Betrag hinausgehen, angerechnet.

Die anzurechnenden Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion werden grundsätzlich nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemindert. Eine Ausnahme gilt für das Insolvenz- und das Kurzarbeitergeld, die um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemindert werden. Die anzurechnenden Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion werden nur dann um den ausbildungsbedingten Aufwand gemindert, wenn der Berechtigte sich tatsächlich noch in Ausbildung befindet; sofern das Ausbildungsverhältnis auch weiterhin besteht oder im Laufe eines Monats beginnt oder endet, gilt RL 2.5.4.2. entsprechend.

Sozialleistungen mit Unterhaltsersatzfunktion sind zum Beispiel BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 112 ff. SGB III i.V.m. §§ 49 ff. und §§ 64 ff. SGB IX: Ausbildungsgeld (ABG) und Fahrtkosten (Pendelfahrtkosten) für behinderte Menschen.

2.5.3. Berücksichtigung im Monat der Einkommenserzielung

Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG sind nur die in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens der Kinder und der entsprechende Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit auf die dem Grunde nach zustehende Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 bis 3 UVG anzurechnen.

Bei **Einkünften des Vermögens** wie Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen o. ä. ist daher der Eingang auf dem Konto des Kindes maßgebend. Obwohl es sich bei derartigen Einkünften um einmalige Zahlungen für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Vierteljahr oder ein Jahr) handeln kann, sind sie im Zuflussmonat erzielt und nur auf die Unterhaltsleistung für diesen Monat anzurechnen.

Bei **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** ist ebenfalls der Zufluss im jeweiligen Monat maßgebend. Soweit Werbungskosten geltend gemacht werden (vgl. RL 2.5.2.1.), sind diese in dem Umfang von den monatlichen Einnahmen

abzuziehen, in dem sie in demselben Monat angefallen sind. Auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit sind nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie sie in dem jeweiligen Monat angefallen sind. Dabei ist grundsätzlich der monatliche Gewinn zu ermitteln.

Bei **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** ist nach § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG nicht der Zufluss als Eingang auf dem Konto, sondern die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers maßgebend. Die darin für einen Monat bescheinigten Einkünfte sind auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG für denselben Monat anzurechnen, auch wenn die Bescheinigung Korrekturbeträge für frühere Zeiträume enthält.

2.5.4. Berechnung des Anrechnungsbetrages

Bei der Anrechnung von Einkommen des Kindes nach § 2 Absatz 4 UVG ist ausgehend von den grundsätzlichen anrechenbaren Einkünften (oben unter 2.5.2.) die Summe der Einkünfte zu ermitteln (im Einzelnen unter 2.5.4.1), hiervon gegebenenfalls der Pauschbetrag bei Ausbildung abzuziehen (unter 2.5.4.2) und der verbleibende Betrag zur Hälfte auf die zustehende UV-Leistung anzurechnen (unter 2.5.4.3).

2.5.4.1. Ermittlung der Einkünfte und Abzüge

Für die Anrechnung von **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** sind nach § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG die Einnahmen in Geld nach der jeweiligen Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Damit ist der darin angegebene Auszahlungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Entgeltbescheinigungsverordnung – EBV) gemeint. Soweit ausnahmsweise Vorschüsse/ Arbeitgeberdarlehen vom Nettoverdienst abgezogen werden, ist der entsprechende Betrag dem ausgewiesenen Auszahlungsbetrag wieder hinzuzurechnen.

Ist bei der Bewilligung des UV anhand der Angaben bei Antragstellung nur das Bruttoeinkommen bekannt, so ist zu schätzen, in welcher Höhe in welchem Monat Einkommen anzurechnen sein wird. Es ist nachträglich zu überprüfen, ob Einkommen in der angenommenen Höhe tatsächlich erzielt wurde (in der Regel alle 6 Monate).

Von diesem so ermittelten Betrag ist ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG von derzeit 1.000 Euro im Jahr, also 83,33 Euro pro Monat, abzuziehen. Weitere Abzüge erfolgen nicht. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in dem jeweiligen Monat in voller Höhe anzusetzen.

Für die Anrechnung von **Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit** muss der monatliche Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt werden. Es sind von den in dem jeweiligen Monat erzielten Einnahmen die in demselben Monat tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben abzuziehen. Steuerlich mögliche Abschreibungen sind nicht zu berücksichtigen.

Bei **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** sind von den in dem betreffenden Monat eingenommenen Mieten oder Pachten die in demselben Monat angefallenen Werbungskosten (vgl. RL 2.5.2.1.) abzuziehen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nach Abzug von Werbungskosten (z.B. Kontoführungs- oder Depotgebühren) zu berücksichtigen (vgl. RL 2.5.2.1.).

Einkommensteuer ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung nur abzuziehen, soweit sie in demselben Monat gezahlt wurde.

Bei positiven **Einkünften aus mehreren Einkunftsarten** ist die Summe maßgeblich. Bei negativen Einkünften findet zwischen verschiedenen Einkommensarten ein Verlustausgleich nicht statt.

2.5.4.2. Abzug bei Ausbildung

Bei Auszubildenden ist nach § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG zusätzlich zu den vorgenannten Abzügen pauschal ein Betrag von 100 Euro monatlich abzuziehen. Dies ist in der Vorschrift ausdrücklich für Auszubildende mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung) geregelt. Dies gilt auch, wenn eine berufliche Vorbildung oder berufsvorbereitende Maßnahmen (z.B. die betriebliche Einstiegsqualifizierung („EQJ“), § 54a SGB III), die Voraussetzung für die Aufnahme einer bestimmten Ausbildung sind, oder ein Praktikum als Teil einer Ausbildung absolviert wird.

Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Monats, ist die Ausbildungspauschale in Höhe von 100 Euro in dem jeweiligen Monat in voller Höhe anzusetzen.

Die Ausbildungspauschale wird – anders als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag – für die Summe aller anrechenbaren Einkünfte gewährt.

2.5.4.3. Hälftige Anrechnung

Der verbleibende Betrag der Einkünfte nach Abzug des Pauschbetrags bei Ausbildung wird in Anlehnung an das Unterhaltsrecht (nur) zur Hälfte auf die zustehende UV-Leistung angerechnet.

2.5.4.4. Berechnungsbeispiel

700,00 Euro Auszahlungsbetrag Ausbildungsgehalt lt.Verdienstbescheinigung

- 83,33 Euro Werbungskosten
-100,00 Euro pauschaler Ausbildungsaufwand
= 516,67 Euro

Berücksichtigung zur Hälfte = **258,34 Euro**

533,00 Euro Mindestunterhalt dritte Altersstufe (s. 2.1.)
- 219,00 Euro Kindergeld (voller Abzug)
- 258,34 Euro oben ermittelte Einkommensberücksichtigung
= 55,66 Euro.

UV-Auszahlungsbetrag: **56 Euro** (aufgerundet nach § 9 Abs. 3 UVG).

2.5.4.5. Berücksichtigung regelmäßiger Einkommen nach § 2 Absatz 4

Einkommen, das regelmäßig (ggf. auch in unterschiedlicher Höhe) erwartet wird, ist in der zu erwartenden Höhe bereits bei der Bewilligung anzurechnen. In diesen Fällen ist nachträglich zu überprüfen, ob Einkommen in der angenommenen Höhe tatsächlich erzielt wurde (in der Regel alle 6 Monate). Dazu sind z.B. bei **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers notwendig.

Zu § 3 – Dauer der Unterhaltsleistung

(entfallen)

Zu § 4 – Beschränkte Rückwirkung

4.1. Gesetzliche Ausschlussfrist (§ 4 Halbsatz 1 UVG)

§ 4 UVG enthält in seinem ersten Teil eine gesetzliche Ausschlussfrist, von der grundsätzlich keine Ausnahme gemacht werden kann. Danach wird die Leistung rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag bei den im Gesetz bezeichneten Stellen eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorlagen und der Berechtigte zumutbare Bemühungen im Sinne des § 4 Halbsatz 2 UVG unternommen hat. Die Vorschrift regelt nur die rückwirkende Zahlung auf – dem Gesetz nach bestehende – Ansprüche (der Antrag wirkt zurück).

Die Rückwirkung nach § 4 betrifft dagegen nicht das Bestehen von gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen. Von daher kommt bei UV-Anträgen, die im Monat Juli 2017 gestellt werden, eine Rückwirkung für den Monat Juni 2017 nicht für Kinder im Alter von 12-17 Jahren in Betracht. Dies gilt in gleicher Weise für Kinder, die bis 30.06.2017 die bis dahin geltende Bezugsdauer für den Unterhaltsvorschuss verbraucht hatten.

4.2. Erfordernis der zumutbaren Bemühungen des Kindes, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (§ 4 Halbsatz 2 UVG)

4.2.1. Sinn und Durchführung der Regelung

In seinem zweiten Teil enthält § 4 UVG zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für den rückwirkenden Zeitraum. Mit dieser zusätzlichen Einschränkung soll vermieden werden, dass der Staat für vergangene Zeiten für unterhaltspflichtige Elternteile in Vorleistung tritt, ohne dass Rückgriff genommen werden kann, weil die Inverzugsetzung versäumt worden ist.

4.2.2. Fehlen zumutbarer Bemühungen

An zumutbaren Bemühungen hat es bei völliger Untätigkeit in Zeiten gefehlt, in denen der Aufenthalt des anderen (feststehenden) Elternteils bekannt war und keine Umstände vorlagen, die das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ausschließen oder die die Verfolgung des Unterhaltsanspruchs aussichtslos erscheinen ließen.

Inwieweit in anderen Fällen dem Kind die Bemühungen zuzumuten waren, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Die Bemühungen des Kindes, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, sind nicht deshalb unzumutbar, weil die Unterhaltsansprüche des Kindes jeweils zum 1. des Monats auf den Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten übergeleitet bzw. kraft Gesetzes übergegangen sind.

4.2.3. Vorliegen zumutbarer Bemühungen

An zumutbaren Bemühungen hat es z. B. nicht für Zeiten gefehlt,

- in denen der andere Elternteil Sozialgeld/Unterkunftskosten oder Sozialhilfe erhielt,

- in denen der andere Elternteil arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos und deshalb leistungsunfähig war,

- in denen der andere Elternteil länger als einen Monat vor Antragstellung verstorben ist,

- für die ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe für eine gerichtliche Geltendmachung des Unterhalts gegen den anderen Elternteil wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen wurde,

- für die ein Schreiben eines mit der Verfolgung des Unterhaltsanspruchs des Kindes beauftragten Rechtsanwaltes vorliegt, aus dem die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung hervorgeht.

- für die der alleinerziehende Elternteil die Beratung des Jugendamtes nach § 18 SGB VIII in Anspruch genommen und die ihm erteilten Ratschläge befolgt hat,

- in denen eine (ggf. nach Art. 223 EGBGB übergeleitete) Beistandschaft nach § 1712 BGB, ggf. nach Landesrecht mögliche Vereinsbeistandschaft bestand,

- in denen eine Amtsvormundschaft oder eine für die Aufgabenreiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

bestellte Amtspflegschaft bestand,

- in denen eine Einzelvormundschaft bzw. –pflegschaft oder eine Vereinsvormundschaft bzw. –pflegschaft für die Aufgabenbereiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestand (vgl. § 1773, § 1791 a, § 1909 BGB, §§ 53, 54 SGB VIII),

- für die ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt, es sei denn, es wurde versäumt, diesen anzupassen, sofern der andere Elternteil leistungsfähig ist.

An zumutbaren Bemühungen hat es ferner nicht gefehlt, wenn die Vaterschaft des Mannes, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war, durch Antragstellung bei Gericht angefochten worden ist und die Mutter bestätigt, mit dem betreffenden Mann in der gesetzlichen Empfängniszeit nicht geschlechtlich verkehrt zu haben.

4.3. Rückwirkende Bewilligung bei Antrag durch Sozialleistungsträger

§ 4 UVG ist auch in Fällen anzuwenden, in denen ein antragsberechtigter Sozialleistungsträger einen Antrag stellt (z. B. das Sozialamt), allerdings nur, wenn es nicht an zumutbaren Bemühungen des berechtigten Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

4.4. Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers

Wird jedoch ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X für vorangegangene Zeiten geltend gemacht, so ist dieser zwar von der Antragstellung nach § 9 UVG unabhängig, materiell-rechtlich aber nur dann begründet, wenn es nicht an zumutbaren Bemühungen des berechtigten Kindes bzw. des Sozialleistungsträgers gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (Vorauss. d. § 4 Halbsatz 2 UVG, vgl. RL 7.11.4. und 7.11.5.).

4.5. Übergang von Unterhaltsansprüchen des Kindes auf Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten

Die Voraussetzung, dass das Kind bemüht war, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen, findet auch Anwendung, soweit Unterhaltsansprüche des Kindes auf den Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten übergeleitet bzw. kraft Gesetzes übergangenen sind, denn die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen erst bei Zahlung der nachrangigen Leistung – in der Regel jeweils erst am 1. eines Monats – auf den Leistungsträger über und die in § 4 UVG genannten Bemühungen des Kindes müssen jedoch vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Unterhaltsanspruchs und damit vor dem Forderungsübergang vorgelegen haben.

Übersteigt im Einzelfall die dem Kind zustehende Unterhaltsleistung den zu erstattenden Monatsbetrag, ist der den Erstattungsbetrag übersteigende Teil der Unterhaltsleistung dem Kind auszuzahlen, allerdings nur soweit ein Antrag (nach § 9 UVG, § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II) auf die Leistung gestellt ist und nur im zeitlichen Rahmen des § 4 UVG, ungeachtet dessen, ob der Erstattungszeitraum weiter zurückliegt als der Zeitraum des § 4 UVG.

Erstattungen kommen aufgrund der erforderlichen Zeitidentität nach § 104 Absatz 1 SGB X nur in Betracht für Sozialleistungen, die das Kind im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils bezogen hat. Benötigt also das Kind in Fällen der Mitbetreuung im Haushalt des anderen Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, kann dafür kein Unterhaltsvorschuss erstattet werden.

Zu § 5 – Ersatz- und Rückzahlungspflicht

§ 5 UVG regelt, wann Leistungen nach dem UVG zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind, wobei Absatz 1 und Absatz 2 zu unterscheiden sind. In § 5 Absatz 1 UVG ist die Ersatzpflicht des alleinerziehenden Elternteils und in § 5 Absatz 2 ist die Rückzahlungspflicht des Kindes geregelt. Die Ersatzpflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 5 Absatz 1 UVG) und die Rückzahlungspflicht des Kindes (§ 5 Absatz 2 UVG) stehen je nach den Gegebenheiten im Einzelfall nebeneinander. Es besteht kein Rangverhältnis. Beide Ansprüche sind in der Regel parallel zu verfolgen, solange der überzahlte Betrag vom alleinerziehenden Elternteil oder vom Kind nicht beglichen wurde. Es sind die jeweiligen Besonderheiten der Ersatzpflicht und der Rückzahlungspflicht zu beachten (siehe unten).

5.1. Gerichtskostenfreiheit

Bei Verfahren nach § 5 UVG (Ersatz und Rückzahlungspflicht) ist Gerichtskostenfreiheit nicht ausdrücklich vorgesehen. In der Praxis wird jedoch zumindest teilweise § 188 Satz 2 VwGO analog angewendet und es werden tatsächlich keine Gerichtskosten erhoben (z. B. VG Düsseldorf vom 28.01.2015, Az. 21 L 2650/14; siehe auch BVerwG zu Verfahren, die nach dem UVG zustehende Leistungen zum Gegenstand haben, BVerwG vom 14.10.1993, Az. 5 C 10/91).

5.2. Aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen auf § 5 UVG basierende Bescheide haben aufschiebende Wirkung nach § 80 Absatz 1 VwGO (VGH BW, Urteil vom 02.01.2006, 7 S 468/03, VG Augsburg, Beschluss vom 14.10.2002, Au 9 S 02.1250; a.A. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.11.2006, 3 M 185/06; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 03.02.2004, 2 O 119/03; OVG Brandenburg, Beschluss vom 19.07.1996, 4 A 196/95). Die Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG stellt keine Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO dar.

Die UV-Stelle kann die sofortige Vollziehung anordnen (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO). Diese Anordnung muss schriftlich begründet werden (§ 80 Absatz 3 VwGO). In der Begründung muss das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids

(Eilinteresse) begründet werden. Nicht ausreichend ist dabei die Begründung, warum zurückgezahlt werden muss (Vollziehungsinteresse).

5.3. Ersatzpflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 5 Absatz 1 UVG)

Der alleinerziehende Elternteil hat, wenn die Voraussetzungen für die UVG-Zahlung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen haben, die geleisteten UV-Zahlungen insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat, oder
2. gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

Der auf § 5 Absatz 1 UVG beruhende Anspruch ist kein Erstattungsanspruch, sondern ein eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts (zu den Rechtsfolgen daraus siehe unter RL 5.3.2).

5.3.1. Voraussetzungen

5.3.1.1. § 5 Absatz 1 Nr. 1 UVG: Veranlassung zur Zahlung der UV-Leistung durch falsche oder unvollständige Angaben des alleinerziehenden Elternteils

Vorsatz

Vorsatz des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes liegt vor, wenn er bewusst falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder bewusst eine Veränderungsanzeige nach § 6 Absatz 4 UVG unterlassen hat. Es genügt, wenn sich der Vorsatz auf die falschen oder unvollständigen Angaben bzw. das Unterlassen der Veränderungsanzeige bezieht; er braucht sich nicht auf die dadurch verursachte widerrechtliche Zahlung zu erstrecken.

Fahrlässigkeit

Der Begriff der Fahrlässigkeit i.S. von § 5 Absatz 1 UVG bestimmt sich nach dem Bürgerlichen Recht und erfordert nicht einen Schuldvorwurf in Form der groben Fahrlässigkeit (OVG Rh-Pf, DAVorm. 1996, 420). Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Pflicht zur Beachtung der nach den persönlichen Verhältnissen zu fordernden

Sorgfalt verletzt wurde. Das außer Acht lassen einer Pflicht, auf die im Merkblatt zum UVG hingewiesen worden ist, stellt regelmäßig eine solche Fahrlässigkeit dar. Eine andere Beurteilung ist nur in den Ausnahmefällen angebracht, in denen der Betreffende nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen (z. B. besonders niedriger Bildungsstand, Krankheit) nicht imstande war, das Merkblatt zu verstehen oder daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen.

Fahrlässigkeit bei nicht deutschsprachigen Ausländern

Bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung der gesamten Umstände, ob eine Pflichtverletzung auf Fahrlässigkeit beruht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Ausländer die aus der mangelnden Beherrschung der deutschen Sprache erwachsenden Schwierigkeiten nach dem Grad seiner Möglichkeiten selbst, ggf. durch Einschaltung eines Sprachkundigen oder durch klärende Rückfrage bei der zuständigen UV-Stelle, zu überwinden hat.

Verspätete Anzeige

Wenn die Leistungsvoraussetzungen mit Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse nicht mehr vorliegen, kommt eine Ersatzpflicht wegen des Unterlassens einer Anzeige nach § 6 Absatz 4 UVG (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 letzte Variante) für Unterhaltsleistungen in Betracht, die für Zeiten nach der Änderung der Verhältnisse erbracht wurden (so auch VG Saarland vom 20. März 2009 – 11 K 152/08 und VG Düsseldorf vom 11. Mai 2009 – 21 K 2069/09).

5.3.1.2. § 5 Absatz 1 Nr. 2 UVG: Wissen oder „Wissen-Müssen“ um Nichterfüllung der UVG-Voraussetzungen

Definition Wissen „Wissen-Müssen“

Die erste Alternative dieses Schadensersatztatbestandes setzt das positive Wissen voraus, dass ein Anspruch nicht bestand. Nichtwissen infolge Fahrlässigkeit im Sinne der zweiten Alternative ist gegeben, wenn die Betreffenden bei gehöriger Anspannung ihrer geistigen Kräfte hätten wissen können und müssen, dass ein Anspruch nicht bestand. Für den Begriff der Fahrlässigkeit gilt im Übrigen das unter RL 5.3.1.1. Gesagte.

Zeitpunkt

Die Ersatzpflicht nach Nummer 2 setzt voraus, dass das positive Wissen bzw. das Wissens-Müssen auf Seiten des Empfängers in dem Zeitpunkt vorgelegen hat, in dem die Leistung in seinen Verfügungsbereich gelangt ist. Dabei kann sich das positive Wissen bzw. das Wissen-Müssen auch auf eine Änderung der Verhältnisse beziehen, die sich erst zukünftig aber noch in dem Zahlungszeitraum auswirkt. Eine Ersatzpflicht besteht dann nach Ablauf des Tages der Änderung der Umstände.

5.3.2. Eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts

Der auf § 5 Absatz 1 UVG beruhende Anspruch ist kein Erstattungsanspruch, sondern ein eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts.

Keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsbescheide

Für Leistungszeiträume, für die ein Schadensersatzanspruch nach § 5 Absatz 1 UVG besteht, sind maßgebliche Bewilligungsbescheide weder zurückzunehmen noch aufzuheben.

Verjährung des eigenständigen Schadensersatzanspruchs

Der auf § 5 Absatz 1 UVG beruhende eigenständige Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts verjährt in entsprechender Anwendung der einschlägigen Regelungen des BGB (vgl. BVerwG vom 25.11.1992 – 11 C 4/92 – zu der Parallelvorschrift § 47 a BAföG). Nach dem BGB verjähren sonstige Schadensersatzansprüche in 3 Jahren vom Schluss des Jahres an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§§ 199 Absatz 1, 195 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren sie in 10 Jahren von ihrer Entstehung an oder – je nachdem welche Frist eher endet – ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Absatz 3 BGB).

Sonderregelung zur Anwendbarkeit der §§ 45, 48, 50 SGB X

Für die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs enthält § 5 Absatz 1 UVG eine abschließende Sonderregelung, neben der die §§ 45, 48, 50 SGB X nicht anzuwenden sind.

Muss aber die UV-Leistung für die Zukunft eingestellt werden, sind gegenüber dem Kind die maßgeblichen Bescheide, das heißt auch die Änderungsbescheide zurückzunehmen (§ 45 SGB X bei ursprünglicher Rechtswidrigkeit) oder aufzuheben (§ 48 SGB X bei einer wesentlichen Änderung).

5.3.3. Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs mit Verwaltungsakt

Der Schadensersatzanspruch ist mit einem Verwaltungsakt durchzusetzen. Für die verjährungsrechtliche Wirkung dieses Leistungsbescheides findet § 52 SGB X unmittelbar Anwendung.

Adressat des Verwaltungsaktes zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ist immer der alleinerziehende Elternteil. Ist daneben eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Zukunft angezeigt (siehe 5.3.2. Absatz 3), ist dieser Bescheid an das Kind zu richten. Beide Bescheide können in einem Schreiben zusammengefasst werden, wobei dann aus dem Tenor des Bescheids der richtige Adressat eindeutig hervorgehen muss.

Formulierungsbeispiel für die Fallvariante, dass der zusammengefasste Bescheid im Adressfeld an den alleinerziehenden Elternteil gerichtet wird:

1.) Formulierung des Tenors für Schadensersatzanspruch:
Sie sind verpflichtet, Schadensersatz in Höhe von … für die Zeit von … bis … wegen … zu leisten.

2.) Aufhebung des Bewilligungsbescheids für die Zukunft:
Der Bescheid vom …, mit dem Ihrem Kind …, geb. am ..., welches Sie gesetzlich vertreten, Leistungen nach dem UVG bewilligt wurden, wird zum … aufgehoben.

5.4. Rückzahlungspflicht des Kindes (§ 5 Absatz 2 UVG)

Das Kind hat die geleisteten UV-Leistungen insoweit zurückzuzahlen, als die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen haben, weil das Kind nach Stellung des

Antrages auf UV-Leistungen Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder 4 UVG erzielt hat, das bei der Bewilligung der UV-Leistung nicht berücksichtigt worden ist.

5.4.1. Voraussetzung: Nicht berücksichtigtes Einkommen

- **Einkommen während des UV-Leistungszeitraumes**
  Eine Rückzahlungspflicht nach § 5 Absatz 2 UVG besteht, wenn das Kind **während** des UV-Leistungsbezugs Einkommen i. S. d. § 2 Absatz 3 UVG erzielt hat, das bei der UV-Leistung nicht berücksichtigt worden ist, z. B. Unterhaltsleistungen durch Zwangsvollstreckung (bei Beauftragung eines Rechtsanwalts durch das Kind, siehe RL 1.5.3) oder (freiwillige) Zahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, während des Bezugszeitraums. Gleiches gilt für Einkommen i. S. d. § 2 Absatz 4 UVG, also Einkünfte des Vermögens und Erträge der zumutbaren Arbeit wie z.B. Ausbildungsvergütung. Das Einkommen nach § 2 Absatz 3 UVG ist dem Monat zuzurechnen, in dem es tatsächlich zugeflossen ist (BayVGH vom 15.01.2008 - 12 BV 06.80). Bei Erträgen aus nichtselbstständiger Arbeit ist auf den jeweiligen Monat entsprechend der Lohn- und Gehaltsbescheinigung abzustellen. Sonstige Einkünfte und Erträge nach § 2 Absatz 4 UVG sind wie das Einkommen nach § 2 Absatz 3 UVG dem Monat des Zuflusses zuzurechnen.

  Beispiele zum Einkommen nach § 2 Absatz 3 UVG: Es wird laufend Unterhaltsvorschuss gezahlt. Das Kind erhält
  - eine Unterhaltszahlung im Mai, die für Mai bestimmt oder unbestimmt ist: Anrechnung auf den Monat Mai bzw. Rückforderung nach § 5 Absatz 2 UVG
  - eine Unterhaltszahlung im Juni, die für Mai bestimmt ist: Es kommt auf den tatsächlichen Zufluss im Juni an, deshalb Anrechnung im Juni bzw. Rückforderung nach § 5 Absatz 2 UVG.
  - im Mai zweimal Unterhalt: Einmal für den Monat Mai und einmal für den Monat Juni. Die Zahlung für Mai ist entsprechend des ersten Beispiels zu behandeln. Es bleibt beim Zuflussprinzip. Die Zahlung für Juni ist eine Vorauszahlung, die anzurechnen oder nach § 5 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 4 Satz 1 UVG zurückzufordern ist. Gleiches gilt, wenn im Mai ein Betrag gezahlt wird, der den geschuldeten Unterhalt übersteigt und bei dem dieser

Betrag für Juni bestimmt ist. Auch dann wird der Betrag für Mai nach dem Zuflussprinzip behandelt; der darüber hinausgehende Betrag ist eine Vorauszahlung.

Im Falle der Rückzahlungspflicht des leistungsberechtigten Kindes ist eine Aufrechnung mit zukünftigen Zahlungen unter den Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 SGB I möglich. Eine Aufrechnung kommt daher nur bis zur Hälfte des monatlichen Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss in Betracht und nur soweit das Kind dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder des SGB XII wird.

- **nachträgliches Einkommen nach Ende des UV-Leistungszeitraums**
  Zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil nach Ende des UV-Leistungszeitraums nachträglich Unterhalt, so entfallen dadurch nicht rückwirkend die Voraussetzungen der Leistung und es erfolgt die Auseinandersetzung grundsätzlich zwischen dem Land und dem zahlungspflichtigen Elternteil nach § 7 UVG.

  Beispiel: Die Unterhaltsvorschusszahlungen enden mit dem 18. Lebensjahr des Kindes. Im Folgemonat erhält das Kind eine Unterhaltszahlung für einen vorhergehenden Monat. Es erfolgt ein Rückgriff gem. § 7 UVG beim zahlungspflichtigen Elternteil.

  Ist rückständiger Unterhalt an das Kind ausnahmsweise mit befreiender Wirkung gezahlt worden, ist er von dem Kind (nach § 816 Absatz 2 BGB) an das Land herauszugeben.

  Etwas anderes gilt für **Erträge aus nichtselbstständiger Arbeit** des Kindes. Hier kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung an, sondern nur auf die Gehaltsbescheinigung an, die für diesen Monat ausgestellt wurde.. Die Voraussetzungen der UV-Leistung können somit in diesen Fällen auch nachträglich entfallen, so dass eine Rückzahlungspflicht nach § 5 Absatz 2 UVG entsteht.
  Sonstiges Einkommen nach Absatz 4, das nach Ende des UV-Leistungszeitraums zufließt, führt nicht zu einer Rückzahlungspflicht.

5.4.2. Rückzahlungspflicht des Kindes

Der auf § 5 Absatz 2 UVG beruhende Anspruch ist ein Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Kind (im Gegensatz zum eigenständige Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts gegenüber dem alleinerziehenden Elternteil nach § 5 Absatz 1 UVG).

Aufhebung des Bewilligungsbescheids für die vergangenen Zeiträume ist erforderlich

Ein Rückforderungsbescheid nach § 5 Absatz 2 UVG setzt die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für den entsprechenden Zeitraum voraus. Rechtsgrundlage für die Aufhebung ist § 5 Absatz 2 UVG. Die Rückforderung der UV-Leistungen soll mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids verbunden werden.

Verjährung der Aufhebung des Bewilligungsbescheids

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids für den betroffenen Zeitraum kann nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen geltend gemacht werden, die die Rückzahlungspflicht begründen (analog § 48 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X).

Sonderregelung: Keine Anwendbarkeit der §§ 48, 50 SGB X

§ 5 Absatz 2 UVG enthält eine abschließende Sonderregelung, neben der § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sowie § 50 Absatz 1 SGB X nicht anzuwenden sind.

5.4.3. Beschränkung der Minderjährigenhaftung

Dem Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Kind kann die Beschränkung der Minderjährigenhaftung entsprechend § 1629a BGB entgegenstehen (vgl. zur entsprechenden Anwendung bei Sozialleistungen z.B. BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 12/14 R).

Bis zum Eintritt der Volljährigkeit haftet das minderjährige Kind unbeschränkt. Ab Eintritt der Volljährigkeit kann sich die Haftung auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens beschränken.

Die Haftungsbeschränkung ist von dem*der nunmehr Volljährigen als Einrede geltend zu machen. Die UV-Stelle hat auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Einrede aufmerksam zu machen (§ 14 SGB I/§ 16 Abs. 3 SGB I).

5.4.4. Durchsetzung des Rückzahlungsanspruchs

Der Rückzahlungsanspruch ist mit einem Verwaltungsakt durchzusetzen. Der Anspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist (analog § 50 Absatz 4 SGB X), also in dem der Bewilligungsbescheid aufgehoben wurde. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt innerhalb dieser vier Jahre ergehen muss. Ist der Verwaltungsakt ergangen, ist dessen verjährungsrechtliche Wirkung in § 52 SGB X geregelt. Ist wegen Beendigung des Leistungsbezugs keine Verrechnung mehr möglich und übersteigt die Überzahlung nicht die haushaltsrechtsrechtlich zulässige Bagatellgrenze für Rückförderungen, soll von der Geltendmachung des Anspruchs abgesehen werden.

Zu § 6 – Auskunfts- und Anzeigepflicht

6.1. Auskunftspflicht des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, und dessen Arbeitgebers (§ 6 Absatz 1 bis 3 UVG)

6.1.1. Grundsätzliches

Die Auskunftspflicht des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, und seines Arbeitsgebers ist für die Geltendmachung des nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs des Kindes bedeutsam und erlischt nicht mit dem Ende des Bezugs der Leistung nach dem UVG.

Die UV-Stelle muss umfassende Auskünfte zur Einkommenssituation verlangen. Der andere Elternteil muss grundsätzlich darlegen, dass er alle Mittel zur Erfüllung des Unterhalts eingesetzt und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, insbesondere sich mittels Bewerbungen umfassend um (mehr) Arbeitseinkommen bemüht hat. Dabei ist der Hinweis zu erteilen, dass ein fiktives Einkommen angesetzt wird, wenn er die Gelegenheit nicht nutzt, die ausreichenden Bemühungen darzutun. (vgl. 7.2.2)

Die Auskunft beim Arbeitgeber kommt erst nach Bewilligung der Leistung in Betracht. Darüber hinaus ist zur Beachtung des Ersterhebungsgrundsatzes (§ 67a Abs.2 S.1 SGB X) der Arbeitgeber erst dann um Auskunft zu bitten, wenn der andere Elternteil die verlangten Angaben und Auskünfte nach § 6 Absatz 1 UVG nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilt hat. Allerdings kann auf die vorherige Befragung des anderen Elternteils verzichtet werden, wenn dieser bereits vor oder nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides seine Auskunftsunwilligkeit deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Gleiches gilt für Auskunftsbegehren nach § 6 Abs. 5.

Der Auskunftsanspruch nach § 6 Absatz 1 bis 3 UVG ist mit einem Verwaltungsakt durchzusetzen (vgl. AG Dortmund vom 17.01.1996 – 172 F 3203/95). Mit Beginn der UV-Leistung steht nunmehr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG auch der Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB dem Land zu. Der Auskunftsanspruch wird nicht mit Verwaltungsakt durchgesetzt.

Bei der Aufforderung zur Auskunftserteilung ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Verstoß gegen die nach § 6 Absatz 1 und 2 UVG bestehende Verpflichtung zur Auskunftserteilung um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die nach § 10 UVG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

6.1.2. Aussageverweigerungsrecht

In § 383 Absatz 1 Nr.1 bis 3 ZPO sind folgende Angehörige aufgeführt:

a) Verlobte;
b) Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
c) Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
d) in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerte;
e) in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte;
f) in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerte.

6.2. Auskunfts- und Anzeigepflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 6 Absatz 4 UVG)

Die Anzeigepflicht beginnt mit der Antragstellung und erlischt mit dem Ende des Bezugs der Leistung nach dem UVG.

Der alleinerziehende Elternteil ist nach § 1 Absatz 3 UVG nicht nur verpflichtet, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, sondern hat auch Anhaltspunkte/Angaben über dessen Einkommen und Vermögen mitzuteilen (OVG Münster NJW 1984, 2542). Daneben besteht die Verpflichtung nach § 6 Absatz 4 UVG, Veränderungen in den für die UV-Leistung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) bekannt zu geben. Im Übrigen wird auf RL 1.11. verwiesen. Der alleinerziehende Elternteil ist eingehend nach Anhaltspunkten über Aufenthaltsort und Einkommen des anderen Elternteils zu befragen. Er ist verpflichtet, evtl. vorhandene Unterlagen, aus denen sich solche Anhaltspunkte ergeben könnten, vorzulegen.

6.3. Kontenabrufverfahren (§ 6 Absatz 6 UVG)

Gemäß § 6 Absatz 6 UVG i. V. m. § 93 Absatz 8, 9 und 10 sowie § 93b Abgabenordnung (AO) dürfen die UV-Stellen das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ersuchen, bei den Kreditinstituten folgende Daten abzurufen:

– die Nummer eines Kontos oder eines Depots sowie den Tag der Errichtung und den Tag der Auflösung,
– den Namen sowie (bei natürlichen Personen) den Tag der Geburt der kontoinnehabenden Person und verfügungsberechtigter Personen sowie den Namen und die Anschrift abweichend wirtschaftlich berechtigter Personen.

Kontostände und Umsätze werden nicht mitgeteilt.

Die übermittelten Daten betreffen nur Konten, die nicht bereits vor mehr als drei Jahren aufgelöst wurden.

6.3.1 Voraussetzungen des Kontenabrufs

Der Kontenabruf kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

– die Daten sind zur Durchführung des Rückgriffs nach § 7 UVG erforderlich und
– ein vorheriges Auskunftsersuchen an den Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, hat nicht zum Ziel geführt oder verspricht keinen Erfolg.

Ein Kontenabruf ist nicht erforderlich, wenn es zur Aufklärung des Sachverhalts ein ebenso geeignetes, aber für den Betroffenen weniger belastendes Beweismittel gibt (Subsidiarität des Kontenabrufs). Routinemäßige oder anlasslose Abrufe sind unzulässig. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt die UV-Stelle.

6.3.2 Verfahren beim Kontenabruf

Mit § 6 Absatz 6 UVG i.V.m. § 93 Absatz 9 Satz 1 AO wird für die UV-Stelle eine grundsätzliche Verpflichtung begründet, den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, vor Stellen eines Abrufersuchens auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen. Dies kann auch durch ausdrücklichen Hinweis in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen (vgl. z.B. die Formulierung im allgemeinen Auskunftsersuchen, Anlage zu RL 7.4.1). Die Informationspflicht vor Durchführung des Kontenabrufs entfällt, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 93 Absatz 9 Satz 3 AO vorliegt, wenn etwa die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder überwiegende berechtigte Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung des Abrufs bestehen und aus einem dieser Gründe das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss.

Das Abrufersuchen der UV-Stelle sowie die Ermittlung der Abrufergebnisse durch das BZSt erfolgen in Papierform oder online. Für das Abrufersuchen ist der Vordruck zu verwenden, den das BZSt den Stellen, die zum Kontenabrufverfahren

zugelassen sind, unter
https://www.bzst.de/DE/Behoerden/Kontenabruf/kontenabruf_node.html
für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Das Abrufersuchen muss an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Berlin, Referat St II 4, 11055 Berlin gerichtet werden. Es ist zweckmäßig, im Ersuchen alle bekannten Vornamen des vom Abrufverfahren betroffenen Elternteils anzugeben.
Zum Zwecke der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Kontenabrufersuchen und durchgeführten Kontenabrufen sind das Ersuchen und die Ergebnisse eines Kontenabrufs durch die UV-Stelle zu dokumentieren.

Betroffene sind unabhängig davon, ob das Abrufersuchen positiv oder negativ verlaufen ist, über die Durchführung des Kontenabrufs zu informieren (§ 6 Absatz 6 UVG i.V.m. § 93 Absatz 9 Satz 2 AO). Hat sich durch den Kontenabruf herausgestellt, dass Konten oder Depots vorhanden sind, die der betroffene Elternteil nicht angegeben hat, ist dieser unmittelbar über das Ergebnis zu informieren und zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen (z.B. Kontoauszüge) aufzufordern. Die Informationspflicht nach Durchführung des Kontenabrufs entfällt, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 93 Absatz 9 Satz 3 AO vorliegt.

6.4. Auskunftsübermittlung an den Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt (§ 6 Absatz 7 UVG i. V. m. § 74 SGB X)

Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder ein anderer Vertreter des Kindes (z.B. Beistand, Rechtsanwalt) können die in § 6 Absatz 1, 2 und 6 UVG genannten Auskünfte von den UV-Stellen erhalten. Dadurch soll die selbstständige Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil erleichtert werden.

Voraussetzung für die Datenübermittlung durch die UV-Stellen ist, dass der auskunftsberechtigte Elternteil den auskunftsverpflichteten Elternteil unter Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis der UV-Stelle und unter angemessener Fristsetzung (s. § 74 Absatz 1 Satz 2 SGB X) gemahnt hat, die Auskünfte nach § 6 Absatz 1, 2 und 6 UVG selbst zu erteilen (vgl. § 74 Absatz 1 S. 2 SGB X). Falls dem auskunftsberechtigten Elternteil die Anschrift des zur Auskunft verpflichteten (möglicherweise) unterhaltspflichtigen Elternteils nicht bekannt ist, sind die UV-Stellen berechtigt und verpflichtet, die Anschrift an den alleinerziehenden Elternteil zu übermitteln, wenn die begehrte Anschrift für Zwecke der Mahnung benötigt wird.

Nach erfolgloser Mahnung hat die nach dem UVG zuständige Stelle ggf. die weiteren vorliegenden Sozialdaten zu übermitteln. Hierbei ist die in § 74 Absatz 1 SGB X vorausgesetzte Erforderlichkeit der Übermittlung stets zu prüfen.

Zu § 7 – Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

7. Der Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil

Rückgriffsraster

Ein effektives Rückgriffsverfahren scheitert oftmals an der nicht rechtzeitigen Ermittlung von Wohnanschrift, Einkünften, Arbeitgeber etc. des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt. Die Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs des Kindes sind daher zeitnah zur Bewilligung/Zahlung der UV-Leistungen zu veranlassen. Wirtschaftlichkeitserwägungen dahingehend, ob sich der Rückgriff bei einem Vergleich der voraussichtlichen Einnahmen mit den voraussichtlichen Verwaltungskosten „lohnt“, sind grundsätzlich unerheblich (Ausnahme: Handlungsleitlinien für den Auslandsrückgriff): Der Rückgriff dient auch der langfristigen Sicherung des Kindesunterhalts. Zudem sind gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UVG die Landeshaushaltsordnungen zu beachten.

Sinnvoll ist es, bereits mit dem Antragsformular im ersten Beratungsgespräch wichtige Informationen einzuholen und aktenkundig zu machen.

Aus diesem Grund sind das Bewilligungs- und das Rückgriffsraster entsprechend auch im Hinblick auf die verbesserten Auskunftsrechte ergänzt worden.

Die nachfolgende Aufzählung soll hierbei Hilfestellung leisten:

Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegeben?

- Ist der andere Elternteil als Person bekannt (erforderlichenfalls: Vaterschaft anerkannt oder festgestellt?)
- Sind Anschrift und Einkommensverhältnisse des betreffenden Elternteils bekannt?
  Sind dessen Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und Versicherungsunternehmen bekannt?
  Ggf. sollten folgende Auskunftsrechte ausgeschöpft werden:

a)	Wohnanschrift	Kraftfahrtbundesamt Flensburg - Verkehrszentralregister -
b)	Wohnanschrift, Höhe der Einkünfte und Arbeitgeber	Sozialleistungsträger, Finanzamt, Versicherungsunternehmen
c)	Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst	Arbeitgeber
d)	Lohnsteuerklasse VI	Finanzamt
e)	Kontenabruf	Bundeszentralamt für Steuern

- Auswertung der Antwort auf die Mitteilung nach § 7 Absatz 2 UVG (Besteht Unterhaltsanspruch?)
- Leistungsfähigkeit des betreffenden Elternteils (Selbstbehalte siehe Leitlinien des jeweiligen OLG)
- Bedürftigkeit des Kindes (i.d.R. unproblematisch, es sei denn eigene Einkünfte, z. B. aus Vermögen)

Vorbereitung des Rückgriffs

Auch hier gilt: Je zeitnaher die folgenden Maßnahmen getroffen werden, umso effektiver kann der Rückgriff erreicht werden (Gefahr der Verwirkung).

Liegt Unterhaltstitel nicht vor:

- Was hat der alleinerziehende Elternteil bisher zur Erlangung von Unterhalt unternommen (Geltendmachung, Mahnung, verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht)?

Kein Gerichtsverfahren durch den alleinerziehenden Elternteil betrieben/ veranlasst:

- bezifferte Zahlungsaufforderung an Unterhaltspflichtigen versenden, ggf. Jugendamtsurkunde (gemäß § 59 SGB VIII), Schuldanerkenntnis/Schuldversprechen vereinbaren, andernfalls
- Gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs
  - vereinfachtes Verfahren
  - Mahnverfahren
  - Antrag auf künftige Leistungen
  - Zeiten der Inanspruchnahme (Rechtshängigkeit, Verzug, Zugang der Mitteilung nach § 7 Absatz 2 UVG)

Gerichtsverfahren wird bereits durch den alleinerziehenden Elternteil betrieben/veranlasst:

- Treuhänderische Rückübertragung zum Zweck der Geltendmachung des Anspruchs im vereinfachten Verfahren
- im streitigen Verfahren Hinweis an alleinerziehenden Elternteil, dass der verfahrenseinleitende Antrag bei Gericht hinsichtlich bereits übergegangener Unterhaltsansprüche auf Zahlung an das Land umgestellt werden muss

Liegt Unterhaltstitel vor:

(Urteil, Beschluss, einstweilige Anordnung, gerichtlicher Vergleich, Verpflichtungserklärung vom Notar oder Urkundsbeamten beurkundet, nicht privatschriftlich)

- Titelumschreibung gem. § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO
- Ist die Höhe des Titels ausreichend (Titelanpassung)?
- ggf. Titeländerung gemäß § 36 Nr. 1 EGZPO, wenn durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist (s. RL 7.7.3 und Anlage zu RL 7.7.3.)
- ggf. Umschreibung eines Titels der den Unterhalt als Prozentsatz des Regelbetrags der Regelbetrag-Verordnung angibt gemäß § 36 Nr. 3 EGZPO, (s. RL 7.7.3 und Anlage zu RL 7.7.3)

Sondermöglichkeiten der Durchsetzung:

- Auszahlung nach § 48 SGB I, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente; nach § 74 EStG Kindergeld
- Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, § 226 AO

Regelfälle der Vollstreckung:

- Arbeitgeber des unterhaltschuldenden Elternteils ist bekannt (Lohnpfändung)
- Vollstreckung in Bankkonten, Forderungen; Mobiliarpfändung
- unterhaltsschuldender Elternteil hat Grundvermögen

Probleme bei der Durchführung der Vollstreckung:

- Leistungsfähigkeit amtsbekannt zwischenzeitlich nicht mehr gegeben - ggf. Prüfung von § 419 BGB-Vermögensübernahme, Haftung des Übernehmers -, § 528 BGB Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers,
- Absehen von Vollstreckung, auch zeitweise bei nachgewiesener oder glaubhaft dargelegter Leistungsunfähigkeit bzw. Leistungsteilunfähigkeit
- Ratenzahlung, Stundung

Sonderfälle:

- Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, im Ausland
- Titelerlangung gegen unterhaltsschuldenden Elternteil im Ausland
- Durchsetzung eines Titel bei unterhaltsschuldendem Elternteil im Ausland
- Strafanzeige nach § 170 StGB

Die vorstehenden Grundüberlegungen sind weitestgehend in den nachfolgenden Richtlinien erläutert.

7.1. Der Rückgriff im Einzelnen: Regelung des UVG

Wird Unterhaltsvorschuss geleistet, geht durch gesetzlichen Forderungsübergang ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über (§ 7 Absatz 1 UVG). Durch landesrechtliche Regelung ist festgelegt, welche Behörde mit der Durchsetzung der Rückgriffsansprüche beauftragt ist (zumeist die Jugendämter). Von den eingezogenen Beträgen führt das Land 40 Prozent an den Bund ab (§ 8 Absatz 2 UVG).

7.1.1. Hintergrund des Rückgriffs / Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII

Das UVG ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und deren Kinder; anspruchsberechtigt ist das jeweilige Kind. Es will gerade nicht die unterhaltspflichtige Person von ihrer Unterhaltspflicht entlasten. Einem konsequenten Rückgriff kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr angesichts der haushaltspolitischen Verantwortung der UV-Stellen, der wichtigen Signalwirkung für die Zahlungsbereitschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils sowie des zunehmenden Stellenwertes des UVG in der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der betreuende Elternteil spätestens mit der Bewilligung über den Beratungs- und

Unterstützungsanspruch nach § 18 SGB VIII zu informieren, insbesondere soll auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft zur Unterstützung bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt hingewiesen werden.

Rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres soll ein erneuter Hinweis auf die Möglichkeit der Unterstützung durch Einrichtung einer Beistandschaft erfolgen. So kann in geeigneten Fällen ein auch ab dem 18. Geburtstag geltender Titel geschaffen und vermieden werden, dass der Jugendliche volljährig wird, ohne über einen gültigen Unterhaltstitel zu verfügen.

7.1.2. Prüfung und Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs des Kindes durch UV-Stelle

Die Rückgriffsbemühungen sind unmittelbar nach Antragstellung durch die Anzeige nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 UVG einzuleiten, die mit der Aufforderung zu verbinden ist, Unterhalt an das Kind zu zahlen (vgl. 7.4.1.).

Erst mit der Bewilligung der UV-Leistungen ist zeitgleich eine Zahlungsaufforderung an den anderen Elternteil zu übersenden, dass er nunmehr an die UV-Stelle zahlen muss. Dabei muss die zuständige UV-Stelle prüfen, ob bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil vorliegt. Liegt bereits ein solcher Unterhaltstitel vor und reagiert der Elternteil auf die Zahlungsaufforderungen nicht, so ist aus dem Titel nach Leistungsbewilligung und Titelumschreibung unmittelbar die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Liegt noch kein Titel vor, ist die Zahlungsaufforderung mit einem Auskunftsersuchen zu versehen. Danach ist wie folgt vorzugehen:

1. Prüfung des Unterhaltsanspruchs des Kindes. Wurde die Leistungsfähigkeit bereits durch den Beistand abschließend und zeitnah bejaht, so reichen diese Angaben für die UV-Stelle aus. Ansonsten ist von einer Leistungsfähigkeit des unterhaltschuldende Elternteils in Höhe des UV-Leistungsbetrages auszugehen, es sei denn, der unterhaltschuldende Elternteil beweist seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit (Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsschuldners, zuletzt BGH, 22.05.2019, XII ZB 613/16 mit Verweis auf XII ZB 385/17 , 19.09. 2018, Rn. 24 mwN; grundlegend: BGH in FamRZ 1998, 357, 359).

2. Legt der unterhaltschuldende Elternteil dar, dass weder ausreichendes Einkommen, noch ausreichendes Vermögen verfügbar ist, um den gesetzlichen Mindestunterhalt zu leisten, so ist zu prüfen, ob hinreichend dargelegt wurde, dass Bemühungen um ausreichendes Einkommen erfolgt sind. Hierbei ist zu beachten, dass gegenüber Minderjährigen eine *erhöhte Leistungsverpflichtung* besteht. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsschuld eingesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Hat der unterhaltschuldende Elternteil ausreichende Bemühungen nicht dargelegt, beispielsweise in Form einer ausreichenden Anzahl von Bewerbungen mit Absagen, ist bei Arbeitsfähigkeit ein fiktives Einkommen anzusetzen, durch das zumindest der UV-Leistungsbetrag gesichert ist (BGH in FamRZ 1998, 357, 359, vgl. 7.2.2). Zum Vorgehen bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II siehe Kommentierung zu § 7a UVG.

3. Sonderfälle nach entsprechendem Vortrag des unterhaltspflichtigen Elternteils: Unterhalt bei Einkommen des Kindes oder hohem Einkommen des betreuenden Elternteils (vgl. 7.2.)

4. Titulierung des Anspruchs (vgl. 7.6.)

5. Vollstreckung

7.1.3. Geltendmachung von künftig fällig werdenden Unterhaltsansprüchen

Der Unterhaltsanspruch ist auch für die Zukunft geltend zu machen (§ 7 Absatz 4 UVG), wenn die Anspruchsvoraussetzungen für UV-Leistungen voraussichtlich innerhalb der nächsten 6 Monate fortbestehen. Neben dem Land ist auch das unterhaltsberechtigte Kind hinsichtlich des künftigen Unterhaltsanspruchs aktivlegitimiert, so dass sich die UV-Stelle um ein einvernehmliches Vorgehen mit diesem bemühen sollte, um eine mehrfache Geltendmachung zu vermeiden. Im Rahmen einer gerichtlichen Geltendmachung ist der Unterhalt ohne die Bedingung der tatsächlichen Erbringung der Unterhaltsleistung festzusetzen, so dass diese im Vollstreckungsverfahren nicht nachgewiesen werden muss, sondern allein die Bewilligung ausreicht.

Die UV-Stelle ist berechtigt, den Unterhaltsanspruch in dynamisierter Form geltend zu machen. Das bedeutet, dass die UV-Stelle einen sich dem jeweiligen Unterhaltsanspruch anpassenden Betrag beantragen kann. Zum Antrag siehe Anlage zu RL 7.1.3.

7.1.4. Rückgriff gegen Erben

Ist der unterhaltschuldende Elternteil verstorben, so sind die allgemeinen Regelungen des Erbrechts (§§ 1922 ff, 1967 ff BGB) anzuwenden und Rückgriff bei den Erben zu nehmen. Ist das Kind Alleinerbe geworden, ist Rückgriff beim Kind zu nehmen. Von der Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs gegenüber dem Kind soll abgesehen werden, wenn der Nachlass nicht werthaltig ist. Auch hier kann die Beschränkung der Minderjährigenhaftung relevant werden - vgl. RL 5.4.2.: Auf die Möglichkeit der Einrede soll hingewiesen werden.

7.2. Bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes

Ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Elternteil, bei dem es nicht lebt, kann nur übergehen, wenn ein solcher Unterhaltsanspruch besteht.

Ist der Anspruch noch nicht durch einen Titel festgestellt, besteht ein Unterhaltsanspruch nach den Grundsätzen des BGB (§§ 1601 ff) (nur) dann, wenn der Unterhaltsberechtigte (Kind) bedürftig ist, sich also nicht selbst unterhalten kann, und der Unterhaltsverpflichtete (Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt) leistungsfähig ist, d. h. die Unterhaltszahlungen nicht seinen eigenen Unterhalt gefährden würden (§§ 1602, 1603 BGB). Zum Absehen von der Vollstreckung aus Unterhaltstiteln vgl. RL 7.10.2.

7.2.1. Bedürftigkeit des Kindes

Die Bedürftigkeit des minderjährigen Kindes ist insbesondere bei den Kinder bis 15 Jahre i. d. R. unproblematisch. Generell gilt:

Regelmäßiges eigenes Einkommen des Kindes wird auf den Unterhaltsbedarf angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Bei Minderjährigen wird deren Einkommen nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z.B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z.B.

Ausbildungsvergütungen, Sozialleistungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Den Stamm des Vermögens brauchen minderjährige Kinder jedoch nicht anzugreifen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen auch gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten im allgemein üblichen Rahmen o. ä.

Die Einkommensverhältnisse des Kindes sind durch die UV-Stellen vor Vollendung des 15. Lebensjahrs und Abschluss des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule (vgl. 2.5) nur nach entsprechendem Vortrag des unterhaltspflichtigen Elternteils zur Feststellung des Anspruchsübergangs zu ermitteln.

7.2.2. Leistungsfähigkeit des unterhaltschuldenden Elternteils; Selbstbehalt

Soweit ein Unterhaltstitel in ausreichender Höhe, also mindestens in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses vorliegt, sind bei ausbleibenden Zahlungen des unterhaltschuldenden Elternteils unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Eine weitere materielle Prüfung der Leistungsfähigkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Unterhaltsanspruch geht in der Höhe über, in der er tituliert ist, maximal bis zur Höhe der UV-Leistung. Nur wenn der Unterhalt des Kindes nicht oder nicht ausreichend tituliert ist, und der unterhaltschuldende Elternteil vorträgt, nicht leistungsfähig zu sein und entsprechende Nachweise dafür einreicht, ist die Leistungsfähigkeit des unterhaltschuldende Elternteils im Zeitraum der UV-Gewährung zu prüfen, um die Höhe des Unterhaltsanspruchs bestimmen zu können. Die aktuelle Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruchs ist hiervon unabhängig zu betrachten (s. ggf. RL 7.10.1. bis 7.10.5.).

Eltern sind gem. § 1603 Absatz 2 BGB verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und des Kindes Unterhalt gleichermaßen zu verwenden.

Die Praxis belässt dem unterhaltspflichtigen Elternteil gegenüber dem minderjährigen Kind den sog. notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) im Rahmen der sog. gesteigerten Unterhaltsverpflichtung. Diese verlangt von den Eltern, „alle verfügbaren Mittel zu ihrem und des Kindes Unterhalt gleichermaßen zu verwenden“ (§ 1603 Absatz 2 BGB). Der notwendige Selbstbehalt ist vom angemessenen Selbstbehalt zu unterscheiden. Der notwendige Selbstbehalt beträgt derzeit in allen OLG-Bezirken für Erwerbstätige 1160 Euro und für Nichterwerbstätige 960 Euro (zur unterschiedlichen Höhe des notwendigen Selbstbehalts für Erwerbstätige und

Nichterwerbstätige vgl. BGH vom 9.1.2008 – XII ZR 170/05). Hierin sind bis 430 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll nach den Richtlinien der Düsseldorfer Tabelle erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 430 Euro wesentlich überschreiten und nicht vermeidbar sind. Eine entsprechende Berücksichtigung höherer, aber angemessener Wohnkosten erfolgt nur nach entsprechendem Vortrag des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Umgekehrt kommt eine Reduzierung des – notwendigen, aber auch angemessenen - Selbstbehalts bei Zusammenleben mit einer oder einem leistungsfähigen Partnerin oder Partner in Betracht. Das Zusammenleben erspart erfahrungsgemäß Wohn- und Haushaltskosten. Die Reduzierung des Selbstbehalts kann im Regelfall mit 10 % angesetzt werden.

Der unterhaltspflichtige Elternteil, der sich auf eine fehlende Leistungsfähigkeit seiner Partnerin oder seines Partners beruft, hat auch hierfür die volle Darlegungs-und Beweislast (BGH, 17.03.2010, XII ZR 204/08, Rn. 28).

Darüber hinaus kann der Selbstbehalt bei dem verheirateten und nicht getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Elternteil auch über den vom Ehegatten geschuldeten Familienunterhalt gedeckt sein (BGH, 06.02.2008, XII ZR 14/06).

In Ausnahmefällen steht dem barunterhaltspflichtigen Elternteil der angemessene Selbstbehalt (1.400 Euro) gegenüber dem minderjährigen Kind zu. Dem barunterhaltspflichtigen Elternteil verbleibt der angemessene Selbstbehalt, wenn der Kindesunterhalt von dem betreuenden Elternteil unter Wahrung dessen angemessenen Selbstbehalts gezahlt werden kann, und ohne seine Beteiligung an der Barunterhaltspflicht ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern entstünde (BGH vom 4. Mai 2011, XII ZR 70/09 im Anschluss an BGH vom 31.10.2007, XII ZR 112/05).
Grundsätzlich liegt auch dafür die Beweislast bei dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (s. RL 7.1.2. Nr. 1).

Dabei dürfen der eigene angemessene Unterhalt des alleinerziehenden Elternteils und der Barbedarf der bei ihm lebenden Kinder nicht gefährdet sein. Zusätzliche Kosten für die Kinderbetreuung wegen der Erwerbstätigkeit sind zusätzlich vom

Einkommen abzuziehen. Das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils muss zumutbar erzielt werden, wobei Alter und Anzahl der Kinder, die Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die Arbeitszeiten zu berücksichtigen sind. Fremdes Einkommen, z. B. neuer Lebensgefährten, darf dem alleinerziehenden Elternteil nicht zugerechnet werden.

Die verschärfte Haftung hat für den barunterhaltspflichtigen Elternteil wesentliche Folgen:

So sind an die Berücksichtigungswürdigkeit von Schulden besonders strenge Anforderungen zu stellen und vom Elternteil besondere Bemühungen zur Minderung seiner aktuellen Belastung zu erwarten (BGH, 22.05.2019, XII ZB 613/16, Rn. 18 mit Verweis auf BGH,30.01.2013, XII ZR 158/10, Rn. 19 f.) bis hin zur Obliegenheit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten (s. zuvor, RN 19; s. auch 7.10.5).

Barunterhaltspflichtige Elternteile trifft eine erhöhte Arbeitspflicht zur gesteigerten Ausnutzung ihrer Arbeitskraft z.B. neben einer normalen vollschichtigen Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Erwerbstätigkeit auszuüben (von bis zu 48 Wochenstunden), um die Einkommenssituation zu verbessern.. Nachvollziehbare Gründe, die gegen eine Nebentätigkeit sprechen, sind vorzutragen. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nicht nur die tatsächlichen, sondern auch fiktiv erzielbare Einkünfte berücksichtigt werden, wenn die unterhaltsverpflichteten Elternteile eine mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit unterlassen, obwohl diese „bei gutem Willen“ ausgeübt werden könnte (vgl. BVerfGE 68, 256, 270). Die Zurechnung fiktiver Einkünfte setzt allerdings zweierlei voraus: Zum einen muss feststehen, dass subjektiv Erwerbsbemühungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils fehlen. Zum anderen müssen die zur Erfüllung der Unterhaltspflichten erforderlichen Einkünfte für den barunterhaltspflichtigen Elternteil objektiv erzielbar sein, was von seinen persönlichen Voraussetzungen wie beispielsweise Alter, beruflicher Qualifikation, Erwerbsbiographie und Gesundheitszustand und dem Vorhandensein entsprechender Arbeitsstellen abhängt (vgl. BVerfG Beschluss vom 18. Juni 2012 - 1 BvR 2867/11 -, JAmt 2012, 417 ff., juris Rn. 13 m.w.N.). Hierbei müssen umfangreiche, dokumentierte und ernsthafte Erwerbsbemühungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils fehlen. Dieser Unterhaltsanspruch geht nach § 7 UVG auf das Land über (BGH; Urteil vom 14.03.2001; XII ZR 57/99). Voraussetzung einer solchen Einkommensfiktion ist, dass dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ein verantwortungsloses,

zumindest leichtfertiges Verhalten zur Last zu legen ist. Dies kann insbesondere bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit infolge eines Arbeitsplatz- oder Berufswechsels der Fall sein. Bei einem nicht zwingend gebotenen Wechsel in eine weniger gut bezahlte Arbeitsstellung wird für die Bemessung des Barunterhalts der höhere Verdienst beim früheren Arbeitgeber zugrunde gelegt. Weiterhin kann bei Teilzeittätigkeiten das Einkommen aus einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zugerechnet werden (BGH, 09.11.2016, XII ZB 227/15, Rn. 18). Infolge der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine erweiterte Erwerbsobliegenheit zu Tätigkeiten auch unterhalb des Ausbildungsniveaus, Nebenbeschäftigungen und Überstunden (BGH in FamRZ 1987, 270, 271). In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden (BGH in FamRZ 1980, 1113, 1114, zur Zumutbarkeit vgl. auch BVerfG vom 29.12.2005, 1 BvR 2076/03).

Auch nach dem Beschluss des Saarländischen OLG (Beschl. v. 27.01.1999, 6 UF 66/98 (PKH)) kann sich ein barunterhaltspflichtiger Elternteil in Fällen des § 7 UVG hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit nicht auf die zu § 91 BSHG (ab 01.01.2005 ersetzt durch § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II) entwickelten sozialhilferechtlichen Schuldnerschutzbestimmungen – namentlich das Gebot einer Vergleichsberechnung auf der Grundlage tatsächlicher (nicht fiktiver) Einkünfte – berufen.

Nimmt der barunterhaltspflichtige Elternteil Elternzeit wegen der Betreuung eines jüngeren (Halb-)Geschwisterkindes, das er mit einem neuen Lebensgefährten/einer neuen Lebensgefährtin hat, ist in den ersten beiden Lebensjahren des jüngeren Geschwisterkindes eine Interessenabwägung im Einzelfall zwischen den Interessen des älteren (unterhaltsvorschussberechtigten) Kindes an der Zahlung des Unterhalts (Beibehaltung der bisherigen Unterhaltssicherung) und den Interessen der „neuen“ Familie (Geschwisterkindes, neuer Lebensgefährte und dem barunterhaltspflichtigen Elternteil) an der Aufgabenverteilung durchzuführen (BGH, Beschluss vom 11.2.2015, XII ZB 181/14). Die Übernahme der Kinderbetreuung und die sich daraus ergebende Minderung der Erwerbseinkünfte können unterhaltsrechtlich nur dann akzeptiert werden, wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte oder sonstige Gründe von gleichem Gewicht, die einen erkennbaren Vorteil für die neue Familie mit sich bringen, im Einzelfall die Interessen des UV-berechtigten Kindes deutlich überwiegen. Die Möglichkeit, eine Erhöhung des wirtschaftlichen Lebensstandards und eine Verbesserung der eigenen Lebensqualität zu erreichen, dient dann nicht ohne

weiteres als Rechtfertigung, wenn sie gleichzeitig dazu führt, dass sich der barunterhaltspflichtige gegenüber dem UV-berechtigten Kind auf seine damit einhergehende Leistungsunfähigkeit berufen und damit dessen bisherigen Lebensstandard verschlechtern kann. Gründe, die in der Interessenabwägung berücksichtigt werden, sind z.B. die Gestaltung der Arbeitstätigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils und des neuen Lebensgefährten, die Höhe des Einkommens und gesundheitliche Gründe. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist das Elterngeld und ein möglicher Unterhaltsanspruch (aus der neuen Beziehung) sowie ein eventuell gekürzter Selbstbehalt für Nichterwerbstätige einzubeziehen.

Ob Studierende unterhaltspflichtig sind, ist zunächst von ihrem Einkommen und Vermögen abhängig. Bei fehlenden Einkünften ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine zuzugestehende Erstausbildung vorliegt oder ob die oder der Studierende auf Erwerbsmöglichkeiten zu verweisen sind.

Die Leistungsfähigkeit von Strafgefangenen ist nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen. Für Unterhaltszwecke steht regelmäßig nur das Eigengeld zur Verfügung. Im Übrigen ist im Rahmen der Inhaftierung der Selbstbehalt gedeckt. Unter Umständen erhält die oder der Strafgefangene im Moment der Haftentlassung Ausgleichsentschädigungen beispielsweise für nicht in Anspruch genommene, erwirtschaftete Haftzeitverkürzungen, die ebenfalls herangezogen werden können.

Hat der unterhaltspflichtige Elternteil die Arbeitslosigkeit schuldhaft herbeigeführt oder aufrechterhalten (z. B. durch eigene Kündigung oder Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit), so kann er sich – ungeachtet der Höhe der Leistung nach dem SGB III - ebenfalls nicht auf Leistungsunfähigkeit berufen. Denn die schuldhaft herbeigeführte Leistungsunfähigkeit führt grundsätzlich nicht zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs des Kindes (vgl. Urteil des BGH vom 09.07.1980 in FamRZ 1980, 1113 und vom 16.09.1984 in FamRZ 1985, 1985). Zur Feststellung dieses Sachverhalts reicht die Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes, dass hinsichtlich der Leistung nach dem SGB III eine Sperrzeit bindend festgestellt wurde. Dabei ist der Unterhaltsanspruch nicht auf die Dauer der Sperrzeit beschränkt.

Ausnahmsweise kann der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auch ganz oder teilweise entfallen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreuenden Elternteils deutlich günstiger sein sollten und sein Einkommen im

Verhältnis zu dem des anderen Elternteils so hoch ist, dass die **Inanspruchnahme des anderen Elternteils unbillig** wäre (BGH, 04.05.2011, XII ZR 70/09, 05.11.2014, XII ZB 599/13; 09.11.2016, XII ZB 227/15). Dazu muss der Einkommensunterschied aber sehr hoch sein und der andere Elternteil muss alle ihm zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Auf Seiten des betreuenden Elternteils muss nach Abzug aller Verbindlichkeiten und des von ihm dann aufzubringenden Kindesunterhalts noch eine erhebliche Einkommensdifferenz zu dem auch ihm zuzugestehenden angemessenen Selbstbehalt bestehen. Der Umfang der erheblichen Einkommensdifferenz ist nicht geklärt. Das OLG Schleswig (FamRZ 2014, 1643-1644), aber auch das OLG Brandenburg (12.11.2018, 13 UF 97/18) nimmt diese z.B. bei mindestens 500 Euro an. Das ist gegeben, wenn dem betreuenden Elternteil nach Deckung des – offenen - Kindesunterhalts bei Wahrung des angemessenen Selbstbehalts wenigstens 500 Euro mehr verbleiben als dem Barunterhaltspflichtigen. Die Mithaftung lässt die normale Unterhaltspflicht des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts aber nicht entfallen. Grundsätzlich liegt auch hierfür die Beweislast bei dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (s. RL 7.1.2. Nr. 1).

Abzugrenzen von der Mithaftung ist die Alleinhaftung des betreuenden Elternteils bzw. die Enthaftung des barunterhaltspflichtigen Elternteils, die der BGH (10.07.2013 – XII ZB 297/12, FamRZ 2013, 1558, Rdnr. 29) beim betreuenden Elternteil mit über dem Dreifachen der unterhaltsrelevanten Nettoeinkünfte des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils angesetzt hat .
Sollte der andere Elternteil geltend machen, dass der Ausnahmefall vorliegt und das Vorliegen eines wenigstens dreifach höheren Nettoeinkommens des betreuuenden Elternteils kann festgestellt werden, ist Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung zu zahlen.
Der unterhaltspflichtige Elternteil muss daher zunächst seine tatsächlichen Einkünfte, sein vorhandenes Vermögen und ggf. sonstige für seine Leistungsfähigkeit maßgebliche Umstände (s.o.) darlegen. Mangelt es daran, ist die Behauptung seiner Leistungsunfähigkeit verfahrensrechtlich unsubstantiiert und daher unbeachtlich. Wird dies vorgetragen, bedarf es u.U. noch der Prüfung einer fiktiven Leistungsfähigk*eit.*

7.3. Grundsätzliches zum gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 7 Absatz 1 UVG

Der hier angeordnete Anspruchsübergang erfolgt kraft Gesetzes. Er bedarf, um wirksam zu werden, also keiner Anzeige an den barunterhaltspflichtigen Elternteil. Jedoch muss dieser unverzüglich von der Bewilligung der Unterhaltsleistung und dem Anspruchsübergang unterrichtet werden, damit er nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind zahlen kann. Dies gilt auch bei einer Erhöhung oder Verminderung der bereits bewilligten Unterhaltsleistung.

7.3.1. Kein Titelerfordernis für Anspruchsübergang

Der Anspruch geht auch insoweit über, als darüber kein Titel vorliegt.

7.3.2. Anspruchsübergang auch bei UV-Leistung ohne Vorliegen der UVG-Anspruchsvoraussetzungen

Der Unterhaltsanspruch geht nach § 7 Absatz 1 UVG auch dann auf das Land über, wenn die Leistung gezahlt worden ist, obwohl die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 1a, 2, 2a oder 3 UVG nicht oder nicht mehr erfüllt waren (vgl. OLG Karlsruhe vom 19.07.2007 - 16 WF 131/07). Dies gilt auch, wenn zudem ein Schadensersatzanspruch gegen den alleinerziehenden Elternteil nach § 5 Absatz 1 UVG gegeben ist. Falls ein Ersatzanspruch gegen den alleinerziehenden Elternteil und ein nach § 7 Absatz 1 UVG auf das Land übergegangener Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil gegeben ist, sind in der Regel beide Ansprüche parallel zu verfolgen.

7.3.3. Übergegangener Unterhaltsanspruch als Anspruch des privaten Rechts; Verwirkung, Verjährung

Der nach § 7 UVG auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch bleibt weiterhin ein Anspruch des privaten Rechts und muss vor den Zivilgerichten beantragt werden. Landesrechtliche Regelungen, die den Weg des öffentlichen Verwaltungszwangsverfahrens eröffnen, bleiben hiervon unberührt.

Im Hinblick auf eine drohende Verwirkung und Verjährung ist der Rückgriff unmittelbar nach Antragstellung einzuleiten (RL 7.1.2.) und konsequent (RL 7.1.1.) mit dem Ziel einer zeitnahen Titulierung (RL 7.6.) zu betreiben.

Bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit des unterhaltschuldenden Elternteils ist dieser möglichst einmal jährlich im Rahmen eines entsprechenden Schriftwechsels (Anforderung von Einkommensnachweisen, Zahlungsaufforderung, Rückstandsmitteilung) deutlich zu machen, dass weiterhin übergegangener Unterhalt geltend gemacht wird.

Verwirkung

Bereits vor der Verjährung des Unterhaltsanspruchs kann es zu dessen Verwirkung (§ 242 BGB) kommen.

Die Verwirkung setzt voraus, dass die berechtigte Person ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl sie dazu in der Lage wäre (sog. Zeitmoment), und der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten der berechtigten Person darauf einrichten durfte und sich darauf eingerichtet hat, diese werde ihr Recht auch künftig nicht mehr geltend machen (sog. Umstandsmoment).

Hinsichtlich des Zeitmoments werden bei Unterhaltsrückständen keine hohen Anforderungen gestellt, da die Berechtigten in der Regel auf die Unterhaltsleistungen angewiesen sind. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass Unterhaltsansprüche zeitnah durchgesetzt werden (vgl. BGH Beschluss vom 31.01.2018 – XII ZB 133/17). Der BGH geht davon aus, dass eine Verwirkung nahe liegt, wenn Unterhaltsgläubiger Unterhaltsansprüche für Zeitabschnitte, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen, nicht geltend machen (BGH vom 10.12.2003 - XII ZR 155/01). Dies gilt für die Geltendmachung von noch nicht titulierten Ansprüchen und für die Vollstreckung eines vorhandenen Unterhaltstitels. Der Zeitablauf allein begründet jedoch noch keine Verwirkung.

Vielmehr müssen Umstände hinzutreten, die Verpflichtete darauf vertrauen lassen dürfen, dass keine (fortgesetzte) Geltendmachung des Anspruchs erfolgen wird. Die bloße Untätigkeit Berechtigter genügt hierfür nicht, weder bei titulierten noch bei nicht titulierten Ansprüchen. Vielmehr muss das Verhalten der Gläubiger Grund zur Annahme geben, dass der Unterhaltsanspruch nicht mehr geltend gemacht wird. Dies bemisst sich nach objektiven Gesichtspunkten und richtet sich danach, ob Verpflichtete sich dem Verhalten der Berechtigten bei objektiver Betrachtung nach darauf einrichten durften, dass mit einer Rechtsausübung durch die Berechtigten nicht mehr zu rechnen ist (vgl. BGH vom 09.10.2013 – XII ZR 59/12). Dafür genügt die bloße Untätigkeit in der Regel nicht.

Nach der Entscheidung des BGH vom 31.01.2018 kann etwas anderes dann gelten, wenn angenommen werden kann, dass eine Bezifferung des Unterhaltsanspruchs deshalb nicht erfolgt ist, weil die berechtigte Person selbst davon ausgegangen ist, dass kein Unterhaltsanspruch besteht. Ergibt sich zum Beispiel aus der Auskunft des zum Unterhalt verpflichteten Elternteils, dass sein Einkommen derzeit unterhalb des Selbstbehalts liegt, kann die bloße Untätigkeit zur Verwirkung führen.

Verjährung

Soweit Unterhaltsrückstände und laufende Unterhaltsforderungen noch nicht tituliert sind, verjähren sie in drei Jahren (§§ 197 Absatz 2 i. V. m. 195 BGB; dagegen gilt § 207 Absatz 1 BGB „Hemmung der Verjährung aus familiären Gründen …“ im UVG nicht).

Titulierte Ansprüche auf Unterhalt verjähren

- in 30 Jahren, soweit sich der Titel bzw. der vollstreckbare Vergleich/die vollstreckbare Urkunde auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen (§ 197 Absatz 1 Nr. 3 bzw. 4 BGB)
- in 3 Jahren, soweit sich die titulierte Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen bezieht (§§ 197 Absatz 2, 195 BGB.

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung des Anspruchs wird gehemmt durch die in § 204 Absatz 1 BGB aufgeführte Rechtsverfolgungsmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere

- die Stellung des Leistungs- oder Feststellungsantrages (§ 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB, § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 167 ZPO),
- die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§ 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB i. V. m. 725 ZPO),
- die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§ 204 Absatz 1 Nr. 2 BGB, § 251 FamFG) und
- die Einleitung eines Mahnverfahrens (§ 204 Absatz 1 Nr. 3 BGB, § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 167 ZPO).

Dabei kann bei unbekanntem Aufenthalt des anderen, barunterhaltspflichtigen Elternteils die Zustellung gem. § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 185 ZPO durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (öffentliche Zustellung). Die öffentliche

Zustellung erfolgt, nachdem sie auf Antrag des Beteiligten vom Verfahrensgericht bewilligt ist, von Amts wegen (§ 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. §§ 186, 166 Absatz 2 ZPO).

Eine Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährung eingerechnet wird (§ 209 BGB). Die Hemmung gem. § 204 Absatz 1 BGB endet grundsätzlich 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens (§ 204 Absatz 2 Satz 1 BGB).

Neubeginn der Verjährung

Die Verjährung des Anspruchs beginnt erneut durch Zahlungen des unterhaltschuldenden Elternteils, durch Anerkenntnis der Forderung oder durch Vollstreckungshandlungen (§ 212 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BGB). Ein Neubeginn der Verjährung bewirkt, dass die bisher abgelaufene Frist außer Betracht bleibt und die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.

Nach § 212 Absatz 3 BGB beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn

- dem Antrag auf Vollstreckungshandlungen nicht stattgegeben wird, weil es an den Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung fehlt (Titel, Klausel, Zustellung)
- der Antrag zurück genommen wird oder
- die Vollstreckungshandlung auf Antrag der berechtigten Person oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Aber: Wird der Antrag auf Vollstreckung abgelehnt, weil der unterhaltschuldende Elternteil amtsbekannt über keine pfändbare Habe verfügt oder kürzlich die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, beginnt die Verjährung neu.

Verjährung in Übergangsfällen

Das neue Verjährungsrecht findet auf alle am 01.01.2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung (Art. 229 § 6 Absatz 1 Satz 1 EGBGB).

Der Beginn der Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmten sich jedoch für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 nach früherem Recht (Art. 229 § 5 Absatz 1 Satz 2 EGBGB). Ist die Verjährung nach neuem Recht kürzer, so wird sie vom 01.01.2002 an berechnet (Art. 229 § 6 Absatz 4 Satz 1 EGBGB). Läuft jedoch die nach altem Recht bestimmte längere Frist früher als die Frist nach

neuem Recht ab, so ist die Verjährung mit Ablauf der nach altem Recht bestimmten Frist vollendet (Art. 229 § 6 Absatz 4 Satz 2 EGBGB).

7.3.4. Land als Inhaber des übergegangenen Anspruchs

Für die Durchsetzung auf das Land übergegangener Unterhaltsansprüche ist mangels anderer Rückgriffsregelungen allein § 7 UVG maßgeblich und mit Rücksicht auf § 31 SGB I zwingend. Daher hat das Land bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche stets als Inhaber der Forderung – also als Gläubiger – und im eigenen Namen aufzutreten.

7.3.5. Tageweise Berechnung des übergegangenen Anspruchs

Bei der **Gewährung von UV-Leistungen** ist bei anteiliger Zahlung für jeden Tag eines jeden Monats 1/30 der monatlichen Unterhaltsleistung zu zahlen (vgl. RL 2.2.1.). Bei der Geltendmachung eines übergegangenen Unterhaltsanspruchs ist demgegenüber dann, wenn dieser nur für den Teil eines Monats übergegangen ist, die Zahl der tatsächlichen Kalendertage des jeweiligen Monats zugrunde zu legen, da der übergegangene Anspruch seine zivilrechtliche Natur behält und im BGB keine RL 2.2.1. entsprechende Regelung existiert.

7.4. Inanspruchnahme des barunterhaltspflichtigen Elternteils für die Vergangenheit (§ 7 Absatz 2 UVG)

7.4.1. Rückgriff ab Antragstellung

Das bürgerliche Recht lässt die Inanspruchnahme des barunterhaltspflichtigen Elternteils für die Vergangenheit nur zu, wenn dieser zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (§ 1613 Absatz 1 BGB).

§ 7 Absatz 2 UVG erweitert § 1613 Absatz 1 BGB. Die Voraussetzungen des §°1613°BGB sind insbesondere auch erfüllt, wenn und soweit ein Unterhaltstitel vorliegt.

Die Einschränkung des § 1613 Absatz 1 BGB gilt aber nicht, wenn das Kind aus rechtlichen Gründen (z. B. fehlendes Vaterschaftsanerkenntnis bzw. –feststellung)

oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des barunterhaltspflichtigen Elternteils fallen (z. B. Auslandsaufenthalt oder unbekannter Aufenthalt), an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war (§ 1613 Absatz 2 Nr. 2 BGB). In diesen Fällen kann Erfüllung jedoch nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle und sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 1613 Absatz 3 BGB). Die Billigkeitsgründe sind nicht von Amts wegen zu prüfen, sondern müssen vom barunterhaltsverpflichteten Elternteil bei einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs auf Rückstände eingewendet werden.

Bei Verzug oder Rechtshängigkeit ist der Anspruch grundsätzlich zu verzinsen (§§ 286, 288, 291 BGB). Im vereinfachten Verfahren können gesetzliche Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Festsetzungsantrages (§ 251 Absatz 1 FamFG) auf den zu dieser Zeit rückständigen Unterhalt festgesetzt werden; die Festsetzung künftiger Verzugszinsen ist ausgeschlossen (vgl. BGH vom 28.5.2008 – XII ZB 34/05).

Dem anderen, barunterhaltspflichtigen Elternteil ist in jedem Fall die Mitteilung über die Antragstellung des alleinerziehenden Elternteils auf Unterhaltsvorschuss mit der Belehrung über die Inanspruchnahme (§ 7 Absatz 2 UVG) zu übersenden.
Liegt bei Antragstellung **kein vollstreckbarer Unterhaltstitel** vor und wurde der unterhaltspflichtige andere Elternteil weder in Verzug gesetzt noch zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert, ist dieser Mitteilung das Auskunftsersuchen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen (s. Anlage zu RL 7.4.1.) beizufügen (kein Verwaltungsakt, vgl. RL 6.1.1.). Sofern die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs im vereinfachten Verfahren (§§ 249 ff FamFG) möglich ist, ist das Schreiben in der Anlage einschließlich der Ergänzung zum vereinfachten Verfahren zu übersenden. Ist das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen, ist der barunterhaltspflichtige Elternteil über die Antragstellung zu informieren (RL 7.1.2.).

Zum Zwecke der Beweissicherung ist die Mitteilung durch die zuständige UV-Stelle förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (vorzugsweise durch PZU oder Aushändigung an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsbekenntnis) zuzustellen.

7.4.2. Schriftliche Mitteilung über Leistungsbewilligung an Unterhaltspflichtige

Die Mitteilung über die Leistungsbewilligung muss **immer** erfolgen. Sie ist **kein Verwaltungsakt** und daher auch nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie kommt auch in Betracht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes wohnt. Zum Zwecke der Beweissicherung ist die Mitteilung über die Leistungsbewilligung durch die zuständige UV-Stelle förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (vorzugsweise durch PZU oder Aushändigung an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsbekenntnis) zuzustellen. Ändert sich während des Leistungsbezuges die Höhe der UV-Leistung, ist es nicht erforderlich, die Mitteilung an Unterhaltspflichtige mittels PZU zuzustellen.

Die Mitteilung über die Leistungsbewilligung ist eine sog. Rechtswahrungsanzeige (s. BGH NJW 1979, S. 1456), mit der Folge, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann.

7.4.3. Öffentliche Zustellung der Mitteilungen

Ist die Anschrift des unterhaltspflichtigen Elternteils unbekannt oder ist eine im Ausland zu bewirkende Zustellung unausführbar oder verspricht keinen Erfolg, so ist die Mitteilung über die Leistungsbewilligung mittels öffentlicher Zustellung zuzustellen. Die Durchführung der öffentlichen Zustellung erfolgt gem. § 132 Absatz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff ZPO (vgl. OLG Nürnberg, FamRZ 2002). Die UV-Stelle kann nach dem für sie anzuwendenden landesrechtlichen Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich stellen, wenn das im Einzelfall für die öffentliche Zustellung zuständige Gericht die Auffassung vertritt, es sei nach den landesrechtlichen Vorschriften zuzustellen (so z. B. LG Köln, Urteil vom 13.08.2004, 9 T 76/04). Die Zustellung richtet sich dann nach der landesrechtlichen Vorschrift, die dem § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes entspricht.

Unbekannt ist der Aufenthalt, wenn er nicht nur dem Gegner und dem Gericht, sondern allgemein unbekannt ist (OLG Hamm, JurBüro 1994, 630). Daher sind eingehende Ermittlungen und Nachweise durch die UVG-Behörde nötig (z. B. Meldebehörde, Sozialversicherungsträger).

Eine Auslandszustellung ist unausführbar, wenn ein Rechtshilfeverkehr mit dem betreffenden Staat nicht besteht oder die Erledigung des Rechtshilfeersuchens in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Durch die öffentliche Zustellung ist sichergestellt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil, dessen Aufenthaltsort sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse erst später bekannt werden, jedenfalls ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung auch noch rückwirkend für die UV-Leistungen in Anspruch genommen werden kann.

7.4.4. Sonderfall für die Zustellung der Mitteilungen (bei Gewaltbefürchtung oder Kindesentzugsbefürchtung)

Dem Wunsch des Elternteils, bei dem das berechtigte Kind lebt, dem anderen Elternteil den Wohnort nicht bekannt zu geben, sollte bei den Mitteilungen nach § 7 Absatz 2 UVG entsprochen werden, wenn hierfür berechtigte Gründe vorliegen. Es bestehen keine Bedenken, im Einzelfall für die Mitteilung eine andere UV-Stelle desselben Landes im Wege der Amtshilfe zu beauftragen. Ein Verzicht auf die Mitteilungen ist unzulässig, und zwar auch in Fällen, in denen der alleinerziehende Elternteil glaubhaft vorträgt, die Heranziehung des anderen Elternteils zur Unterhaltszahlung bringe ihn und das Kind wegen der Gewaltandrohung oder Androhung einer Kindesentführung in Gefahr. Hält die zuständige UV-Stelle die Angaben des alleinerziehenden Elternteils für glaubwürdig und zweifelt sie nicht am Wahrheitsgehalt der behaupteten Straftaten, die der andere Elternteil bereits begangen haben soll und die er weiterhin androht, hat sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft einzuschalten, soweit die vorgetragenen Straftaten von Amts wegen zu verfolgen sind. Des Weiteren ist in solchen Fällen mit Auslandsbezug darauf hinzuwirken, dass der alleinerziehende Elternteil die Auskunftssperre beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder für den im Ausland lebenden anderen Elternteil das Einreiseverbot beantragt.

In diesen Fällen hat auch die im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommene UV-Stelle die weiteren Schritte (Heranziehung des Elternteils in vollem Maße) zu betreiben. Ansonsten würde der mit der Zustellung durch eine andere UV-Stelle beabsichtigte Schutz des alleinerziehenden Elternteils und seines Kindes weitgehend wirkungslos.

7.4.5. Rückgriff bei teilstationärer Unterbringung

Ist das berechtigte Kind teilstationär untergebracht (insbesondere in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung) und erhält daneben Unterhaltsvorschuss, so ist die UV-Leistung im Wege des Rückgriffs vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück zu fordern.

7.5. Auskunftsmöglichkeiten der den Rückgriff durchführenden Behörde

7.5.1. Ermittlung des Wohnsitzes des anderen Elternteils

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils unbekannt, ist dieser nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln.

Auskunftsverpflichtet sind

- alleinerziehende Elternteile (§ 1 Absatz 3 UVG, s. RL 1.11.9.),
- Vormund, auch der Pfleger (§§ 1793, 412, 402 BGB, § 7 UVG), der Pfleger jedoch nur insoweit, als er für die Aufgabenbereiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellt wurde,
- Versicherungsunternehmen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 UVG),
- nach § 6 Absatz 5 UVG i. V. m. § 69 SGB X die in §§ 12, 18 bis 29 SGB I und die in § 68 SGB I genannten Sozialleistungsträger (z. B. die Sozialämter, Jugendämter, Familienkassen soweit sie gemäß §§ 7 und 13 Bundeskindergeldgesetz für Kindergeld und Kinderzuschlag zuständig sind, Arbeitsagenturen und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit), Sozialversicherungsträger, die anderen Stellen sowie die Finanzämter,
- das Kraftfahrtbundesamt, (§ 39 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b) StVG).

Auskunftsberechtigt sind

- die Einwohnermeldeämter im Wege der Amtshilfe insbesondere die Meldebehörde der letzten Wohnanschrift (§ 18 MRRG)
- das Bundesverwaltungsamt Köln: Ausländerzentralregister (AZRG), hier jedoch keine Auskünfte über Angehörige von EU-Mitgliedstaaten
- das Bundesverwaltungsamt Köln: Verteilungsadressen bei Aussiedlern (Bundesvertriebenengesetz, BVFG)

- die Finanzbehörden (auch Angaben des Arbeitgebers, § 21 Absatz 4 SGB X).

Ist ein früherer Wohnsitz des anderen Elternteils im Bundesgebiet bekannt, empfiehlt es sich, zunächst das zuständige Einwohnermeldeamt um Auskunft zu ersuchen. Liegen keine Anhaltspunkte über den möglichen Wohnort des unterhaltspflichtigen Elternteils vor, empfiehlt es sich, die Auskunft bei der Deutschen Rentenversicherung Bund-Datenstelle – in 97084 Würzburg, Berner Straße 1 einzuholen. Daneben kann die zuständige UV-Stelle beim Bundeszentralregister einen Suchvermerk nach § 27 BZRG niederlegen (Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle: Bundeszentralregister, Adenauer Allee 99-103, 53113 Bonn). Die Niederlegung des Suchvermerks ist in Abständen von drei Jahren zu wiederholen. Dem Niederlegungsbegehren sowie dem Auskunftsersuchen gegenüber den genannten Stellen sind die Gründe für die Nachforschungen des Wohnsitzes des anderen Elternteils beizufügen. Bei allen Auskunftsersuchen sollte die zuständige Stelle darlegen, dass sie als Leistungsträger handelt und die erbetenen Auskünfte zum Wohnsitz und ggf. zum Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Elternteils zur Durchführung des UVG (§ 7, § 6, § 2 Absatz 3) erforderlich sind. Soll ein Suchvermerk beim Bundeszentralregister niedergelegt werden, kann auch ein bestehender Tatverdacht nach § 170 StGB erwähnt werden. Erfolglose Auskunftsersuchen sind in regelmäßigen Abständen – etwa halbjährlich – zu wiederholen.

7.5.2. Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Liegt kein Unterhaltstitel oder antragsabweisender Beschluss vor und ist auch kein verfahrenseinleitender Antrag gestellt, kommt eine Verfolgung des Unterhaltsanspruchs im vereinfachten Verfahren durch die UV-Stelle in Betracht. In diesen Fällen wird zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse das Auskunftsersuchen einschließlich der Ergänzung zum vereinfachten Verfahren (s. Anlage zu RL 7.4.1. Absatz 3 samt Vordruck Auskunftsersuchen) übersandt. Wurde die Leistungsfähigkeit durch den Beistand abschließend und zeitnah festgestellt, so reichen diese Angaben für die UV-Stelle aus. In allen anderen Fällen müssen – neben der Übersendung des Auskunftsersuchens ohne Ergänzung zum vereinfachten Verfahren (s. Anlage zu RL 7.4.1. Absatz 3 samt Vordruck Auskunftsersuchen) an den anderen Elternteil – alle Möglichkeiten der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgeschöpft werden. Die erlangten Informationen sind zwar nicht zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils erforderlich, da

diese zu vermuten ist, sofern dieser seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit nicht beweist. (Beweislastumkehr, s. RL 7.1.2. Nr. 1). Jedoch werden die Informationen zur Vorbereitung einer späteren Vollstreckung benötigt.

Auskunftsverpflichtet sind neben dem anderen Elternteil:

- der alleinerziehende Elternteil (§ 1 Absatz 3, § 6 Absatz 4 UVG; s. RL 6.2.),
- der Arbeitgeber (§ 6 Absatz 2-3 UVG),
- die Finanzbehörden (§ 6 Absatz 5 UVG, § 21 Absatz 4 SGB X),
- Versicherungsunternehmen, z. B. private Kapitallebensversicherungen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 UVG),
- Vormund, bei entsprechendem Wirkungskreis auch der Pfleger (§§ 1793, 412, 402 BGB, § 7 UVG),
- nach § 6 Absatz 5 UVG i. V. m. § 69 SGB X, §§ 12, 18 bis 29 SGB I, § 68 SGB I die dort genannten Sozialleistungsträger und anderen Stellen (wobei § 69 SGB X neben § 6 Absatz 5 UVG anwendbar ist) und
- das Bundeszentralamt für Steuern (§ 6 Absatz 6 UVG i. V. m. § 93 Absatz 8, 9 und 10 sowie § 93b AO – Kontenabruf betreffend Informationen, bei welchen Kreditinstituten die abgefragte Person über Konten bzw. Depots verfügt; § 45 d Absatz 2 EStG betreffend Einzelanfragen zur Höhe der tatsächlich freigestellten Kapitalerträge z.B. bei, z.B. Bankkonten und Konten bei Bausparkassen).

7.5.3. Auskunftspflicht des Vormunds, Pflegers, Beistands

Zu den Aufgaben des Vormunds, Pflegers, Beistands gehört es, Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen (§ 1793 BGB für den Vormund § 1915 BGB für den Pfleger, §§ 1716, 1915 und 1793 BGB für den Beistand). Dabei handelt es sich stets um eine Forderung, die das Kind – vertreten durch Vormund, Pfleger, Beistand - gegenüber seinem unterhaltpflichtigen Elternteil hat. Dieser Unterhaltsanspruch des Kindes geht nach § 7 UVG auf das Land über. Nach §§ 412, 402 BGB ist der bisherige Gläubiger (das Kind, vertreten durch Vormund, Pfleger oder alleinerziehenden Elternteil, nicht aber durch den Beistand) verpflichtet, dem Land als neuem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen (gesetzliche Auskunftspflicht des bisherigen Gläubigers).

Nach § 68 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 67 Absatz 6 Nr. 3 SGB X darf der Vormund, Pfleger, Beistand Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben des Amtsvormunds im

Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zählt auch die Vertretung des Kindes bei der Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten, die dem Kind obliegen. Der Vormund ist daher im Rahmen der Vertretung des Kindes verpflichtet, dem Land bei der Rückforderung von nach § 7 UVG übergegangenen Ansprüchen Auskünfte zu erteilen. Der Pfleger und der Beistand sind jedoch nur soweit vertretungsberechtigt und zur Weitergabe von Daten verpflichtet und berechtigt, wie es ihre Aufgabe erfordert. Zu den Aufgaben des Beistands gehört nicht die Unterstützung der UV-Stelle beim Rückgriff. Der Beistand ist allerdings dann zur Auskunft verpflichtet, wenn bei bestehender Beistandschaft der Unterhaltsanspruch, der nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, auf das Kind rückübertragen wurde.

7.6. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs ist umgehend nach Ablauf der im Auskunftsersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskunft ein Unterhaltstitel zu erwirken, soweit nicht aufgrund vollständiger Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils erwiesen ist. Dem kann alternativ die öffentlich-rechtliche Vollstreckung eines übergegangenen Anspruchs vorausgehen, soweit dies nach landesrechtlichen Regelungen zulässig ist (derzeit möglich in Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.)

Ob zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs eine Jugendamtsurkunde zu errichten, eine Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu beantragen oder ein verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht zu stellen ist, hängt von dem Verhalten des anderen Elternteils sowie davon ab, ob der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zulässig ist.

Neben der zivilrechtlichen Verfolgung des Unterhaltsanspruchs ist die Möglichkeit einer Auszahlung von Sozialleistungen zu prüfen (s. RL 7.9.1.), ebenso die Aufrechnung mit Ansprüchen des Pflichtigen gegen das Land (s. RL 7.9.2.).

Die erforderlichen Schritte der UV-Stelle zur Titulierung, Vollstreckung oder die aktenkundige Dokumentation der Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils sollen innerhalb von längstens 6 Monaten ab Bewilligung erfolgen.

7.6.1. Feststellung der Zahlungsbereitschaft

Antwortet der andere Elternteil auf das Auskunftsersuchen, er wolle keine Angaben machen, sei aber zur Zahlung in Höhe der UV-Leistung bereit, ist er in der Regel zur Errichtung einer Jugendamtsurkunde zugunsten des Landes als Rechtsnachfolger in Höhe der UV-Leistung (§ 59 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII) aufzufordern, soweit noch kein anderer Schuldtitel vorliegt. Hinsichtlich der künftig fällig werdenden Forderungen kommt (nur) eine Beurkundung zugunsten des Kindes in Betracht. Der betreuende Elternteil ist darauf hinzuweisen, dass es für das Kind günstiger sein kann, statt dessen die Unterhaltsfestsetzung z. B. im vereinfachten Verfahren zu betreiben, da der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil in der Regel höher ist als die UV-Leistung. Beratung und Unterstützung leistet das zuständige Jugendamt. Ist eine Urkunde errichtet, ist anschließend eine Vereinbarung über die Tilgung der aufgelaufenen Rückstände zu treffen.

Erscheint der andere Elternteil nicht zur Errichtung der Jugendamtsurkunde, ist - vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFG – umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen. Ist das vereinfachte Verfahren nach § 249 Absatz 2 FamFG ausgeschlossen, weil über den Unterhaltsanspruch des Kindes bereits ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel (z. B. Jugendamtsurkunde) errichtet worden ist, ist, sofern eine treuhänderische Rückübertragung nach RL 7.7.1. nicht in Betracht kommt, ein verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht – ggf. in Form des Abänderungsantrages nach § 238 ff FamFG (vgl. RL 7.7.3.) – zu stellen. Der Antrag ist mit dem Schuldanerkenntnis zu begründen, das in der Erklärung zur Zahlungsbereitschaft zu sehen ist.

7.6.2. Keine oder unvollständige Auskünfte zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen

Hat der andere Elternteil das Auskunftsersuchen nach RL 7.4.1. (Anlage) nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, ist – vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFG – umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen beziehungsweise das öffentlich-rechtliche Vollstreckungsverfahren einzuleiten, soweit dies nach landesrechtlichen Regelungen zulässig ist.

Hat der andere Elternteil das Auskunftsersuchen nach RL 7.4.1. (Anlage) unvollständig beantwortet, ist es ihm unter Fristsetzung (i.d.R. 14 Tage) zur

Vervollständigung zurückzusenden. Antwortet der andere Elternteil nicht oder ist die Antwort erneut unvollständig, ist – vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFGO – nach Ablauf der gesetzten Frist umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen beziehungsweise das öffentlich-rechtliche Vollstreckungsverfahren einzuleiten, soweit dies nach landesrechtlichen Regelungen zulässig ist.

Ist das vereinfachte Verfahren nach § 249 Absatz 2 FamFG ausgeschlossen, weil über den Unterhaltsanspruch des Kindes bereits ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel (z. B. Jugendamtsurkunde) errichtet worden ist, sind die in RL 7.5.2. Absatz 2 genannten Möglichkeiten der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse auszuschöpfen. Die Auswertung erfolgt nach den in RL 7.6.3. beschriebenen Grundsätzen; das weitere Verfahren richtet sich nach RL 7.6.4.

7.6.3. Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs bei vollständigen Auskünften zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen

Macht der andere Elternteil in dem übersandten Vordruck keine vollständigen Auskünfte zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, so ist von seiner Leistungsfähigkeit in Höhe des UV-Leistungsbetrages auszugehen (vgl. RL 7.1.2. Nr. 1). Macht er vollständige Auskünfte zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, so ist festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch besteht. Grundlage der Berechnung des Kindesunterhalts ist das so genannte bereinigte Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Das ist das um alle unterhaltsrechtlich zulässigen Abzüge gekürzte Einkommen.

Zur Feststellung des Einkommens sind alle Einkünfte heranzuziehen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zufließen. Zu den Einkünften zählen gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) Einnahmen aus Landwirtschaft und Forsten, Gewerbebetrieb, selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, Kapital, Vermietungen und Verpachtungen. Auch Unterhaltszahlungen Dritter (also z. B. Unterhaltszahlungen der Großeltern an den Vater des Kindes) sind ihrerseits unterhaltspflichtiges Einkommen, jedenfalls wenn es um die erweiterte Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geht. Entsprechendes gilt für das Elterngeld und das Betreuungsgeld. Hinzu kommen sonstige vermögenswerte Vorteile wie mietfreies Wohnen, vermögenswirksame Leistungen, Steuervorteile, Steuererstattungen, staatliche Zuschüsse (z.B. landwirtschaftliche Fördermittel) und sozialstaatliche Zuwendungen

(z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, BAföG, Wohngeld). Auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Zulagen, Prämien und Überstundenvergütungen sowie Tantiemen und Gewinnbeteiligungen sind Einkünfte.
Kein Einkommen sind Sozialhilfe, Sozialgeld und staatliche Arbeitnehmersparzulagen. Das staatliche Kindergeld und der Kinderzuschlag sind grundsätzlich weder Kindes- noch Elterneinkommen. Sie dienen vielmehr der Entlastung der Eltern und der Familienförderung.

Das anrechenbare (unterhaltsrechtlich relevante) Einkommen lässt sich daraus wie folgt ermitteln:
Auszugehen ist vom Jahresnettoeinkommen, d. h. vom Bruttoeinkommen abzüglich Steuern (Einkommens- und Kirchensteuern) und Vorsorgeaufwendungen (Krankenpflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen).

Um das bereinigte Nettoeinkommen zu ermitteln, werden vom Nettoeinkommen die notwendigen berufsbedingten Aufwendungen abgezogen. Teilweise werden diese nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte betragsmäßig pauschaliert oder mit einem bestimmten Prozentsatz vom Nettoeinkommen in Abzug gebracht (s. z. B. Anmerkung 3 zur Düsseldorfer Tabelle). Auch konkreter Mehrbedarf wegen Krankheit oder Alter ist in der Regel vom Einkommen abzuziehen. Schuldverpflichtungen können das Einkommen ebenfalls mindern. Abwägungskriterien der Anrechenbarkeit sind insbesondere der Zweck der Verbindlichkeit, Zeitpunkt und Art der Entstehung der Verbindlichkeit, Kenntnis des unterhaltspflichtigen Elternteils von Grund und Höhe der Unterhaltsschuld sowie die Möglichkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils,, die Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise ganz oder teilweise, z. B. durch Tilgung oder Streckung, wieder herzustellen. Bei Schulden für das Familienheim sind neben der Möglichkeit der Streckung auch die Zumutbarkeit einer Veräußerung oder sonstigen Verwertung der Immobilie sowie die (Mit-) Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen. Gegebenenfalls haftet der im Familienheim verbleibende, leistungsfähige Elternteil gesamtschuldnerisch/hälftig (vgl. § 426 BGB) mit, so dass die Schulden nur teilweise berücksichtigungsfähig sind. Bei allen in Betracht kommenden Abzugspositionen sind dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn diese Abzüge dazu führen würden, dass der Mindestunterhalt für das minderjährige Kind nicht mehr gesichert ist.

Aus dem bereinigten Jahresnettoeinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen festzustellen. Dies wird bei Nichtselbstständigen und Rentnern aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate oder des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres gebildet. Ist davon auszugehen, dass sich das Einkommen des laufenden Jahres auf Dauer deutlich verändert hat und lässt sich hinreichend zuverlässig abschätzen, wie aufgrund der veränderten Umstände das durchschnittliche Monatseinkommen für das laufende Jahr zu berechnen ist, so kann dieses zugrunde gelegt werden.

Bei Selbstständigen ist zu prüfen, ob die in dem Vordruck gemachten Angaben zu den Einnahmen, privaten Vorteilen, Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Betriebsausgaben nach den beigefügten Unterlagen plausibel sind. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist anhand von Einkommensteuererklärungen, Einkommensteuerbescheiden und den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. den Einnahmen-Überschuss-Rechnungen zu ermitteln. Dabei ist in der Regel der Gewinn/Überschuss der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Vom Gewinn sind die Einkommen- und Kirchensteuer in tatsächlich bezahlter Höhe sowie angemessene Beiträge zur Altersversorgung sowie Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Als angemessen gelten maximal 20 % des Gewinns/Überschusses bei der Altersvorsorge und der Beitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Maßgeblich ist allerdings, dass diese Aufwendungen auch tatsächlich erbracht werden. Der sich ergebende Betrag ist in einen Monatsbetrag umzurechnen.
Anstelle des Gewinns/Überschusses kann ausnahmsweise auf die Entnahmen abzüglich der Einlagen abgestellt werden, wenn eine Gewinnermittlung nicht möglich ist.

Bei Grundvermögen oder Wertpapiervermögen ist ein sukzessiver Verkauf zumutbar, wenn das Grundvermögen zur eigenen Bedarfsdeckung für die mutmaßliche Lebensdauer des unterhaltspflichtigen Elternteils ausreicht (vgl. BGH FamRZ 1989, 170 ff). Soweit der unterhaltspflichtige Elternteil laufendes Einkommen hat, ist dies für die Zumutbarkeit des Vermögensverbrauchs für den Kindesunterhalt zu berücksichtigen.

Ist das bereinigte Nettoeinkommen ermittelt, so ist unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes des unterhaltspflichtigen Elternteils (vgl. Richtlinie 7.2.2.) und anderer gleichrangiger Unterhaltspflichten (gegenüber weiteren minderjährigen Kindern

und privilegierten volljährigen Kindern i.S. des § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB) der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsvorschuss beziehenden Kindes zu prüfen. Ergibt sich ein Unterhaltsanspruch des Kindes in Höhe der UV-Leistung oder mehr, so ist die verauslagte Unterhaltsleistung geltend zu machen. Ist der Unterhaltsbetrag niedriger als die UV-Leistung, so ist zu prüfen, ob aufgrund der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern ein fiktives Einkommen anzusetzen ist, durch das zumindest der UV-Leistungsbetrag gesichert ist (vgl. RL 7.1.2. Nr. 2). Ist kein fiktives Einkommen anzusetzen, so kann nur in der ermittelten Höhe Rückgriff genommen werden. Gleichrangig berechtigte Kinder sind minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in allgemeiner Schulausbildung, solange sie im elterlichen Haushalt leben.

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des unterhaltspflichtigen Elternteils und der gleichrangig unterhaltsberechtigten Kinder nicht aus (sog. Mangelfälle), so sind die Unterhaltsansprüche der Kinder anteilig zu kürzen. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

1. Vom ermittelten bereinigten Nettoeinkommen ist der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Unterhaltspflichtigen abzuziehen. Die verbleibende Verteilungsmasse steht zur Befriedigung der Unterhaltsansprüche zur Verfügung.

2. Ermittlung des vollen Kinderunterhaltsanspruchs. Dieser entspricht dem Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB abzüglich des halben Kindergeldes gemäß § 1612 b Absatz 1 BGB. Er ist in den alten und neuen Bundesländern gleich hoch und beträgt :

   Altersstufe 0 – 5 Jahre:
   396 Euro Mindestunterhalt – 109,50 Euro ½ Kindergeld = **286,50 Euro**
   Altersstufe 6 – 11 Jahre:
   455 Euro Mindestunterhalt – 109,50 Euro ½ Kindergeld = **345,50 Euro**
   Altersstufe 12 – 17 Jahre
   533 Euro Mindestunterhalt – 109,50 Euro ½ Kindergeld = **423,50** Euro

3. Anteilige Kürzung der Kindesunterhaltsansprüche nach folgender **Formel:**

Anteiliger Kindesunterhalt = voller Kindesunterhalt x Verteilungsmasse: Summe aller gleichrangigen Kindesunterhaltsbeträge

Beispiel:
Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 7 Jahren (K1) und 5 Jahren (K2), die bei der geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter leben. F bezieht das Kindergeld

Lösung:
Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau ist nachrangig und daher nicht zu berücksichtigen.

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M):	1330 Euro
./. Notwendiger Eigenbedarf M:	1.160 Euro
Verteilungsmasse	**170 Euro**

Notwendiger Gesamtbedarf aller unterhaltsberechtigten Kinder:
(345,50 Euro (K1) + 286,50 Euro (K2) = **632 Euro**

Unterhalt K1: 345,50 x 170 : 632 = **92,94 Euro**, aufgerundet 93 Euro
Unterhalt K2: 286,50 x 170 : 632 = **77,06 Euro**, aufgerundet 78 Euro

7.6.4. Durchsetzung des von der UV-Stelle festgestellten Unterhaltsanspruchs

Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Errichtung einer Jugendamtsurkunde (§ 59 SGB VIII) über den errechneten Unterhaltsbetrag aufzufordern, soweit nicht zunächst eine Beitreibung im Wege der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung nach landesrechtlichen Regelungen erfolgt. Ist diese Urkunde errichtet, ist anschließend eine Vereinbarung über die Tilgung der aufgelaufenen Rückstände zu treffen.
Erscheint der andere Elternteil nicht zur Errichtung der Jugendamtsurkunde, ist umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen; RL 7.1.3. und 7.6.2. Absatz 3 Satz 1 sind zu beachten.

Steht das vereinfachte Verfahren nicht zur Verfügung, weil bereits ein Unterhaltstitel vorliegt, über den Unterhaltsanspruch des Kindes schon einmal ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur

Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist (§ 249 Absatz 2 FamFG), ist durch die zuständige UV-Stelle als Vertreter des Landes ein verfahrenseinleitender Antrag zur gerichtlichen Geltendmachung des Unterhalts bzw. ein Abänderungsantrag nach §§ 238 ff FamFG zu stellen. RL 7.1.3. ist zu beachten.
Gleiches gilt, wenn das Gericht einen neuen Antrag im vereinfachten Verfahren für nicht zulässig erklären sollte, weil ehemals ein auf 72 Monate oder auf die Vollendung des 12. Lebensjahres begrenzter Titel für das Land ergangen ist.

7.6.5. Sollstellung der Forderung des Landes

Die Buchung der Sollstellung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsforderungen erfolgt entsprechend der haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen ab der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs im Rahmen der Unterhaltsberechnung jeweils zum Zeitpunkt der monatlichen UV-Zahlung, hilfsweise zu festgelegten Stichtagen.

Forderungen werden spätestens zum Soll gestellt, wenn

- die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils im Rahmen einer Unterhaltsberechnung festgestellt wurde oder
- ein Schuldanerkenntnis des unterhaltspflichtigen Elternteils vorliegt oder
- eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde oder
- wenn sie tituliert sind.

Entsprechend der haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen sind die erforderlichen Buchungen vorzunehmen, also etwa bei Zahlungen, abweichenden Entscheidungen zur Höhe des Anspruchsübergangs oder unbefristeten Niederschlagungen.

7.7. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte

7.7.1. Treuhänderische Rückübertragung

Nach der Rechtsprechung des BGH zur treuhänderischen Rückübertragung setzt die erforderliche Rückübertragungsvereinbarung bei gemeinsamer Sorge voraus, dass der unterhaltspflichtige Elternteil der Vereinbarung zugestimmt hat oder die Entscheidung durch des Familiengericht nach § 1628 BGB dem antragstellenden Elternteil übertragen wurde (BGH-Beschluss vom 18.03.2020-XII ZB 213/19).

Die nach § 7 Absatz 4 Satz 3 UVG ausdrücklich zugelassene treuhänderische Rückübertragung kann zumindest dann, wenn ein zweifelhafter Anspruch im streitigen Verfahren verfolgt wird, für das Land ein schwer kalkulierbares Kostenrisiko bedeuten. Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 UVG sind die dem Kind entstehenden Kosten, soweit sie den zunächst auf das Land übergegangenen und dann zurückübertragenen Anspruch betreffen, zu übernehmen. Die Rückübertragung ist unwirksam, wenn die Kostenübernahme nach § 7 Absatz 4 Satz 4 UVG eingeschränkt wird. Eine Rückübertragung ist dennoch in allen Fällen zu empfehlen, in denen das Kind einen höheren Anspruch gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil als gegen die UV-Stelle hat und diesen Anspruch auch verfolgt. Ansonsten soll von der Möglichkeit der treuhänderischen Rückübertragung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Zur Zulässigkeit der Rückübertragung in Fällen, in denen bereits ein Titel besteht, siehe RL 7.8.

Wurde bereits vor erstmaliger Auszahlung der UV-Leistung die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im streitigen (gerichtlichen) Verfahren verfolgt, ist eine treuhänderische Rückübertragung nicht erforderlich; vielmehr ist der verfahrenseinleitende Antrag als Folge des § 265 ZPO umzustellen (wie bisher): Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist zu veranlassen, den verfahrenseinleitenden Antrag dahin zu ändern, dass die Zahlung bis zur Höhe der bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung erbrachten Leistungen nach dem UVG an das Land, vertreten durch die zuständige UV-Stelle, zu leisten ist. Der Antrag des Kindes müsste sonst in Höhe dieses Anspruchs wegen Fehlens der Antragsbefugnis abgewiesen werden. Das Kind führt das Verfahren wegen der nicht oder noch nicht vom Übergang erfassten Unterhaltsansprüche mit dem alten Antrag fort.

Betreiben alleinerziehende Elternteile bereits selbst bzw. durch Rechtsbeistand oder durch Beistand das vereinfachte Verfahren, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der unterhaltspflichtige Elternteil dem Antrag den aufgrund des Anspruchsübergangs zwischenzeitlich – für Teile des Anspruchs – eingetretenen Gläubigerwechsel als „andere Einwendung“ im Sinne des § 252 Absatz 2 FamFG entgegenhalten kann. Eine Antragsumstellung, wie sie aus § 265 ZPO folgt, ist im vereinfachten Verfahren allerdings nicht möglich. Hier ist daher eine treuhänderische Rückübertragung auf das Kind für das vereinfachte Verfahren ab dem

Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens sinnvoll. In dem zum Zwecke der Rückübertragung zu schließenden Abtretungsvertrag ist eine Beschränkung auf die Geltendmachung des Anspruchs im vereinfachten Verfahren zu vereinbaren (s. Anlage zu RL 7.7.1., Variante A). Bei Verstoß gegen diese schuldrechtliche Verpflichtung, die das Kind bzw. den gesetzlichen Vertreter im gerichtlichen Verfahren nicht binden kann, entsteht ein Schadenersatzanspruch, der einem Kostenerstattungsbegehren entgegengehalten werden kann. Hierauf sind die alleinerziehenden Elternteile besonders hinzuweisen. Kein vertragswidriges Verhalten der alleinerziehenden Elternteile liegt vor, wenn der andere Elternteil von seinem Recht nach § 255 FamFG ZPO Gebrauch macht, vom vereinfachten ins streitige Verfahren überzuwechseln.

Wollen alleinerziehende Elternteile nach der erstmaligen Auszahlung von UV-Leistungen Unterhaltsansprüche im streitigen (gerichtlichen) Verfahren geltend machen, kommt eine treuhänderische Rückübertragung nur in Betracht, wenn

- das vereinfachte Verfahren nicht zur Verfügung steht und
- aufgrund der vorliegenden Belege oder sonstigen Erkenntnisse nach Überzeugung der UV-Stelle ein Unterhaltsanspruch in Betracht kommt, der über die UV-Leistung hinausgeht.

In diesen Fällen ist der Abtretungsvertrag gemäß Anlage zu RL 7.7.1. Variante B zu verwenden.

Für die gerichtliche Geltendmachung der rückübertragenen Unterhaltsansprüche hat das Kind einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegen die UV-Stelle (vgl. BGH vom 2.4.2008 - XII ZB 266/03).

Macht das Kind aber ab Rechtshängigkeit des gerichtlichen Verfahrens laufenden Unterhalt geltend, steht ihm bei Erfolgsaussicht und Bedürftigkeit Verfahrenskostenhilfe zu, die gemäß § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 117 ZPO von ihm beantragt werden kann.

Falls der gesetzliche Vertreter des Kindes höhere oder vom Übergang nach § 7 nicht erfasste frühere oder künftige Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend machen will, bietet sich eine gemeinschaftliche Geltendmachung nach § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. §§ 59 ff. ZPO, ggf. mit dem Beistand, an.

7.7.2. Titelumschreibung

Liegt ein vollstreckbarer Titel des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil vor, so lässt die zuständige UV-Stelle diesen Titel nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO bis zur Höhe der UV-Leistung auf das Land umschreiben. Der Unterhaltstitel kann auch dann umgeschrieben werden, wenn er während des Getrenntlebens der Eltern in Verfahrensstandschaft des einen Elternteils für das Kind gegen den anderen Elternteil erwirkt wurde, auch wenn die Verfahrensstandschaft noch andauert und das Kind nicht als Gläubiger im Unterhaltstitel benannt ist (vgl. hierzu OLG Düsseldorf vom 24.07.1996 – 3 WF 27/96, FamRZ 1997, 826; OLG Dresden vom 28.05.1998 – 10 WF 0160/98, 10 WF 160/ 98, DAVorm 1999, 713; DIJuF, Rechtsgutachten vom 10. April 2002, JAmt 2002, 252).

Ein während des Scheidungsverfahrens der Eltern von einem Elternteil erwirkter Beschluss oder von den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich, die den Unterhalt des Kindes betreffen, wirkt nach § 1629 Absatz 3 Satz 2 BGB für und gegen das Kind. Dies hat zur Folge, dass dem Land als Rechtsnachfolger des Kindes (§ 7 UVG) nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Titels erteilt werden kann. Das gleiche gilt für gerichtliche Entscheidungen jeder Art. Es gilt auch für gerichtliche – nach dem 31. März 1986 von den Eltern während des Getrenntlebens oder der Anhängigkeit einer Ehesache abgeschlossene – Vergleiche.

Für die Titelumschreibung nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO ist die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels oder – entsprechend OLG Hamm vom 22.10.1990, 10 WF 424/90, und OLG Stuttgart vom 19.10.1989, 8 WF 79/89 – die Anhörung des Schuldners (§ 733 Absatz 1 ZPO) erforderlich. Ist dem Kind bereits eine vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels erteilt worden und weigert sich der betreuende Elternteil, diesen herauszugeben,sollte versucht werden, eine zweite vollstreckbaren Ausfertigung nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 733 ZPO zu erhalten. Wegen der unbegründeten Weigerung der alleinerziehenden Elternteile, die vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels auszuhändigen, kann die Leistung weder versagt noch entzogen werden.

7.7.3. Abänderung des Unterhaltstitels (Erhöhung des Unterhalts)

Liegt zugunsten des Kindes ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vor, der der Höhe nach hinter dem nach dem UVG zu zahlenden Betrag zurückbleibt, so ist die Anhebung des Titels anzustreben, wenn die UV-Stelle eine Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils über der bisher titulierten Höhe annimmt.

Zur Änderung eines Titels bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

1. Neubeurkundung des Unterhalts nach § 59 SGB VIII durch das Jugendamt;
2. Antrag nach § 240 FamFG, wenn ein Beschluss nach § 253 FamFG oder ein Beschluss nach § 237 FamFG geändert werden soll;
3. Abänderungsanträge nach §§ 238, 239 FamFG.

Änderungsanträge sind möglich, wenn sich die Verhältnisse, die für die gerichtliche Verpflichtung zur Entrichtung und für die Bestimmung der Höhe der Leistung maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Das ist nach gängiger Rechtsprechung bei Veränderungen ab etwa 10 % der Fall.
Zuständig ist das Amtsgericht – Familiengericht – am Wohnsitz des Kindes oder des Elternteils, der es gesetzlich vertritt (§ 111 Nr.8 FamFG i. V. m. §§ 23 a, 23 b GVG, §§ 232 FamFG).

Wird vom unterhaltsverpflichteten Elternteil der unter dem UV-Betrag titulierte Unterhalt nicht geleistet, so geht der Anspruch auf das Land über, dem durch die zuständige UV-Stelle die oben dargestellten Möglichkeiten zur Titeländerung offen stehen.

Wird vom unterhaltsverpflichteten Elternteil der unter dem UV-Betrag titulierte Unterhalt geleistet und die Differenz zum UV-Betrag durch die UV-Stelle erbracht, so bestehen folgende zwei Möglichkeiten. Entweder wird der übergegangene Unterhaltsanspruch auf das Kind zurück übertragen und vom Kind bzw. dessen Vertreter eine Änderung des Titels verfolgt oder die UV-Stelle betreibt selbst eine Titeländerung. Dies ist ihr dann gemäß § 7 Absatz 4 UVG auch für Unterhaltsansprüche für die Zukunft möglich.

Die UV-Stelle ist bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche an den Titel gebunden. Sie kann die Änderung durch die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten

einleiten; ihr selbst ist es rechtlich nicht gestattet, Titel abzuändern. Zum Absehen von der Durchsetzung des Anspruchs vgl. RL 7.10.1.

7.7.4. Gerichtskostenfreiheit

Für Unterhaltsverfahren, die das Land führt, und die entsprechende Beanspruchung des Gerichtsvollziehers besteht Kostenfreiheit. Die Kostenfreiheit richtet sich für Mahnverfahren und Insolvenzverfahren nach § 2 GKG bzw. § 2 GvKostG und für Familiensachen nach § 2 Absatz 1 FamGKG. Tritt hingegen die Kommune im eigenen Namen als Beteiligte auf, besteht bundesrechtlich keine Kostenfreiheit. Gegebenenfalls besteht Kostenfreiheit nach landesrechtlichen Vorschriften.

7.8. Vollstreckung des Titels

Grundsätzlich sind Vollstreckungsmaßnahmen bei ausreichendem Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils durchzuführen (§ 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. §§ 828 ff, 850 d ZPO). Ausnahmen s. RL 7.10. ff. Für die Vollstreckung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs muss ein Unterhaltstitel vorliegen, soweit nicht zunächst eine Beitreibung im Wege der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung nach landesrechtlichen Regelungen erfolgt. Ein vorhandener Titel muss umgeschrieben werden, wenn für das Land ein eigenständiger Unterhaltstitel nicht vorliegt.

Ausreichendes Einkommen hat der unterhaltsverpflichtete Elternteil, wenn er neben dem laufenden Unterhalt wenigstens einen Teil der Rückstände abtragen kann. Der BGH hat bestätigt, dass die UV-Stelle gemäß § 850d Absatz 1 Satz 1 ZPO ohne die sich aus § 850c ZPO ergebenden Einschränkungen pfänden kann, soweit nicht feststeht, dass das Kind vom unterhaltsverpflichteten Elternteil Unterhalt nach § 7 Absatz 3 Satz 2 UVG verlangt (BGH vom 17. September 2014, Az. VII ZB 21/13), hierzu siehe RL 7.10.3. Auch aus einem im Rahmen eines im Mahnverfahren erlangten Vollstreckungsbescheid ist die privilegierte Vollstreckung unter Anwendung des § 850d ZPO möglich. Zum Nachweis des Charakters als Unterhaltsanspruch ist dem Vollstreckungsantrag der Bewilligungsbescheid gemäß § 9 Absatz 2 UVG beizufügen (§ 7 Absatz 5 UVG). Nach Sinn und Zweck umfasst die Möglichkeit der Rückübertragung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung (§ 7 Absatz 4 Satz 2 UVG) auch die Vollstreckung, diese kann dann durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Beistand des Kindes erfolgen.

7.8.1. Vollstreckung, wenn der Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils bekannt ist/Strafgefangene

Ist der Arbeitgeber bekannt, kann bei dem für den Wohnsitz des unterhaltsverpflichteten Elternteils zuständigen Amtsgericht der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (Lohnpfändung) beantragt werden. Dem Antrag muss eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels beigefügt werden.

Auch der Anspruch Strafgefangener auf Auszahlung seines Eigengeldes nach § 51 Absatz 4 Satz 2 StVollzG ist pfändbar, sofern es nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes benötigt wird (§§ 51 Absatz 4 Satz 2 52 StVollzG). Die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO und der Pfändungsschutz gemäß § 850 k ZPO finden keine Anwendung, wenn das Eigengeld aus Arbeitsentgelt für eine zugewiesene Beschäftigung gebildet wurde. Zudem ist gem. § 51 Absatz 5 StVollzG auch der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes teilweise pfändbar, zumal auch dieses der Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten dient.

7.8.2. Vollstreckung in Bankkonten und andere Forderungen – z. B. Honorarforderungen, Krankengeld, Renten, landwirtschaftliche Fördermittel

Auch Bankkonten und andere Forderungen – z. B. Honorarforderungen, Krankengeld, Renten, landwirtschaftliche Fördermittel – können durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet werden.

7.8.3. Vollstreckung durch Mobiliarpfändung

Ist der Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils nicht zu ermitteln, kann der Gerichtsvollzieher beauftragt werden, eine so genannte Mobiliarpfändung durchzuführen.

7.8.4. Vollstreckung in Grundvermögen

Hat der unterhaltsverpflichtete Elternteil Grundvermögen, ist in dieses zu vollstrecken.

7.9. Besondere Möglichkeiten zur Durchsetzung des Rückgriffs

7.9.1. Auszahlung nach § 48 SGB I

Erhält der andere Elternteil eine dem SGB unterfallende Sozialleistung (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Übergangsgeld, Rente), so ist bei dem für diese Leistung zuständigen Sozialleistungsträger ein Antrag auf Auszahlung nach § 48 SGB I zu stellen. Dies gilt nicht, wenn aus dem Vorgang erkennbar ist, dass der Antrag nicht erfolgreich wäre. Nach § 48 Absatz 1 Satz 4 SGB I ist eine Auszahlung von Leistungsbeträgen an die UV-Behörde möglich, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Deshalb sollen dem Auszahlungsantrag alle vorhandenen Unterlagen beigefügt werden, die die Unterhaltspflichtverletzung stützen. Liegt ein Unterhaltstitel vor, soll er im Auszahlungsantrag genannt werden. Eine Bestätigung des Leistungsträgers über den Leistungsbezug ist nicht erforderlich, damit der Auszahlungsantrag gestellt werden kann.

Hinsichtlich des Kindergeldes nach dem BKGG und nach dem EStG ist jedoch nach RL 2.3.2. zu verfahren.

Ermessensentscheidung des Leistungsträgers

Wird ein Antrag auf Auszahlung gestellt, ist die Entscheidung hierüber dem **pflichtgemäßen Ermessen** des Leistungsträgers vorbehalten. Maßgebend für die Ausübung des Ermessens dürften nach §§ 2 Absatz 2 i. V. m. § 33 SGB I die Dauer und der Umfang der unterbliebenen Unterhaltsleistung sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sein. Der Leistungsträger hat in seiner Entscheidungsbegründung die Gesichtspunkte darzulegen, von denen er bei der Ausübung des Ermessen ausgegangen ist (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X); tut er dies nicht oder nur unzureichend, ist der Verwaltungsakt rechtswidrig.

Zur Höhe der Auszahlung an Dritte bestimmt § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB I, dass die Geldleistung in angemessener Höhe an die Kinder ausgezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass für die Höhe der Auszahlung an Dritte der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ maßgebend ist, so dass insoweit kein Handlungsspielraum, sondern nur ein Beurteilungsspielraum besteht. Dabei prüft der Leistungsträger, ob dem Leistungsempfänger sein Selbstbehalt verbleibt. Für die Ermittlung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts des Leistungsempfängers darf der Leistungsträger grundsätzlich von pauschalierten Werten ausgehen, wenn diese den Grundsätzen des

bürgerlichen Unterhaltsrechts entsprechen. Die Werte der jeweiligen unterhaltsrechtlichen Tabellen sind hierfür ein geeigneter Maßstab. Kommt der Leistungsträger zu dem Ergebnis, dass dem barunterhaltspflichtigen Elternteil weniger als der Selbstbehalt verbleibt, lehnt er den Antrag auf Auszahlung ab. Dies gilt z. B. auch, wenn die Prüfung des Leistungsträgers ergibt, dass der familienferne Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht. Liegt ein Unterhaltstitel vor, prüft der Leistungsträger nicht mehr das materiell-rechtliche Bestehen der Unterhaltspflicht, sondern nach der Rechtsprechung des BSG (BSG vom 17.03.2009 – Az. B 14 AS 34/07 R) die Regelungen zum Pfändungsschutz (§ 850d ZPO).

7.9.2. Ersuchen der UV-Stelle um Aufrechnung mit Ansprüchen des Unterhaltspflichtigen gegen das Land, insbesondere Auszahlungsansprüchen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, gegen das Finanzamt (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche)

Stehen dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Ansprüche gegen das Land zu, kommt auf Ersuchen der UV-Stelle eine Aufrechnung gegen diese Ansprüche mit fälligen Unterhaltsansprüchen in Betracht, soweit diese nach § 7 UVG auf das Land übergegangen sind. Eine Aufrechnung ist insbesondere möglich gegen einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche, § 226 Absatz 1 AO). Das Muster eines Aufrechnungsersuchens wegen Ansprüchen des Landes gegen eine Person mit Ansprüchen, die dieselbe Person gegen das Land, insbesondere gegenüber den Finanzämtern des Landes hat, ist als Anlage 7.9.2.a beigefügt. Auch das Entlassungsgeld von Personen, die den freiwilligen Wehrdienst ableisten (§ 9 WehrsoldG) ist ggf. zu berücksichtigen. Bei Förderungen durch das Land kommt ggf. ebenfalls eine Aufrechnung in Betracht. Die Entscheidung über die Aufrechnung trifft die Stelle, die den Anspruch des familienfernen Elternteils festgestellt hat, z. B. die Finanzbehörde.

Sobald feststeht, dass ein Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, hat die zuständige UV-Stelle die Finanzbehörde und/oder die Entlassungsgeld zahlenden Stellen über diesen anrechnungsfähigen Unterhaltsanspruch zu unterrichten, soweit dies im Einzelfall zur Heranziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils und zur Feststellung eines Aufrechnungstatbestands zwecks Aufrechnungserklärung seitens der Behörde erforderlich ist (vgl. § 69 SGB X).
Die Unterrichtung soll in Fällen vorgenommen werden, in denen die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils mit Rücksicht auf Einkünfte aus

einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten oder vorletzten Kalenderjahr festgestellt worden ist, oder die Feststellung wegen fehlenden Auskünften des Pflichtigen bisher nicht möglich war. Die Einschaltung der Behörde zwecks Aufrechnung der Unterhaltsansprüche des Landes mit Rückzahlungsansprüchen des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist nicht erforderlich, wenn der andere Elternteil inzwischen langjährig – etwa mindestens 2 Jahre ununterbrochen – entweder arbeitslos ist, Sozialhilfe erhält oder eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht und zusätzliche anderweitige Einkünfte oder Vermögen nicht bekannt sind. Für die Aufrechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 387 ff BGB) sinngemäß. Die Aufrechnung ist auch möglich, wenn die zuständige Behörde ihren Sitz nicht in demselben Bundesland hat wie die zuständige UV-Stelle. In diesen Fällen ist der übergegangene und fällige Unterhaltsanspruch dem Land, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat, treuhänderisch abzutreten (s. Anlage 7.9.2.b). Im Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Schuld durch laufende Sozialleistungen derzeit stetig anwächst und aus diesem Grund bei Möglichkeit der Aufrechnung das Finanzamt gebeten wird, eine Spezifizierung der Forderung bei der UV-Stelle anzufordern.

Einwendungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils gegen eine erfolgte Aufrechnung mit seinen Auszahlungsansprüchen gegen das Finanzamt sind von der Finanzbehörde zu prüfen. Insofern ist er an das Finanzamt zu verweisen. Sofern die Forderung nach § 7 UVG durch Zahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfüllt ist, muss das Aufrechnungsersuchen gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden.

Die Abtretungserklärung zum Zwecke der Aufrechnung mit Auszahlungsansprüchen gegen das Finanzamt (Anlage 7.9.2 b) ist auch für Ersatz- und Rückzahlungsansprüche gemäß § 5 UVG anzuwenden. (Soweit das Land nicht originär Inhaber der Ersatz- und Rückzahlungsansprüche gemäß § 5 UVG ist, sondern diese vielmehr von den UV-Stellen in eigenem Namen für ihn geltend gemacht werden, ist auch für eine Aufrechnung mit Steuererstattungsansprüchen gegenüber den Finanzämtern des Landes hinsichtlich der Ansprüche nach § 5 UVG eine Abtretung an das Land erforderlich).

7.9.3. Anspruch des Kindes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Dem Anspruch auf Unterhalt oder Waisengeld stehen Ansprüche gleich, die das Kind für die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes des barunterhaltspflichtigen Elternteils nach § 22 des Unterhaltssicherungsgesetz hat. Dementsprechend kann auch die UV-Stelle einen Antrag auf Leistungen nach dem USG stellen. Hierbei reicht ein formloser Antrag.

Der Zivildienst wird nicht durch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ersetzt.
Freiwillige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, erhalten für ihre Kinder keine Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

7.9.4. Verfahren bei übergegangenem Anspruch des Kindes auf Waisenrente

Hat das Kind für die Zeit, für die ihm Leistungen nach dem UVG gezahlt worden sind, gegen einen Leistungsträger (§ 12 SGB I) Anspruch auf Waisenrente, die bei rechtzeitiger Zahlung nach § 2 Absatz 3 Nr. 2 UVG auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen wäre, ist nach §§ 103 ff SGB X zu verfahren. Dem Leistungsträger ist unverzüglich Mitteilung von der Bewilligung der Leistung nach dem UVG zu machen, damit er nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann. Hat der Leistungsträger die Waisenrente gezahlt, bevor er von der Zahlung der Leistung nach dem UVG Kenntnis erlangt hat, ist nach § 5 Absatz 2 UVG zu verfahren.

7.10. (Zeitweises) Absehen von der Durchsetzung des Anspruchs/des Titels

7.10.1. Stundung/Niederschlagung/Erlass von Ansprüchen

Die Grundsätze des Haushaltsrechts sind in dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie in den Landeshaushaltsordnungen bzw. insbesondere bei der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis in den Gemeindehaushaltsverordnungen geregelt (vgl. RL 8.2.). Nach diesen Regelungen dürfen Ansprüche nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (vgl. § 31 Absatz 2 Nr. 1 HGrG). Die Stundung des Unterhaltsanspruchs kommt nur in Betracht, wenn ein Unterhaltsanspruch besteht. Behauptet ein barunterhaltspflichtiger Elternteil, zurzeit nicht leisten zu können, ist dies als Stundungsantrag zu werten und darüber zu entscheiden. Die Stundung kann auf Antrag mit und ohne Ratenzahlung gewährt werden und ist schriftlich zu vereinbaren. Denn nur eine

ordnungsgemäße Stundung kann hier die Hemmung der Verjährung herbeiführen (§ 205 BGB). Grundlage für die Prüfung sind die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Schuldners, nicht die Verhältnisse innerhalb der Zeiträume, für die die Schulden (durch den Anspruchsübergang) entstanden sind.

7.10.2. Absehen von Vollstreckung aus Unterhaltstitel des Kindes

Der Unterhaltsanspruch bleibt in der titulierten Höhe bestehen, wenn der Titel nicht abgeändert wird. Macht der barunterhaltspflichtige Elternteil geltend, dass der Unterhaltstitel nicht oder nicht in dieser Höhe gerechtfertigt sei, so ist er auf die Möglichkeit einer Abänderung des Titels zu verweisen (z. B. durch Abänderungsantrag nach §§ 238 ff FamFG).

Zu beachten ist, dass das Rechtsschutzbedürfnis für ein Abänderungsverfahren erst dann entfällt, wenn aus dem Titel dessen Abänderung begehrt wird, nicht mehr vollstreckt werden kann. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Unterhaltsgläubiger den Titel nicht herausgibt und nur einen widerruflichen Vollstreckungsverzicht bis zu dem Zeitpunkt erklärt, in dem sich die zugrunde liegenden Verhältnisse wieder verändern (OLG Karlsruhe vom 11.11.1999 – 16 WF 131/99 -, DAVorm 2000, 165). Zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens bzw. einer kostenpflichtigen Verurteilung im Rahmen eines Abänderungsverfahrens kann daher entweder ein befristeter, unwiderruflicher Vollstreckungsverzicht erklärt oder der Titel an den Schuldner herausgegeben werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

Hat der barunterhaltspflichtige Elternteil bereits Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO (ggf. i. V. m. § 795 ZPO) erhoben oder angekündigt, Vollstreckungsabwehrklage erheben zu wollen, hat die zuständige UV-Stelle zu prüfen, ob die Klage Erfolg haben könnte. Mit der Vollstreckungsabwehrklage will der barunterhaltspflichtige Elternteil die Vollstreckbarkeit des Titels beseitigen. Sie hat Erfolg, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil materielle Einwendungen gegen den titulierten Unterhaltsanspruch hat. Zu beachten ist aber, dass nach § 767 Absatz 2 ZPO die Vollstreckungsabwehrklage gegen ein Urteil nur begründet ist, wenn die Einwendungen erst nach dem Schluss der gerichtlichen mündlichen Verhandlung über den Unterhalt entstanden sind.

7.10.3. Zeitweises Absehen von der Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs zur Unterhaltssicherung des Kindes

Der Gesetzgeber hat im UVG in § 7 Absatz 3 Satz 2 neben § 7a einen Grund zugelassen, von der Realisierung des Anspruchs zeitweise Abstand zu nehmen: Mit Rücksicht auf die aktuelle Unterhaltssicherung des Kindes muss unter der Voraussetzung des § 7 Absatz 3 Satz 2 UVG die Geltendmachung von Unterhaltsrückständen zurückgestellt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass § 7 Absatz 3 Satz 2 UVG – auch im Hinblick auf die drohende Verjährung - nicht der gerichtlichen Geltendmachung, sondern nur der Zwangsvollstreckung entgegensteht (BGH vom 23.08.2006 - Az. XII ZR 26/04). Die Einschränkung hat praktische Bedeutung nur in Fällen, in denen das Kind die UV-Leistung nicht mehr erhält, es weiterhin von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Unterhalt erhält oder von diesem verlangt und er höchstens bis zur Höhe des vollen Unterhaltsbedarfs des Kindes zahlungsfähig ist. Der BGH hat bestätigt, dass die UV-Stelle wegen Unterhaltrückständen grundsätzlich bis zur Grenze des § 850d ZPO pfänden kann. § 7 Absatz 3 S. 2 UVG verdrängt zwar die in § 850d Absatz 1 ZPO, § 1609 BGB angeordnete Rangfolge, wenn das Kind Unterhalt vom barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangt. Die UV-Stelle muss jedoch weder unterstellen noch vor einer Pfändung nachweisen, dass bzw. ob der andere Elternteil laufende Unterhaltsleistungen an das Kind erbringt bzw. das Kind Unterhalt verlangt (BGH vom 17. September 2014, Az. VII ZB 21/13). Es ist Sache des barunterhaltspflichtigen Elternteils bzw. des Kindes, dies ggf. im Wege der Vollstreckungserinnerung geltend zu machen. Trotz laufender tatsächlicher Unterhaltszahlungen erzielte Vollstreckungseinnahmen sind jedoch nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen auszukehren.

Eine weitere Schonung des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann weder im Interesse des Kindes noch zu dessen Wohl sein.

7.10.4. Verdacht einer Straftat der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 Absatz 1 StGB)

Besteht der Verdacht, dass sich der andere Elternteil seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind entzogen hat, hat die zuständige UV-Stelle zu prüfen, ob sie eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts einer Straftat nach § 170 Absatz 1 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) erstattet. Hierbei ist der Sachverhalt genau mitzuteilen. § 170 Absatz 1 StGB setzt voraus, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil sich der Unterhaltspflicht schuldhaft entzieht,

was durch Nichtzahlung des Unterhalts trotz Leistungsfähigkeit, durch Vereitelung seiner Inanspruchnahme sowie unter Umständen auch durch Herbeiführung oder Aufrechterhaltung seiner Leistungsunfähigkeit geschehen kann. Die UV-Stelle kann das Ermittlungsverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung durch Übermittlung der für eine Strafverfolgung erforderlichen Sozialdaten unterstützen. Die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind dabei zu beachten.

7.10.5. Insolvenz des barunterhaltspflichtigen Elternteils

Bei Insolvenz des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist der „Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren“ zu beachten.

7.11. Verhältnis zur Sozialhilfe und zum Sozialgeld/Unterkunftskosten

7.11.1. Vorrangiger Anspruch des Landes nach § 7 UVG

Wurden Unterhaltsvorschuss und SGB II-/SGB XII-Leistungen für denselben Zeitraum für das Kind erbracht und ist die Summe von gezahlter UV-Leistung und Sozialgeld/Unterkunftskosten bzw. Sozialhilfe höher als die für dieselbe Zeit übergegangenen Unterhaltsansprüche oder reichen die vom Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, gezahlten Unterhaltsbeträge nicht aus, um alle nach § 7 UVG, § 33 SGB II und § 94 SGB XII übergegangenen Ansprüche zu erfüllen, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Nimmt die UV-Stelle nach § 7 UVG selbst Rückgriff, sind diese Einnahmen nicht aufzuteilen. Die UV-Stelle muss die Einnahmen also nicht mit dem SGB II-/SGB XII-Träger teilen.

Sonderfall: Die übergegangenen Unterhaltsansprüche wurden von der UV-Stelle und dem SGB II-/SGB XII-Träger auf das Kind, das durch den Beistand vertreten wird, rückübertragen. Der Beistand hat Einnahmen auf Rückstände vom barunterhaltspflichtigen Elternteil erzielt, die er auf die UV-Stelle und den SGB II-/SGB XII-Träger aufteilen muss. Ist die Summe von gezahlter UV-Leistung und Sozialgeld/Unterkunftskosten bzw. Sozialhilfe höher als die auf dieselbe Zeit erzielten Einnahmen,

entscheidet der Beistand, wie er die Einnahmen auf die UV-Stelle und den SGB II-/SGB XII-Träger aufteilt.

Die Entscheidung über die Aufteilung könnte z. B. wie folgt nachvollzogen werden:

In welcher Höhe sind nach § 7 UVG, § 33 SGB II oder § 94 SGB XII Unterhaltsansprüche übergegangen?

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der UV-Leistung auf das Land, vertreten durch die UV-Stelle, übergeht. Der Unterhaltsanspruch geht nur für den über den UV-Leistungsbetrag hinausgehenden Teil auf den SGB II-/SGB XII-Träger über.

Beispiel: Das Kind hat einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 345,50 € Euro (455 Euro Mindestunterhalt abzüglich 109,50 Euro hälftiges Kindergeld). Die UV-Stelle hat 236 Euro gezahlt. Der SGB II-/SGB XII-Träger hat auch 236 Euro gezahlt. Folglich geht der Unterhaltsanspruch in Höhe von 236 Euro auf das Land, vertreten durch die UV-Stelle, und in Höhe von 109,50 Euro (345,50 Euro Unterhaltsanspruch abzüglich 236 Euro UV-Leistung) auf den SGB II-/SGB XII-Träger über.

Welchen Anteil der Einnahmen, die der Beistand vom familienfernen Elternteil hat, kann die UV-Stelle vom Beistand verlangen?

Es stehen dem Land die Einnahmen im Verhältnis der UV-Leistung und der SGB-Leistung zum Mindestunterhaltszahlbetrag zu.

Beispiel für ein Kind ab 6 Jahren:
Es wurden für denselben Zeitraum für dasselbe Kind 236 Euro Unterhaltsvorschuss und 236 Euro SGB-Leistungen gezahlt. Es besteht ein Unterhaltstitel in Höhe von 345,50 Euro. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat 200 Euro an den Beistand gezahlt.

Der Mindestunterhaltsanspruch beträgt 345,50 Euro (455 Euro abzüglich 109,50 Euro hälftiges Kindergeld). Davon hat die UV-Stelle 236 Euro und der SGB-Träger 236 Euro gezahlt. Werden die 200 Euro Einnahmen im Verhältnis von 236 zu 109,50

aufgeteilt, stehen 136,61 Euro (236 Euro Unterhaltsvorschuss x 200 Euro Unterhalt/345,50 Euro Zahlbetrag Mindestunterhalt) dem Land und 63,38 Euro (109,50 Euro SGB-Leistung x 200 Euro Unterhalt/345,50 Euro Zahlbetrag Mindestunterhalt) dem SGB-Träger zu.

7.11.2. Erstattungspflicht des Landes an Träger der Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII

Hatte das Kind zunächst nur Sozialhilfe oder Sozialgeld/Unterkunftskosten bekommen und ist für diese Zeit oder einen Teil davon rückwirkend ein Anspruch auf die Leistung nach dem UVG anzuerkennen, wird in der Regel das Land dem Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/Unterkunftskosten nach § 104 SGB X erstattungspflichtig sein und insoweit der Anspruch des Kindes auf die Leistung nach dem UVG als erfüllt gelten (§ 107 SGB X).

Die Erstattung richtet sich stets nach den UVG-Anspruchs- und Leistungsvoraussetzungen.

Nach § 104 SGB X soll sichergestellt werden, dass der Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/Unterkunftskosten so gestellt wird, als wäre der Unterhaltsvorschuss bei Bewilligung seiner Leistung bereits bewilligt worden. Das bedeutet, dass die UV-Stelle verpflichtet ist, in Höhe des UV-Anspruchs zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der SGB II/XII – Träger für das Kind allein einen geringeren Betrag als die UV-Leistung, aber für den betreuenden Elternteil, das Kind und weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Geschwisterkinder) zusammen mindestens in Höhe der UV-Leistung gezahlt hat.
Hat der Träger für den betreuenden Elternteil, das Kind und weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Geschwisterkinder) zusammen einen geringeren Betrag geleistet als Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, muss auch nur in der geringeren Höhe erstattet werden.

Hintergrund:
Wechselt ein Kind aus dem SGB II-Leistungsbezug in den Unterhaltsvorschuss, ist für die Höhe der Erstattung unerheblich, in welcher Höhe der Bedarf des Kindes ohne Unterhaltsvorschuss zuvor durch Zurechnung des Kindergeldes nach § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II gedeckt war, denn die Bedarfsdeckung durch

Unterhaltsvorschuss ist gegenüber der Zurechnung des Kindergeldes vorrangig und verdrängt diese. Dies führt dazu, dass das überschießende Kindergeld Einkommen der Eltern bleibt. Grundsätzlich ist daher der vollständige Zahlbetrag des Unterhaltsvorschusses zu erstatten. Soweit das bei dem Elternteil anzurechnende Kindergeld dessen einziges anrechenbares Einkommen darstellt, sind aber Absetzbeträge nach § 11b SGB II – z. B. eine Pauschale für private Versicherungen von 30 Euro monatlich – zu berücksichtigen. In der Folge kann der Erstattungsanspruch um z.B. 30 Euro monatlich niedriger ausfallen als die zustehende Unterhaltsleistung.

Ist im Rahmen der Leistung von Sozialhilfe bzw. Sozialgeld/Unterkunftskosten der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil (bereits) nach § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II übergegangen, so ist ein (weiterer) Übergang nach § 7 UVG nicht möglich. In diesen Fällen ist vom Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/Unterkunftskosten die Abtretung dieses Anspruchs in Höhe der UVG-Erstattung zu verlangen. Ist ein solcher Anspruch nicht auf den Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/Unterkunftskosten übergegangen, geht der Anspruch nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG mit Erfüllung der Erstattung über.

Die Prüfung, ob wegen der Leistung von Sozialhilfe bzw. Sozialgeld/Unterkunftskosten Unterhaltsansprüche des Kindes nach § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II auf den Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten übergegangen sind, obliegt diesem Träger und ist beim Erstattungsbegehren mitzuteilen.

7.11.3. Ausschluss des Erstattungsanspruchs

Der Anspruch auf Erstattung ist nach § 111 Satz 1 SGB X ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Beim Unterhaltsvorschuss ist daher die Ausschlussfrist für jeden Monat, in dem Unterhaltsvorschuss geleistet worden ist, gesondert zu berechnen.
Nach § 111 Satz 2 SGB X beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt. Liegt dieser Zeitpunkt im Einzelfall vor demjenigen nach Satz 1 (Ablauf des jeweiligen Leistungsmonats), so beginnt die Frist erst mit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt. In den Fällen, in denen keine Entscheidung des erstattungspflichtigen

Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht ergeht bzw. eine solche Entscheidung nicht mehr ergehen kann, ist allein die Frist des Satz 1 maßgeblich. Erstattungsansprüche verjähren nach § 113 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Rückerstattungsansprüche (§ 112 SBG X) verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist. Die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X greift auch dann ein, wenn der Erstattungsanspruch des nachrangigen Leistungsträgers wegen verspäteter Geltendmachung gem. § 111 SGB X ausgeschlossen oder gem. § 113 SGB X verjährt ist.

7.11.4. Erstattungsanspruch für Zeiten ohne Antrag nach UVG oder vor Antragstellung

Der Erstattungsanspruch des vorrangig leistenden Sozialleistungsträgers nach § 104 SGB X besteht unabhängig davon, ob ein Antrag nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II oder nach § 9 Absatz 1 UVG gestellt worden ist. Eine Erstattung nach § 104 SGB X ist deshalb auch für Zeiten vor der Antragstellung möglich, soweit in dieser Zeit materiell-rechtlich ein Anspruch auf UV-Leistung bestand. Dabei findet die Ausschlussfrist des § 4 UVG für rückwirkend zu bewilligende Unterhaltsleistungen für Zeiten, die vor der Antragsstellung liegen, keine Anwendung, wenn ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X geltend gemacht wird. Die Leistungen eines erstattungsberechtigten Sozialleistungsträgers sind daher im Einzelfall für einen länger zurückliegenden Zeitraum, als er in § 4 UVG umschrieben ist, zu erstatten. Zu beachten ist jedoch RL 4.4. und 7.11.3.

Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist mit Rücksicht auf das dem Sozialleistungsträger ausdrücklich eingeräumte Wahlrecht nicht in eine Antragstellung i. S. d. § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II umzudeuten; vgl. RL 4.5.

7.11.5. Prüfung des Erstattungsanspruchs

Wird ein Erstattungsanspruch geltend gemacht, hat die zuständige UV-Stelle den Anspruch auf die Unterhaltsleistung sowie den Anspruch auf Erstattung nach §§ 102 ff SGB X dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Ist der alleinerziehende Elternteil bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem UVG zu befragen, ob der barunterhaltspflichtige Elternteil gemahnt worden ist, und

verweigert er diese Auskunft, ist mit Rücksicht auf die Rechtsfolge des § 1 Absatz 3 UVG sowohl der Leistungsanspruch als auch der Erstattungsanspruch insoweit ausgeschlossen. Der erstattungsberechtigte Leistungsträger kann einen Antrag nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II stellen. Das Erstattungsrisiko, dass der alleinerziehende Elternteil die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen will (§ 1 Absatz 3 UVG), bleibt trotz Antragstellung weiter bestehen, vgl. RL 1.11.10.

Für die Prüfung des Erstattungsanspruchs muss dargelegt werden, dass der Leistungsträger in dieser Höhe geleistet hat. Der Berechnungsbogen ist nicht zwingend erforderlich, ausreichend ist jede Bescheinigung, aus der die Höhe der Leistung, der Zeitraum und der Berechtigte erkennbar ist, auch z. B. der Bewilligungsbescheid. Wenn die Angabe dieser Daten verweigert wird, ist die Erstattung zu verweigern.

Wird ein Erstattungsanspruch in den Fällen der RL 1.5.10. und 1.10.2. geltend gemacht, ist er wegen Verletzung des auch zwischen Leistungsträgern geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben nicht anzuerkennen. Denn das Interesse der zuständigen UV-Stelle, in solchen Fällen nicht zu zahlen, ist von dem erstattungsberechtigten Träger zu wahren (vgl. Gemeinschaftskommentar – GK – zum SGB X 3, Vorbem. 5, Rd.Nr. 24 bis 27 zu §§ 102 – 106).

7.12. Verhältnis zur Jugendhilfe

Wegen der Einfügung des § 1 Absatz 4 Satz 2 UVG seit dem 1.1.2008 ist RL 7.12. weggefallen.

7.13. Auslandsrückgriff: Fälle, in denen der andere Elternteil außerhalb des Bundesgebietes lebt

Es sind die „Handlungsleitlinien Auslandsrückgriff“ zu beachten.

7.14. Erstattungsanspruch des Scheinvaters gegen das Land

Ein Scheinvater, der vom Land durch die UV-Stelle im Wege des Rückgriffs zu Zahlungen herangezogen worden ist, hat nach rechtskräftig abgeschlossenem Vaterschaftsanfechtungsverfahren einen Anspruch auf Erstattung der von ihm erbrachten Unterhaltszahlungen gegen das Land. Durch gesetzlichen Forderungsübergang

geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den leiblichen Vater in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über (§ 7 Absatz 1 UVG).

Zu § 7a – Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Die Regelung stellt klar, dass die Verwaltung nicht erfolgversprechende und daher unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen vermeiden soll. Bei barunterhaltspflichtigen Elternteilen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und über kein weiteres Einkommen verfügen, besteht in der Regel Zahlungsunfähigkeit. Dennoch kann bei Berücksichtigung eines fiktiven Erwerbseinkommens (vgl. RL 6.1.1.) eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit und damit ein Unterhaltsanspruch bestehen. Dieser und auch gegebenenfalls aus der Vergangenheit stammende Unterhaltsansprüche werden jedoch nicht im Wege des Rückgriffs verfolgt. Verfolgen meint dabei konkret die Durchsetzung im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

Diese Regelung dient nach der Gesetzesbegründung ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung. Der barunterhaltspflichtige Elternteil kann sich daher nicht zu seinen Gunsten auf sie berufen.

Weiterhin vorzunehmen sind die Prüfung des Unterhaltsanspruchs sowie gegebenenfalls rechtswahrende Anschreiben an den barunterhaltspflichtigen Elternteil, um ggf. eine Verwirkung des Anspruchs zu verhindern und eine spätere Verfolgung vorzubereiten. Gleiches gilt für die eventuell erforderliche gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Durch die Nicht-verfolgung des Anspruchs kann es zu Verjährung und Verwirkung kommen.

Unabhängig davon kann das unterhaltsberechtigte Kind einen bestehenden Unterhaltsanspruch, soweit dieser über die gewährte UV-Leistung hinausgeht und insoweit nicht auf das Land übergegangen ist, selbständig geltend machen.

Zu § 8 – Aufbringung der Mittel

§ 8 – Aufbringung der Mittel

Ausgaben nach dem UVG sind die an den Anspruchsberechtigten ausgezahlten Beträge. Die nach § 5 Absatz 1 und 2 UVG eingezogenen Beträge sind von den zuständigen Stellen bei den Ausgaben vollständig ausgabemindernd zu buchen. Ebenso sind die Erstattungsbeträge der neu zuständigen UV-Stelle an die bisher zuständige UV-Stelle bei der neu zuständigen UV-Stelle ausgabeerhöhend und bei der bisher zuständigen UV-Stelle ausgabemindernd zu berücksichtigen.

8.1. Vergleiche, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landes können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeshaushaltsordnung bzw. insbesondere bei der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis in den Gemeindehaushaltsverordnungen vorgenommen werden. Sofern im Rahmen der Überprüfung nach RL 7.3. und 7.4.1. festgestellt wird, dass kein Unterhaltsanspruch besteht (z. B. wegen Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils), kommen Stundung, Niederschlagung und Erlass mangels Bestehens einer Forderung nicht in Betracht.

8.2. Abführung von Beträgen an den Bund

Die Länder haben ausschließlich die nach § 7 UVG eingezogenen Beträge einschließlich der Zinsen (zu 40 Prozent) an den Bund abzuführen.

Eingezogene Verwarnungs- und Bußgelder sind insbesondere nicht Beträge, die nach § 7 UVG eingezogen werden; sie werden daher nicht an den Bund abgeführt.

8.3. Anpassung der Bundesbeteiligung

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu welchem die Ausgaben bzw. Einnahmen von den zuständigen Stellen gebucht werden (Ist-Buchung). An Buchungen ab dem 1. Juli 2017 ist der Bund zu 40 % beteiligt.

Zu § 9 – Verfahren und Zahlungsweise

9.0. Grundsatz

Für das Verfahren gelten das SGB I und das SGB X soweit nicht das UVG spezielle Verfahrensvorschriften enthält.

9.1. Verfahrensrechtliche Bedeutung des Antrages

Der Antrag nach § 9 UVG gehört nicht zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen, er hat ausschließlich verfahrensrechtlichen Charakter. Bei Vorliegen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen ist die Leistung von dem Beginn des Monats des Antragseingangs zu gewähren (§ 1613 Absatz 1 Satz 2 BGB). Liegen die Voraussetzungen für eine rückwirkende Gewährung der Unterhaltsleistung (§ 4 UVG) vor, gilt RL 4.1.

9.2. Schriftliche Antragstellung/Vordruck

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und vom antragstellenden Elternteil eigenhändig zu unterschreiben; Bevollmächtigte des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes haben aus Gründen der Beweissicherung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen.

Bei einer digitalen Antragstellung kann die physische Unterschrift durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden. Eine solche Signaturfunktion enthält z. B. auch das Nutzerkonto des Bundes (NKB). Wenn zunächst nur Daten zur Antragstellung online übertragen werden, der Antrag aber nicht elektronisch signiert worden ist, muss zusätzlich eine physische Unterschrift eingereicht werden. Eine rechtswirksame Antragstellung liegt erst dann vor, wenn der Mantelbogen mit der physischen Unterschrift eingeht.

Für den Antrag auf Unterhaltsleistung soll in der Regel der dafür vorgesehene Vordruck verwendet werden (§ 60 Absatz 2 SGB I). Daher sind die antragstellenden Elternteile anzuhalten, auch im eigenen Interesse den amtlichen Antragsvordruck zu verwenden. Dem Antragsvordruck ist stets ein „Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz“ beizufügen.

Die schriftliche Antragstellung schränkt den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X nicht ein. Die erforderlichen Tatsachenermittlungen sind vielmehr regelmäßig bei der Antragstellung in einem persönlichen Gespräch vorzunehmen bzw. einzuleiten (vgl. RL 1. Absatz 2).

9.3. Antragsberechtigte

Im Rahmen des § 36 SGB I kann auch ein minderjähriger alleinerziehender Elternteil für sein Kind den Antrag stellen.

Das minderjährige Kind ist hingegen aufgrund der Spezialregelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 UVG nicht berechtigt, einen Antrag zu stellen. Wenn das Kind zwischen der Antragstellung durch den Elternteil und der Bescheidung des Antrags volljährig wird, muss der Bescheid samt der Rechtsbehelfsbelehrung an das nunmehr volljährige Kind gerichtet werden. Der Elternteil ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr widerspruchs- und klagebefugt (VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08. Januar 2021 – 3 K 2583/20; JAmt 2019, 202). Daneben soll auch der Elternteil, der den Antrag gestellt hat, gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 UVG über den Inhalt des Bescheids in Form einer bloßen Mitteilung in Kenntnis gesetzt werden.

Mit Volljährigkeit des Kindes ist der Unterhaltsvorschuss grundsätzlich an das leistungsberechtigte Kind zu zahlen, es sei denn, das Kind bestimmt die Zahlung an den Elternteil.

Der Träger der Sozialhilfe- bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten ist aufgrund § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II antragsberechtigt, denn das mit dieser Regelung eingeräumte Recht, die Feststellung von Sozialleistungen zu betreiben, schließt das Recht zur Antragstellung ein. Mit Rücksicht auf dieses ausdrücklich eingeräumte Recht ist die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach § 104 SGB X nicht in eine Antragstellung umzudeuten; wegen der Rechtsfolgen bei fehlender Antragstellung des erstattungsberechtigten Leistungsträgers wird auf RL 7.11.4. und 7.11.5. verwiesen. Ein auf § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II gestützter Antrag auf Feststellung des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG steht der Antragstellung i. S. d. § 9 Absatz 1 UVG und des § 4 UVG gleich. Durch diese Form der Antragstellung wird der antragstellende Elternteil nicht zur bzw. zum Berechtigten. Anspruchsberechtigter bleibt das Kind. Die Antragstellung durch einen Leistungsträger wirkt daher auch gegenüber dem Kind, selbst wenn der alleinerziehende Elternteil einen Antrag nicht stellen will. Ein Verzicht dieses Elternteils – etwa auch auf die den Erstattungsbetrag übersteigende Teile der

Unterhaltsleistung – ist unwirksam, da das Kind dadurch belastet würde (§ 46 Absatz 2 SGB I).

Das Antragsrecht nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II unterliegt jedoch dem auch im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsträgern geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. zur Rechtslage nach dem SGB: Schellhorn, Kommentar zum SGB XII, 17. Aufl. 2006, Rn. 6 und 20 zu § 95). Daher ist die Antragstellung eines Leistungsträgers ohne die Zustimmung des erziehenden Elternteils in Fällen der RL 1.5.10 Satz 1 und 2 (umstrittene Vaterschaft) sowie in den Fällen der RL 1.10.2. (nicht festgestellte Vaterschaft) ermessensmissbräuchlich; einem solchen Antrag ist daher nicht zu entsprechen.

Bei einem Antrag nach § 5 Absatz 3 SGB II ist der Bescheid neben dem Kind, vertreten durch den alleinerziehenden Elternteil, auch dem SGB II-Träger bekannt zu geben, da dieser durch seine Antragstellung Verfahrensbeteiligter im Sinne des § 12 SGB X wird.

Ist bei einem Antrag nach § 5 Absatz 3 SGB II eindeutig, dass kein UV-Anspruch besteht, sollte versucht werden, die Angelegenheit telefonisch zu klären und das Jobcenter zur Rücknahme seines Antrags zu bewegen. Ist das nicht möglich, muss der Antrag beschieden werden wie jeder andere Antrag.

Ist der Fall bei der UV-Stelle noch unbekannt, müssen die Anspruchsvoraussetzungen ermittelt werden. Gegenüber der UV-Stelle ist der alleinerziehende Elternteil auch dann mitwirkungspflichtig, wenn der Antrag vom SGB II-Träger gestellt wurde. Wirkt der alleinerziehende Elternteil nicht mit, ist der Antrag nach § 1 Absatz 3 UVG abzulehnen. Der SGB II-Träger ist gegenüber der UV-Stelle nicht im Sinne der § 60ff. SGB I mitwirkungspflichtig.

9.4. Ausschluss von Vormund, Pfleger und Beistand im Rahmen des UVG

Amtsvormund, Amtspfleger und Beistand des Kindes scheiden nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 SGB X als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in einem Verfahren nach dem UVG, das das Kind betrifft, aus.

9.5. Rückfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten

In Fällen, in denen für das Kind Sozialhilfe oder Sozialgeld/Unterkunftskosten geleistet wird und der andere Elternteil aufgrund des nach § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II auf den Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten übergegangenen Unterhaltsanspruchs laufend den Unterhalt an den Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten zahlt, ist diese Unterhaltszahlung dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, häufig nicht bekannt. Daher empfiehlt es sich, vor Bewilligung der Leistung nach dem UVG bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten nachzufragen, ob ein Fall der genannten Art gegeben ist, und ggf. § 2 Absatz 3 Nr. 1 UVG anzuwenden.

9.6. Bewilligung der UV-Leistung

Bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung ist keine Qualifizierung der Leistung als Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung vorzunehmen, denn zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht zu übersehen, ob und in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch des Kindes besteht und inwieweit Leistungsfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils während der gesamten Leistungsdauer besteht.

9.7. Zuständigkeit der UV-Stelle

Haben der alleinerziehende Elternteil und das Kind mehrere Wohnsitze, so ist der Hauptwohnsitz für die Zuständigkeit der UV-Stelle maßgeblich. Hält sich der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind in einem Frauenhaus oder in einer ähnlichen Einrichtung (im Folgenden „Einrichtung“) auf, so ist die UV-Stelle am Ort der bisherigen Wohnung zuständig. Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn der alleinerziehende Elternteil vorübergehend anderweitig unterkommt, um sich oder das Kind zu schützen. Dies gilt auch, wenn der alleinerziehende Elternteil nicht beabsichtigt, die bisherige Wohnung beizubehalten und zu benutzen oder der alleinerziehende Elternteil über keine Wohnung (mit-)verfügt, in die sie zurückkehren kann, bis eine Wohnung außerhalb der Einrichtung bezogen wird. Die UV-Stelle am Ort der Einrichtung nimmt den Antrag auf UV-Leistungen entgegen, übersendet den Antrag unverzüglich an die UV-Stelle am Wohnort und unterstützt die zuständige UV-Stelle bei der Sachaufklärung. An den alleinerziehenden Elternteil und das Kind gerichtete Schreiben sowie der Bewilligungsbescheid sind stets an die Anschrift der Einrichtung zu richten. Dem anderen Elternteil ist der Aufenthaltsort des Kindes nicht

bekannt zu geben, wenn sich der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind in einer Einrichtung aufhält.

Zur Klarstellung: Die UV-Stelle am Ort des bisherigen Wohnsitzes übersendet die Mitteilung nach RL 7.4.1 Absatz 4 und 5 an den barunterhaltspflichtigen Elternteil.

9.7.1. Umzug des alleinerziehenden Elternteils mit dem Kind (von dem Bezirk einer UV-Stelle in den Bezirk einer anderen UV-Stelle)

Keine Aufhebung der Bewilligung und keine Einstellung der UV-Zahlung

Zieht der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind in den Bezirk einer anderen zuständigen UV-Stelle, ist der Wegfall der örtlichen Zuständigkeit kein Grund für die Aufhebung der von der bisher zuständigen Stelle erteilten Bewilligung und die Einstellung der UV-Zahlung (§ 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X). Die nunmehr zuständige UV-Stelle prüft, ob mit dem Umzug die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen entfallen oder eine Fortführung der Zahlungen nach dem UVG nicht mehr gewünscht wird. Ergibt die Prüfung, dass mit dem Umzug die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht entfallen und eine Fortführung der Zahlungen gewünscht wird, setzt die nunmehr zuständige UV-Stelle die Zahlung fort. Das gilt auch dann, wenn der Umzug in ein anderes Bundesland erfolgt.

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG

Zum Vorliegen der zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1a UVG (vgl. hierzu insbesondere RL 1.7.6.) übernimmt die nunmehr zuständige UV-Stelle ohne nähere Prüfung die Tatsachenfeststellungen der bisher zuständigen UV-Stelle, sofern und soweit der Zeitraum der jährlichen Überprüfung noch nicht abgelaufen ist. Nach Ablauf des Zeitraums der jährlichen Überprüfung ist erneut zu prüfen, ob der Zugang zum UV (auch weiterhin) für ein weiteres Jahr besteht.

Erstattung nach § 2 Absatz 3 SGB X

Soweit die bisher zuständige UV-Stelle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Kenntnis des Zuständigkeitswechsels über den Zeitpunkt des Umzugs hinaus weiterleistet, hat die neu zuständige der bisher zuständigen UV-Stelle die nach Zuständigkeitswechsel erbrachten Leistungen (einschließlich des Bundesanteils) auf Antrag zu erstatten (§ 2 Absatz 3 Satz 2 SGB X). Dies gilt nicht, wenn innerhalb eines Bundeslandes, in dem keine kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Unterhaltsvorschusses erfolgt, ein Zuständigkeitswechsel stattfindet. Der

Zuständigkeitswechsel tritt mit dem Tag des Auszugs, der in geeigneter Weise nachzuweisen ist, ein. Der Erstattungszeitraum beginnt aber entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen (§ 1612 a Absatz 3, 1612 Absatz 3 BGB, wonach der Monat als eine Einheit gilt) mit dem ersten Tag des auf den Auszugstag folgenden Kalendermonats.

Erstattung nach § 105 SGB X

Soweit eine UV-Stelle in Unkenntnis des Umzugs UV-Leistungen erbracht hat, ist die nunmehr örtlich zuständige UV-Stelle nach § 105 Absatz 1 Satz 1 SGB X zur Erstattung verpflichtet (zur Berechnung vgl. RL 7.11.3.) Ein Erstattungsanspruch besteht nach § 105 Absatz 1 Satz 1 SGB X jedoch nur, wenn die nunmehr örtlich zuständige UV-Stelle nicht bereits selbst UV-Leistungen gezahlt hat, bevor sie von der Leistung der nicht mehr zuständigen UV-Stelle erfahren hat und der Bewilligungsbescheid von der nunmehr zuständigen Stelle jedenfalls nicht rückwirkend aufgehoben werden kann.

Erstattung auch in Fällen, in denen sich der Elternteil nicht bei der neu zuständigen UV-Stelle meldet

Eine Erstattungspflicht der nunmehr zuständigen UV-Stelle gegenüber der bisher zuständigen UV-Stelle besteht auch, wenn der alleinerziehende Elternteil bei der nunmehr zuständigen UV-Stelle nicht vorstellig geworden ist und der Bewilligungsbescheid von der nunmehr zuständigen Stelle zumindest nur für die Zukunft (wegen fehlender Mitwirkung) aufgehoben werden kann.

9.7.2. Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil

Wechselt das Kind den Haushalt und zieht es von dem Haushalt des bisher alleinerziehenden Elternteils zum anderen Elternteil, ist der Bescheid aufzuheben und die Zahlung an den bisher alleinerziehenden Elternteil einzustellen. Auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind nunmehr lebt, ist eine neue Bewilligung zu prüfen

Konnte der UV-Bewilligungsbescheid an den bisher alleinerziehenden Elternteil mangels rechtzeitiger Anzeige des Umzugs nicht aufgehoben und die Zahlung nicht eingestellt bzw. anteilig reduziert werden, erfolgt für den Umzugsmonat selbst keine Geltendmachung des Ersatzanspruchs (nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 Absatz 4 UVG) beim bisher alleinerziehenden Elternteil, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Umzug bei dem anderen Elternteil vorliegen und ein Antrag gestellt ist. Das

Kind kann für diesen Monat ab dem Zeitpunkt des Umzugs die UV-Leistungen nicht noch einmal verlangen, sein Anspruch ist mit der Zahlung zu Monatsbeginn erfüllt.

Eine Überzahlung ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 Absatz 4 UVG grundsätzlich für alle auf den Umzugsmonat des Kindes folgenden Monate vom bisher alleinerziehenden Elternteil zu ersetzen.

Findet gleichzeitig ein Zuständigkeitswechsel statt, ist eine Abstimmung zwischen der bisher und der nunmehr zuständigen UV-Stelle erforderlich.

9.7.3. Abstimmung zwischen bisher und nunmehr zuständiger UV-Stelle

Die UV-Stellen unterrichten sich gegenseitig über den Sachstand und stimmen den Zeitpunkt ab, von dem an die Zahlung von der nunmehr zuständigen UV-Stelle aufgenommen wird. Die nunmehr zuständige UV-Stelle soll die Tatsachenfeststellungen der bisher zuständigen UV-Stelle ohne weiteres übernehmen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein UV-Anspruch nicht mehr bestehen kann. Ein neuer Antrag ist hierfür nicht erforderlich; RL 9.12. bleibt unberührt. Der Wegfall der örtlichen Zuständigkeit ist kein Grund für die Aufhebung der UV-Bewilligung (vgl. RL 9.7.1.). Beide UV-Stellen unterrichten den alleinerziehenden Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes über Einstellung bzw. Aufnahme der Zahlung. Die nunmehr zuständige UV-Stelle verbindet diese Unterrichtung mit einem Hinweis darauf, dass die erforderlichen Anzeigen (§ 6 Absatz 4 UVG) ihr gegenüber zu erstatten sind.
Im Übrigen gelten auch hier die Ausführungen zu RL 9.7.1. zu den zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1a UVG.

Bei einem Zuständigkeitswechsel von UV-Stellen wird das Verfahren fortgeführt, d. h. der Verfahrensvorgang muss weitergegeben werden. Alles was das Bewilligungsverfahren betrifft, wird weitergegeben. Die abgebende UV-Stelle kann sich Kopien machen. Andere Unterlagen, die die alte UV-Stelle noch benötigt (z. B. Rückgriffsteil), um noch eigene Ansprüche zu verfolgen, behält sie oder macht ebenfalls eine Kopie.

War die Unterhaltsleistung im Zeitpunkt des Umzuges noch nicht bewilligt, entscheidet die nunmehr zuständige UV-Stelle über den Antrag. Eine Fortführung des

Verfahrens durch die bisher zuständige Behörde kommt nur unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 SGB X in Betracht.

9.7.4. UV-Stellen in verschiedenen Bundesländern

Haben die UV-Stellen ihren Sitz in verschiedenen Bundesländern, obliegt der bisher zuständigen UV-Stelle weiterhin die Geltendmachung der auf die Zeit bis zum Umzug entfallenden Ansprüche, die nach § 7 UVG auf das von ihr vertretene Land übergegangen oder nach § 5 UVG zugunsten dieses Landes entstanden sind. Sie kann die nunmehr zuständige UV-Stelle bei der Geltendmachung dieser Ansprüche um Amtshilfe ersuchen, soweit dies nach § 4 SGB X in Betracht kommt. In den Fällen, in denen zur Zeit des Umzugs ein Titel des Kindes noch nicht vorliegt, soll die nunmehr zuständige UV-Stelle auch die auf die Zeit bis zum Umzug entfallenden Ansprüche geltend machen; hierfür lässt sich das Land die Ansprüche treuhänderisch übertragen.

Hat das nunmehr zuständige Bundesland dem bisher zuständigen Bundesland von diesem ohne Zuständigkeit geleistete Zahlungen erstattet, so gilt gemäß der §§ 105 Absatz 1, 107 Absatz 1 SGB X der Anspruch des Kindes als durch das nunmehr zuständige Bundesland erfüllt. Eine Abtretung von Ansprüchen ist aufgrund dieser Fiktion nicht erforderlich. Der Anspruch nach § 7 UVG geht auf das erstattende Land über.

9.7.5. UV-Stellen in demselben Bundesland

Sind mehrere UV-Stellen eines Bundeslandes betroffen, so können aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten die laufenden und zukünftigen Rückgriffsmaßnahmen „gebündelt“ von der nunmehr zuständigen UV-Stelle durchgeführt werden (§ 4 Absatz 1 SGB X).

Die UV-Akten sollten zu diesem Zweck abgabereif an die nunmehr zuständige UV-Stelle weitergeleitet werden.

9.7.6. Zuständigkeit bei Wohnsitz des Kindes im Ausland (RL 1.2.4)

Haben die berechtigte Person (das Kind) und der alleinerziehende Elternteil ihren Hauptwohnsitz im Ausland, ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig, in deren Bezirk die berechtigte Person und der alleinerziehende Elternteil ihren letzten

inländischen Wohnsitz hatten. Ist ein solcher Wohnsitz nicht vorhanden, ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig, in deren Bezirk der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig ist.

9.8. Erneute Bewilligung nach früheren abgeschlossenen Bewilligungszeiträumen

Ist die Leistung nach einem abgeschlossenen früheren Bewilligungszeitraum von einer anderen UV-Stelle erneut zu bewilligen, kann entsprechend den RL 9.7.4. und 9.7.5. verfahren werden.

9.9. Rechtsbehelfsbelehrung

Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sodass die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie eventuelle landesrechtliche Besonderheiten zu beachten sind.

9.10. Gerichtskostenfreiheit

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die Kindern nach dem UVG zustehende Leistungen zum Gegenstand haben, sind nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.10.1993 in FEVS 1994, 397).

9.11. Bitte um Veränderungsmitteilungen

Bei der Bekanntgabe der Leistungsbewilligung an den Amtsvormund, -pfleger oder Unterhaltsbeistand des Kindes ist dieser bei entsprechender Einverständniserklärung des alleinerziehenden Elternteils zu bitten, die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, mitzuteilen, insbesondere, wenn die ausstehende Vaterschaftsfeststellung getroffen ist, der Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird oder wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Vaterschaftsfeststellung von Bedeutung sind; die Auskunftspflicht ergibt sich aus §§ 402, 412 BGB. Erfolgt keine Mitteilung, ist der Amtsvormund, -pfleger oder Beistand in regelmäßigen Abständen – in der Regel vierteljährlich – zu befragen. In den Fällen des § 1 Absatz 2 UVG, in denen der Ehegatte des alleinerziehenden Elternteils inhaftiert

ist, ist die Haftanstalt bei Erlass des Bewilligungsbescheides zu bitten, eine etwaige Entlassung des Ehegatten mitzuteilen.

9.12. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen

Die Sachverhalte, die zum Bezug von Leistungen nach dem UVG berechtigen, sind häufig Änderungen unterworfen, die den zuständigen UV-Stellen nicht oder nicht immer rechtzeitig bekannt werden. Um dadurch mögliche Überzahlungen zu vermeiden, oder zu begrenzen, ist während des Leistungsbezuges längstens in jährlichen Abständen von Amts wegen zu überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Weigert sich der alleinerziehende Elternteil, den Überprüfungsfragebogen auszufüllen, ist die Leistung zu entziehen (vgl. RL 1.11.3.).

Anders als der Erstantrag auf UV-Leistungen unterliegt die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen keinen besonderen Formvorschriften, sodass auch eine formlose Übermittlung des Überprüfungsfragebogens durch den Elternteil möglich ist.

Die regelmäßigen Überprüfungen machen nicht die nach § 6 Absatz 4 UVG bestehende Pflicht zur Anzeige von Veränderungen überflüssig. Deshalb ist anlässlich der regelmäßigen Überprüfungen auf diese Pflicht hinzuweisen (etwa durch die Übersendung eines entsprechenden Merkblattes).

9.13. Besonderheiten bei Überprüfung von getrennt lebenden Ehegatten

In Fällen dauernden Getrenntlebens des alleinerziehenden Elternteils von seinem Ehegatten ist der alleinerziehende Elternteil bei der regelmäßigen Überprüfung über seine Steuerklasse bzw. die Steuerklasse seines Ehegatten zu befragen, soweit dies zur Überprüfung des Sachverhalts erforderlich ist (§§ 20, 21 SGB X i. V. m. § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I); RL 1.4.3. ist zu beachten. Die Überprüfung ist erforderlich, wenn nach der Bewilligung der Leistung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles Zweifel an dem Fortbestand des vorgetragenen Sachverhalts des Getrenntlebens nach § 1567 BGB bestehen und deshalb eine Fortzahlung der Leistung in dem auf die Trennung folgenden Kalenderjahr nur nach Überprüfung der für dieses Jahr geltenden Lohnsteuerklassen in Betracht kommt. Wird die Angabe der Lohnsteuerklassen seitens des alleinerziehenden Elternteils verweigert oder ist die Angabe unmöglich oder unzumutbar, hat sich die zuständige UV-Stelle im Rahmen

der Amtshilfe nach §§ 4 Absatz 1 Nr. 3 und 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X direkt an das zuständige Finanzamt zwecks Auskunftserteilung über die Lohnsteuerklassen des alleinerziehenden Elternteils oder seines Ehegatten zu wenden.

9.14. Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Gibt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zu erkennen, dass er regelmäßig und ausreichend Unterhalt an das Kind zahlen will, ist die Bewilligung der Unterhaltsleistung aufzuheben (§ 48 SGB X), wenn der Elternteil seine Zahlungsfähigkeit und seine Zahlungsbereitschaft – etwa durch Erteilung eines Dauerüberweisungsauftrags – glaubhaft gemacht hat.

9.15. Keine Gebühren und Auslagen

Das Verfahren bei den für die Durchführung des UVG zuständigen UV-Stellen ist gebühren- und auslagenfrei (§ 64 SGB X).

Zu § 10 – Bußgeldvorschriften

10.1. Allgemeines

Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 10 Abs. 1 UVG gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Zu beachten sind insbesondere:

- § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG: Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Dabei besteht im gesamten OWiG-Verfahren grundsätzlich ein weiter Ermessenspielraum. Für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind allein sachliche Gründe maßgebend. Es sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.

- § 55 Abs. 1 OWiG: Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Somit ist die betroffene Person vor der Entscheidung über ein Bußgeld zum Tatvorwurf anzuhören. Ist eine Anhörung erfolgt, ist von einem Bußgeld nur dann abzusehen, wenn die betroffene Person darlegen konnte, dass eine weitere Verfolgung nicht angemessen ist.

Der Verzicht auf eine Geldbuße kann z. B. nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit naheliegend sein, wenn andere Maßnahmen als mildere Mittel genügen, z. B. eine Verwarnung, oder eine andere Beseitigung der Folgen bereits belastend und ausreichend ist, oder z. B. die Behörde durch rechtsstaatswidrige Verzögerung selbst zur Situation beigetragen hat (vgl. ähnlich Karlsruher Kommentar, § 47, Rz 114).

Auch geringe Schuld, z. B. bei Bemühen um Wiedergutmachung oder vermeidbarem Verbotsirrtum, kann in die Erwägung einzubeziehen sein (a. a. O., Rz. 112).

10.2. Ordnungswidrigkeiten nach § 10

Gegen die auskunftsverpflichtete Person ist immer dann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu prüfen, wenn ein Schadenersatzanspruch nach § 5 Abs. 1 UVG geltend gemacht wird (mit Blick auf § 6 Abs. 4 UVG) oder wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil (§ 6 Abs. 1 UVG) oder der Arbeitgeber (§ 6 Abs. 2 UVG) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt. Auch die Entscheidung, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht einzuleiten, obwohl ein Schadenersatzanspruch nach § 5 UVG geltend gemacht wird, ist in der Akte zu dokumentieren.

Nach § 10 kommen folgende Ordnungswidrigkeiten in Betracht:

	Tatbestand	Adressat	Vorschriften, gegen die Verstoßen wird
1.	Auf Verlangen wird eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt.	Elternteil, bei dem das berechtigte Kind nicht lebt	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 UVG
2.	Auf Verlangen wird eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erteilt.	Arbeitgeber des Elternteils, bei dem das berechtigte Kind nicht lebt	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 UVG
3.	Auf Verlangen wird eine Auskunft nicht, nicht richtig, nichtvollständig oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erteilt.	Versicherungs- unternehmen, bei dem der Elternteil versichert ist, bei dem das berechtigte Kind nicht lebt	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 UVG
4.	Eine Änderung der Verhältnisse wird nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich angezeigt.	Elternteil, bei dem das berechtigte Kind lebt bzw. der gesetzliche Vertreter des Berechtigten	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 UVG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 UVG

Der Begriff „unverzüglich“ orientiert sich an dem Rechtsgedanken des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB; eine Mitteilung ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wurde.

10.3. Verwarnung mit Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt eines Bußgeldes erst einmal die bzw. der Betroffene nach § 56 OWiG verwarnt werden; außerdem kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Das Verwarnungsverfahren ist ein dem Bußgeldverfahren vorgeschaltetes vereinfachtes Sonderverfahren. Damit kann dem Betroffenen einerseits die Unannehmlichkeit und andererseits der zuständigen Behörde der Aufwand eines förmlichen Verfahrens erspart werden.

Ob Geringfügigkeit gegeben ist, bestimmt sich nach der Bedeutung der Handlung und ihrer Folgen, dem Grad der Vorwerfbarkeit und der Bereitschaft des Täters zu künftigem normgerechten Verhalten (vgl. Karlsruher Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 56 Rz. 4). Hier ist ggf. die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und insoweit die Sicherstellung des nötigen Unterhalts verschärfend einzubeziehen (insbes. in den Fallgruppen § 6 Abs. 1 und 2 UVG).

10.4. Verhängung eines Bußgeldes

Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, ist eine Geldbuße festzusetzen. Der gesetzliche Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem UVG beträgt 5 Euro bis 1.000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG). Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße im Einzelfall gilt § 17 OWiG.

10.5. Höhe der Geldbuße

Die vom Gesetz angedrohten Geldbußen (gesetzlicher Bußgeldrahmen) gelten grundsätzlich für vorsätzliches Handeln. Bei fahrlässigem Handeln gilt als Obergrenze die Hälfte der vom Gesetz angedrohten Beträge (§ 17 Abs. 2 OWiG). So kann bei **fahrlässigem Handeln** nach dem UVG **höchstens** eine Geldbuße von **500 Euro** verhängt werden.

Vor der Entscheidung über das Bußgeld muss die UV-Stelle deshalb sorgfältig

prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für vorsätzliches Handeln bestehen.

Im Regelfall lässt sich das Vorliegen der Fahrlässigkeit leichter nachweisen. (Ausführungen zu Vorsatz/Fahrlässigkeit siehe auch UV RL Nr. 5.3.1.1)

Ist im Einzelfall von vorsätzlichem Handeln auszugehen, muss weiter geprüft werden, ob gleichzeitig eine Straftat vorliegt. Als Straftatbestände kommt insbesondere Betrug nach § 263 StGB in Betracht. Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, muss die Verwaltungsbehörde die Sache gemäß § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abgeben.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Absatz 3 Satz 1 OWiG). Bei Bemessung der Geldbuße sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (mit Geldbußen bis zu 250 Euro) bleiben sie jedoch bei Bemessung der Geldbuße in der Regel unberücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Der gesetzliche Rahmen wird durch die §§ 17, 56 OWiG bestimmt. Die in der nachstehenden Tabelle für das Bußgeld angegebenen Richtwerte sind an dem Grundfall der **erstmaligen Begehung einer Ordnungswidrigkeit** ohne Vorliegen besonderer Umstände ausgerichtet. Von ihnen ist insbesondere bei Vorliegen von Minderungs- und Erhöhungsgründen abzuweichen (Begründung hierzu im Bußgeldvorgang vermerken). Alle genannten Werte sind Orientierungswerte zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis, von denen ggf. unter Berücksichtigung von nicht gelisteten Besonderheiten des Einzelfalls abzuweichen ist.

Richtwerte für das Verwarnungs- und Bußgeld

	Tatbestand			Verwarnungsgeld	Bußgeld (Vorsatz)	Bußgeld (Fahrlässigkeit)
1.	Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen nach § 6 Abs. 4 UVG durch den alleinerziehenden Elternteil bzw. durch den gesetzlichen Vertreter des Berechtigten					
	1.1	ohne leistungsrechtliche Folgen		ohne	ohne	ohne
	1.2	Die zu einer Überzahlung der Leistung geführt hat				
		1.2.1	bis zu 2 Zahlungsmonaten	kommt nicht in Betracht	100 €	50 €
		1.2.2	Bis zu 4 Zahlungsmonaten	kommt nicht in Betracht	250 €	125 €
		1.2.3	Von mehr als 4 Zahlungsmonaten	kommt nicht in Betracht	500 €	250 €
2.	Verletzung der Pflicht durch Dritte, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen (§ 6 Abs. 2 UVG)					
	2.1	Unvollständigkeit		55 €		
	2.2	Unrichtigkeit		kommt nicht in Betracht	150 €	75 €
	2.3	Nichteinhalten einer gesetzten Frist		35 €		
	2.4	Verweigerung		kommt nicht in Betracht	500 €	Kommt nicht in Betracht
3.	Verletzung der Pflicht durch den Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt (§ 6 Abs. 1 UVG)					
	3.1	Unvollständigkeit		55 €		
	3.2	Unrichtigkeit		Kommt nicht in Betracht	250 €	125 €
	3.3	Nichteinhalten einer gesetzten Frist		35 €		
	3.4	Verweigerung		Kommt nicht in Betracht	500 €	Kommt nicht in Betracht

Die folgenden Kataloge von Minderungs- und Erhöhungsgründen für das Bußgeld sind nicht abschließend. Die in den Klammern genannten Prozentangaben geben für die jeweiligen Minderungs- und Erhöhungsgründen die empfohlenen Abweichungen von den oben für das Bußgeld genannten Richtwerten an. Von ihnen kann im Einzelfall abgewichen werden.

Minderungsgründe, soweit zum Zeitpunkt der Bußgeldfestsetzung bkannt:

- Selbstanzeige (- 25 %)
- Einsicht und Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung, zeitnahe Tilgung (- 10 %)
- Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse für Bußgelder (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 2 OWiG) über 250 Euro (- 10-20 %)
- Dauer des Verwaltungsverfahrens bei der Behörde (- 10-20 %)
- Geringfügigkeit des Schadens (- 50 %)

Erhöhungsgründe, soweit zum Zeitpunkt der Bußgeldfestsetzung bekannt:

- Wiederholungstat (+ 25 %)
- Verspätete Rückerstattung der Überzahlung trotz guter wirtschaftlicher Verhältnisse (+ 25%)
- Ausmaß der Zuwiderhandlung
  - soweit die Überzahlung in der Summe aller Monate mehr als 1.000 Euro beträgt: + 50 % (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG)
- Uneinsichtigkeit (+ 25 %)
- Verschleierungshandlungen (+ 25 %)

Rechenbeispiel bei* vorsätzlicher *Begehung:

Regelbußgeld nach Nr. 1.2.3 wegen Überzahlung von mehr als 4 Monaten	***500 EUR***
Abschlag wegen Selbstanzeige (25 %)	*125 EUR*
Abschlag bei Einsicht und Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung (10 %)	*50 EUR*
Festzusetzende Geldbuße	**325 EUR**

Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils

Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß von 1.000 Euro hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden (§ 17 Absatz 4 Satz 2 OWiG). Sofern eine „Abschöpfung“ des Vorteils bereits über § 5 UVG erfolgt, kann insbesondere im Verhältnis zum alleinerziehenden Elternteil im Bereich des UVG auch nur der „Ahndungszweck“ des Bußgeldes zum Tragen kommen und eine entsprechende Bemessung vorgenommen werden.

10.6. Verjährung

Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG beginnt die Verjährung, sobald die bußgeldbewehrte Handlung beendet ist. Wird einer Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, beginnt die Verjährung spätestens mit dem Wegfall der Mitteilungspflicht. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die verpflichtete Person der Mitteilungspflicht nachkommt, die UV-Stelle auf andere Weise als durch Mitteilung der verpflichteten Person von den leistungserheblichen Tatsachen Kenntnis erlangt oder der Bezugszeitraum so lange zurückliegt, dass man objektiv betrachtet nicht mehr davon ausgehen kann, dass die verpflichtete Person noch Kenntnis von den Mitteilungspflichten hat. Die Mitteilungspflicht entfällt nicht bereits mit dem Ende des Bezugs der Leistungen nach dem UVG, es sei denn die Mitteilungspflicht beruht auf § 6 Abs. 4 UVG.

Die Ordnungswidrigkeiten nach § 10 UVG können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, so dass gemäß § 31 Absatz 2 Nr. 4 OWiG die Verfolgung in 6 Monaten verjährt, sofern keine verjährungsunterbrechenden Umstände oder Maßnahmen gemäß §§ 32 – 33 OWiG eintreten.

10.7. Ahndungszuständigkeit

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 UVG ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig (§ 10 Abs. 3 UVG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Wird eine Ordnungswidrigkeit festgestellt und soll sie geahndet werden, ist das Verfahren an die innerhalb der Behörden zuständige Stelle abzugeben.

Zu § 11 – Übergangsvorschrift

§ 11
Übergangsvorschrift

§ 1 Absatz 2a in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen die Entscheidung über den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

Statistiken

Die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhobenen UVG-Geschäftsstatistiken werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem UVG erstellt. Die erhobenen, aktuellen Daten sind für den Bund und die Länder von entscheidender Bedeutung, da nur so bedeutsame Entwicklungen des UVG, seiner Durchführung und seiner Inanspruchnahme transparent gemacht werden können.

Um diesem Zweck gerecht werden zu können, hat eine Vorlage der statistischen Daten der Länder beim Bundesministerium spätestens jeweils 3 Monate nach dem Erhebungsstichtag bzw. dem Ende des Erhebungszeitraums zu erfolgen, bei den Statistiken zum 31.3., 30.6. und 30.9. nach Möglichkeit jeweils 2 Monate nach dem Erhebungsstichtag.

Wegen des Charakters der Statistiken als Geschäftsstatistiken, ist zu deren Erhebung keine ausdrückliche Gesetzesgrundlage im UVG erforderlich.

Anlage zu RL 1.1.

Prüfschritte bei Antragstellung mit fehlenden Dokumenten, ergänzend: Hinweise zu Eheschließungen im Ausland

(Stand 25.11.2021)

1. Grundsätzlich: Prüfung entsprechend der UVG-Richtlinie einschließlich des Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen durch geeignete Beweisurkunden (UVG-RL 1)

Anspruchsbegründende Tatsachen hat die Antragstellerin/der Antragsteller nachzuweisen und - soweit möglich - geeignete Beweisurkunden vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I). Es gilt aber auch der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§§ 20 ff SGB X), wenn die Behörde den zu Grunde liegenden Sachverhalt selbst ermitteln kann. Dabei ist von allen Ermittlungsmöglichkeiten, die vernünftigerweise zur Verfügung stehen, Gebrauch zu machen.

2. Sonderfall: Flüchtlinge, die ohne geeignete Beweisurkunden in das Bundesgebiet gekommen sind

In letzter Zeit kommt es vermehrt zu Antragstellungen, bei denen die Geburtsurkunden der Kinder nicht vorhanden sind, weil sie z. B. auf der Flucht verloren gegangen sind.
In der Regel sind diese Personen vorher in das Bundesgebiet eingereist und haben einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Kann die Person dort keine Dokumente vorlegen, die ihre Identität nachweisen, so werden auf der Aufenthaltsgestattung die Daten zu ihrer Person und zu den Kindern mit dem Hinweis versehen, dass die eingetragenen Daten auf den eigenen Angaben der Person beruhen und kein Nachweis durch ein Originaldokument erbracht wurde.
Diese Daten/Angaben gegenüber dem BAMF werden von der Ausländerbehörde grundsätzlich übernommen. Können später Originaldokumente vorgelegt werden, werden diese von der Ausländerbehörde an das BAMF zur Prüfung gesendet. Die UV-Stelle kann sich ggf. zur Klärung an die Ausländerbehörde wenden.

a) ausreichender Aufenthaltstitel gemäß § 1 Abs. 2a UVG

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer müssen zum Bezug von Leistungen nach dem UVG einen nach § 1 Abs. 2a UVG ausreichenden Aufenthaltstitel besitzen. Ein Anspruch kann danach nur bei Vorliegen einer Niederlassungserlaubnis oder einer nach § 1 Abs. 2a UVG ausreichenden Aufenthaltserlaubnis gegeben sein (im Einzelnen siehe UVG-RL 1.9 ff, die auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das Europarecht im Einzelnen darstellt). Die betroffenen Personen müssen also zunächst bei der Ausländerbehörde vorsprechen.

Liegt kein solcher Aufenthaltstitel vor, sondern ist z.B. der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur gestattet (Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz – AsylG) oder ist der Aufenthalt geduldet (Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz – AufenthG, ausgenommen sog. Beschäftigungsduldung, vgl. § 1 Abs. 2a Satz 1 Nr. 5 UVG), erübrigt sich die weitere Prüfung der Dokumente und der Anspruch auf UV ist abzulehnen.

b) Nachweis der Existenz des Kindes

Es reicht aus, wenn im Einzelfall nach der Überzeugung des jeweiligen Bearbeiters/der jeweiligen Bearbeiterin die Angaben des Elternteils, der mit dem Kind zusammen lebt, auch nach Beurteilung der vorgelegten Schriftstücke zutreffend sind. Die jeweilige Bewertung der Angaben ist schriftlich in der Akte festzuhalten.

Die Existenz des Kindes kann grundsätzlich u.a. wie folgt nachgewiesen werden:

- Die Vorlage einer Geburtsurkunde, Geburtsbescheinigung oder eines vergleichbaren Dokuments (soweit vorhanden) ist ausreichend, aber nicht zwingend erforderlich.
- Die Existenz des Kindes kann auch durch andere offizielle Dokumente nachgewiesen werden, z. B. durch den Aufenthaltstitel (bzw. sämtliche offizielle Dokumente, die im Rahmen des Asylbewerberverfahrens ausgestellt werden), durch den SGB II-Bescheid oder durch den Kindergeldbescheid der Familienkasse.
  Die Entscheidungen der Behörden hinsichtlich der Existenz des Kindes sollten sich möglichst nicht wiedersprechen. Ggf. bietet es sich an, in Anwesenheit des alleinerziehenden Elternteils telefonischen Kontakt zu der jeweiligen anderen Stelle aufzunehmen bzw. sich vorab das schriftliche Einverständnis für einen Datenaustausch zwischen den Behörden einzuholen.
- Die Existenz des Kindes kann zudem z. B. durch einen Nachweis über den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule nachgewiesen werden.
- Ausreichend ist z. B. auch ein offizieller ausländischer Ausweis oder Reisepass.

- Ist das Kind in Deutschland geboren, ist auch ein beglaubigter Registerausdruck nach § 35 Personenstandsverordnung des Standesamts ausreichend.

c) Nachweis, dass dieses Kind von der vorsprechenden Person abstammt

Es reicht aus, wenn im Einzelfall nach der Überzeugung des jeweiligen Bearbeiters/der jeweiligen Bearbeiterin die Angaben des Elternteils, der mit dem Kind zusammen lebt, auch nach Beurteilung der vorgelegten Schriftstücke zutreffend sind. Die jeweilige Bewertung der Angaben ist schriftlich in der Akte festzuhalten.

Die Abstammung des Kindes von dem vorsprechenden Elternteil kann grundsätzlich u.a. durch folgende Dokumente (soweit vorhanden) nachgewiesen werden, wenn dadurch die Abstammung erkennbar ist:

- Die Vorlage einer Geburtsurkunde, Geburtsbescheinigung oder eines vergleichbaren Dokuments ist ausreichend, aber nicht zwingend erforderlich.
- Die Abstammung des Kindes kann auch durch andere offizielle Dokumente nachgewiesen werden, z. B. durch den Aufenthaltstitel (bzw. sämtliche offizielle Dokumente, die im Rahmen des Asylbewerberverfahrens ausgestellt werden), durch den SGB II-Bescheid oder durch den Kindergeldbescheid der Familienkasse.
  Die Entscheidungen der Behörden hinsichtlich der Abstammung des Kindes sollten sich möglichst nicht wiedersprechen. Ggf. bietet es sich an, in Anwesenheit des alleinerziehenden Elternteils telefonischen Kontakt zu der jeweiligen anderen Stelle aufzunehmen bzw. sich vorab das schriftliche Einverständnis für einen Datenaustausch zwischen den Behörden einzuholen.
- Ist das Kind in Deutschland geboren, ist auch ein beglaubigter Registerausdruck nach § 35 Personenstandsverordnung des Standesamts ausreichend.
- Eine Kopie der amtlich bestätigten Familienstandsbescheinigung für die Beantragung des Kindergeldes (KG 53) reicht aus.
- Schließlich genügt der eigenhändig unterschriebene Antrag auf Unterhaltsvorschuss zur Glaubhaftmachung/Versicherung aller Angaben.

d) Besonderheit hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „bei einem seiner Elternteile lebt“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG

Wohnt das Flüchtlingskind mit seinem alleinerziehenden Elternteil in einer Sammelunterkunft oder einer Pension mit Verpflegung, wohnt es „bei einem seiner Elternteile“. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn der andere Elternteil in derselben Sammelunterkunft oder Pension, aber

räumlich getrennt von dem Kind untergebracht ist. Das Tatbestandsmerkmal „Alleinerziehung“ ist jedoch in diesen Fällen dann nicht erfüllt, wenn sich auch der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung beteiligt und nach der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls keine Alleinerziehung vorliegt (siehe auch UVG-RL 1.3.1). Die jeweilige Bewertung ist schriftlich in der Akte festzuhalten.
Das Tatbestandsmerkmal „Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“ ist davon unabhängig zu prüfen.

e) Besonderheit hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG (Familienstand), ergänzend: Eheschließungen im Ausland

Gehäuft treten inzwischen Fallgestaltungen auf, in denen für den alleinerziehenden Elternteil in der Meldedatei zum Familienstand der Eintrag „nicht bekannt“ zu finden ist. Die Angabe „nicht bekannt“ wird immer dann eingetragen, wenn eine Person den Familienstand nicht nachweisen kann.
Wenn es nach Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht gelungen ist, die bestehende Ungewissheit über den Familienstand zu beseitigen, reicht es aus, wenn im Einzelfall nach der Überzeugung des jeweiligen Bearbeiters/der jeweiligen Bearbeiterin die Angaben des Elternteils, der mit dem Kind zusammen lebt, auch nach Beurteilung der vorgelegten Schriftstücke zutreffend sind und der alleinerziehende Elternteil mit seinem eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Unterhaltsvorschuss seinen Familienstand glaubhaft macht/versichert. Die jeweilige Bewertung der Angaben ist schriftlich in der Akte festzuhalten.

Berücksichtigung ausländischer Eheschließungen:
Bei dem Personenstand „verheiratet“ handelt es sich in der Regel um eine anspruchsvernichtende Tatsache. Wird im Antrag als Familienstand „verheiratet“ angegeben, so kann dies zunächst als unbestrittene Tatsache als Ablehnungsgrund hingenommen werden.
Sollte es auf die Beurteilung der Wirksamkeit bzw. der Eheschließung ankommen, so ist nach Eheschließung im In- oder Ausland zu differenzieren.
Nach § 1310 Abs. 1 Satz 1 BGB kann **in Deutschland** eine Ehe zwar nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn keiner der beiden Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit hat. In diesem Fall kann vor einer ordnungsgemäß

ermächtigten Person in der nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Form wirksam die Ehe geschlossen werden (vgl. näher Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB).
Aus Art. 3 – 6 EGBGB und Art. 13 ff. EGBGB ergibt sich zunächst, nach welchem Recht die Eheschließung zu beurteilen ist.
Eheschließungen im Ausland, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen und nach diesem Recht bestehen, werden im Sozialrecht gem. § 34 SGB I wie die Ehe nach deutschem Recht behandelt, wenn sie dieser „entsprechen“. Dies ist der Fall, wenn die Ehe nach dem Recht des anderen Staates mit Blick auf ihre Funktion innerhalb des Sozialrechts mit der Ehe nach deutschem Recht vergleichbar ist. Dazu können deshalb je nach Rechtsordnung auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen gehören. Wenn bei der Eheschließung nach ausländischem Recht eine minderjährige Person beteiligt war, ist diese Ehe nach deutschem Recht gem. Art. 13 Abs. 3 EGBGB unwirksam bzw. aufhebbar.
Bei Einzelfragen kann eine Unterstützung des örtlichen Standesamtes im Wege der Amtshilfe in Erwägung gezogen werden. Die Standesämter haben in der Regel Zugriff auf entsprechende Vorschriftensammlungen zu einzelnen Ländern in deutscher Sprache.
Mit den Anspruchsvoraussetzungen bei im Ausland geschlossener Ehe setzt sich auch das DIJuF-Rechtsgutachten vom 30.12.2020 auseinander (JAmt 2021, 453).

Im Übrigen gelten auch hier

- UVG-RL 1.4.4 (Verschollenheit eines Ehegatten: Dauerndes Getrenntleben liegt auch dann vor, wenn einer der Ehegatten… verschollen ist.) und
- UVG-RL 1.4.1. (Kein dauerndes Getrenntleben, wenn es an der häuslichen Gemeinschaft deshalb fehlt, z. B. weil ein Ehegatte oder Lebenspartner aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde, hier noch keine Einreisegenehmigung hat, als Ausreisewilliger in seinem Heimatland zurückgehalten wird oder im Ausland seiner gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt).

f) Angaben und Schreibweise der Namen

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angaben und Schreibweise der Namen aus den Dokumenten der Ausländerbehörden (z.B. Aufenthaltstitel) übernommen werden, da diese Daten von den Ausländerbehörden zentral abgeglichen werden und so mögliche Doppelzahlungen verhindert werden können.

Anlage zu RL 1.7.

Hinweise für die Zusammenarbeit der UV-Stellen mit den Jobcentern

Die gemeinsamen Einrichtungen haben entsprechende Verfahrenshinweise der Bundesagentur für Arbeit erhalten.

Die nachstehenden zwischen den zuständigen Bundesministerien und mit den für das UVG zuständigen Landesministerien abgestimmten Hinweise sollen helfen, die konstruktive Zusammenarbeit zwischen UV-Stellen und Jobcenter auf der örtlichen Ebene im Interesse der alleinerziehenden Elternteile und deren Kindern zu fördern.

Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen UV-Stelle und Jobcenter

1. **Geänderte Rechtslage im SGB II bei fehlender Mitwirkung im UVG**
   Die nach § 5 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB II (Verhältnis zu anderen Leistungen) vorgesehene teilweise oder gänzliche Versagung oder Entziehung von SGB II-Leistungen findet im Zusammenhang mit dem UVG jedoch keine Anwendung, da im UV-Antragsverfahren keine Versagung nach § 66 SGB I, sondern Antragsablehnungen nach § 1 Absatz 3 UVG erfolgen (vgl. RL 1.11.3.).

2. Zur Umsetzung einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit, der mit dem Ausbau des UVG eine nochmal gesteigerte Bedeutung zukommt, sollen **UV-Stellen und Jobcenter** sich entsprechend ihrer regionalen Zuständigkeit vor Ort abstimmen.

   Folgende örtliche Regelungen sind beispielhaft denkbar:

   a) Das **Jobcenter** übersendet den Alleinerziehenden im Rahmen der Aufforderung, den vorrangigen Unterhaltsvorschuss zu beantragen, gleich UV-Anträge mit oder nennen die Internetadresse zum Herunterladen, um die Antragstellung zu erleichtern und zu beschleunigen sowie Vorsprachen in den Jugendämtern nur zur Abholung von Antragsformularen zu vermeiden.

   b) Die **UV-Stelle** informiert das **Jobcenter** schnellstmöglich über die erfolgte Antragstellung von SGB II-Leistungsbeziehern, wenn noch kein Erstattungsanspruch angemeldet wurde.

c) Anlässlich der Bezifferung des Erstattungsanspruches teilt das **Jobcenter** der **UV-Stelle** für die Leistungsbewilligung erhebliche Änderungen (z.B. Wechsel des Aufenthaltes des Kindes, Zahlungen des anderen Elternteils) mit.

d) Über eine enge Abstimmung zwischen den **Jobcentern** und den **UV-Stellen** sollte sichergestellt werden, dass eine unverzügliche Inverzugsetzung gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil durch das **Jobcenter** erfolgt, damit für alle mit dem Leistungsbeginn übergehenden Forderungen Rückgriff vorgenommen werden kann. Das **Jobcenter** übersendet der **UV-Stelle** eine Kopie der Inverzugsetzung.

e) Zur engen Abstimmung zwischen **Jobcentern** und **UV-Stellen** wird empfohlen, zentrale E-Mail-Adressen und /oder Telefonnummern von Kontaktpersonen zu benennen, die während der allgemeinen Geschäftszeiten für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Anlage zu RL 2.5. - Prüfschema Anrechnung von Kindeseinkommen nach § 2 Absatz 4 UVG

Vorprüfung	Alter des Kindes: 15 - 17 Jahre?	RL-Fundstelle: 2.5.1.
	Kein Besuch einer allgemeinbildenden Schule?	
	Es werden Einkünfte erzielt?	2.5.2.

→ falls Vorprüfung vollständig zutrifft, erfolgt Ermittlung der anzurechnenden Einkünfte:

Einkommensart:	**Einkünfte des Vermögens** 2.5.2.1.		**Ertrag zumutbarer Arbeit** 2.5.2.2. Ohne **Sozialleistungen**; dazu siehe 2.5.2.3.		
	Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, o.ä.)	**Vermietung und Verpachtung**	**nichtselbständige Arbeit/ Ausbildung/ Freiwilligendienst**	**selbständige Arbeit**	**Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb**
Anrechnungszeitpunkt 2.5.3.	**Zuflussmonat**		**Monat, für den Abrechnung erfolgt**	**Zuflussmonat**	
Zumutbarkeit 2.5.2.2.	(entfällt)		nach Ende Schulbesuch ist **grunds. jede Arbeit zumutbar**; **Ausnahme**: Tätigkeit **neben** Ausbildung, Studium oder Freiwilligendienst → Einkünfte aus Nebentätigkeiten sind, soweit sie auf eigener Arbeit beruhen, **nicht** anzurechnen		

Berechnung:	Summe der **Kapitaleinkünfte**	**Miet- und Pachteinnahmen**	**Auszahlungsbetrag** Lohn, Ausbildungsvergütung oder „Taschengeld" laut Abrechnung	(Betriebs-)**Einnahmen**
Abzug für Werbungskosten 2.5.4.1.	- z.B. im Monat angefallene **Konto- oder Depotgebühren**	- im Monat angefallene konkret auf Objekte bezogene **Ausgaben** (keine Abschreibung oder Tilgung)	- **83,33€** (1/12 ArbN-Pauschbetrag) bei Auszubildenden: - **100€** pauschaler Ausbildungsaufwand 2.5.4.2.	- im Monat angefallene **Betriebsausgaben** (keine Abschreibung oder Tilgung)
Steuerabzug 2.5.4.1.	- im Monat abgeführte Kapitalertragsteuer	- im Monat gezahlte Steuern	(entfällt)	- im Monat gezahlte Steuern
Bagatellgrenze 2.5.2.1	Kapitaleinkünfte **unter 120 Euro im Jahr** bleiben unberücksichtigt	-	-	-
Zwischenergebnisse:				
→ Anrechnung der Hälfte der Summe der positiven Einkünfte und Erträge vom UV-Anspruch (2.5.4.1. am Ende und 2.5.4.3.)				
regelmäßiges Einkommen? 2.5.4.5.	Vorhersehbare künftige Einkünfte sind bereits bei der Bewilligung anzurechnen			

Anlage zu RL 7.1.3.

Muster verfahrenseinleitender Antrag

Der verfahrenseinleitende Antrag auf einen dynamisierten Titel könnte beispielsweise wie folgt lauten:

„Der Antragsteller beantragt,
dem Antragsgegner(Anm.: oder „der Antragsgegnerin“) aufzugeben, an ihn aus den gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) übergegangenen Unterhaltsansprüchen für das Kind [Vorname Nachnahme], geboren am [Geburtsdatum], folgende Unterhaltsbeträge zu leisten:

1. für die Zeit vom [Datum] bis [Datum] insgesamt [Summe der bereits geleisteten UV-Leistungen]

2. ab dem [Datum] laufend zum ersten jeden Monats veränderlich gemäß dem jeweiligen Mindestunterhalt der [ersten und/oder zweiten und/oder dritten], Altersstufe, abzüglich des jeweiligen Kindergeldes für ein erstes Kind in Höhe von zurzeit 219,00 Euro.“

Bei der Formulierung des Antrags sind etwaige bisherige Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils zu berücksichtigen und der Antrag dementsprechend zu ändern.

Anlage zu RL 7.4.1.

Muster Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung

Auskunftspflicht hinsichtlich Ihrer Einkünfte

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

am …….. stellte Frau/Herr ……..…….…. für Ihr gemeinsames Kind …… bei mir einen Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushalrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122).

Ein Unterhaltsanspruch Ihres Kindes geht für den Zeitraum der Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen zusammen mit dem Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG auf das Land …… über. Außerdem werden auch für übergegangene Unterhaltsansprüche im Falle des Verzuges oder bei Rechtshängigkeit Zinsen verlangt.

Solange Sie eine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit nicht nachweisen, gehe ich entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von Ihrer vollen Leistungsfähigkeit aus. Die Auskunftserteilung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Sofern Sie Ihre Leistungsunfähigkeit geltend machen möchten, erhalten Sie hiermit die Gelegenheit, mir Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen zu erteilen und Ihre Einkünfte für die letzten zwölf Monate zu belegen. Es ist von Ihnen auch darzulegen, dass Sie sich um ausreichendes Einkommen bemüht haben. Gegenüber Minderjährigen besteht eine erhöhte Leistungsverpflichtung. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung eingesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht daher auch eine erweiterte Erwerbsobliegenheit zu Tätigkeiten auch unterhalb des Ausbildungsniveaus, Nebenbeschäftigungen und Überstunden. In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden. Können Sie ausreichende Bemühungen nicht darlegen, so muss ich bei Arbeitsfähigkeit ein fiktives Einkommen ansetzen, durch das zumindest der Unterhaltsvorschussbetrag gesichert ist.

Wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Arbeitslosengeld II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) beziehen, bitte ich um Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides.

Sollten Sie über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft verfügen, bitte ich als Belege den letzten Einkommensteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vorzulegen.

Ihre Rückantwort erwarte ich bis spätestens zum …(*i.d.R. 4 Wochen*).

Sie müssen keine Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen machen, wenn Sie Ihre Leistungsfähigkeit zur Unterhaltszahlung in Höhe des Mindestunterhalts von …… Euro anerkennen. In diesem Fall bitte ich Sie, zur Regelung der Zahlungsmodalitäten einen Termin mit der UV-Stelle zu vereinbaren.

Zur Klärung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann nach § 6 Absatz 6 UVG ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontostammdaten Ihrer Konten (insbesondere Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 6 Absatz 6 UVG i. V. m. § 93b Absatz 4 AO, § 24c Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG)).

(Anmerkung für die UV-Stelle: ohne Rechtsbehelfsbelehrung, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, sondern um ein Informationsschreiben einschließlich Zahlungsaufforderung. Die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach § 6 Absatz 1 UVG erfolgt durch Verwaltungsakt (RL 6.1.1.)).

Ergänzung für den Fall, dass das vereinfachte Verfahren statthaft ist:

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich für den Fall, dass Sie Ihre Leistungsunfähigkeit nicht darlegen und beweisen und sich auch nicht zur Zahlung bereit erklären, gegen Sie Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht – stellen werde. Mit Erteilung der Auskünfte ohne Einschaltung des Gerichts ersparen Sie sich zusätzliche Kosten und Mühen.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie im Falle der Nichterteilung der erbetenen Auskünfte auch dann zu tragen, wenn Sie nicht leistungsfähig sind oder den Anspruch in diesem Verfahren sofort anerkennen.

Anlage zu RL 7.7.1., S. 1

[Kopfbogen UV-Stelle] **Vertragsmuster Variante A**

R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g

Zwischen

1. dem Land ……., vertreten durch ……

und

2. dem minderjährigen Kind …….
   geboren am …….. in …….
   gesetzlich vertreten durch
   Herrn/Frau ……
   (allein sorgeberechtigt bzw. mit Zustimmung des anderen Elternteils)

wird folgender R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g geschlossen:

Die aufgrund von gewährten Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gemäß § 7 UVG auf das Land übergegangenen und noch übergehenden Unterhaltsansprüche des o.g. Kindes werden hiermit frei von jeglichen materiell-rechtlichen und prozessualen Einschränkungen wieder auf das Kind zurück übertragen.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet sich, den auf das Land übergegangenen und vorliegend auf das Kind zurückübertragenen Unterhaltsanspruch nur im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger gemäß §§ 249 ff FamFG gerichtlich geltend zu machen.

Auf die rückübertragene Forderung eingehende Zahlungen leitet der gesetzliche Vertreter des Kindes an das Land weiter. Soweit die rückübertragene Forderung zusammen mit nicht übergegangenen Ansprüchen des Kindes geltend gemacht wird, sind Teilzahlungen auf die Gesamtforderung im Verhältnis der rückübertragenen Forderung zu der Gesamtforderung an das Land weiterzuleiten.

Der Abtretungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass für das Kind eine Beistandschaft eigerichtet ist. Er wird beendet, wenn die Beistandschaft durch den antragsbefugten gesetzlichen Vertreter aufgehoben wird oder aus anderen Gründen beendet wird. Unabhängig hiervon endet die Vereinbarung ferner, wenn sie von einer Seite gekündigt bzw. widerrufen wird. Hierfür ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Mit der Beendigung des Vertrages fallen die abgetretenen Forderungen ohne weiteres wieder an das Land zurück.

Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dem UVG beauftragt	Gesetzlicher Vertreter des Kindes
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift

Anlage zu RL 7.7.1., S. 2

Vertragsmuster Variante B

[Kopfbogen UV-Stelle]

R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g

Zwischen

1. dem Land ……., vertreten durch ……

und

2. dem minderjährigen Kind …….
   geboren am …….. in …….
   gesetzlich vertreten durch
   Herrn/Frau ……
   (allein sorgeberechtigt bzw. mit Zustimmung des anderen Elternteils)

wird folgender R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g geschlossen:

Die aufgrund von gewährten Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gemäß § 7 UVG auf das Land übergegangenen und noch übergehenden Unterhaltsansprüche des o.g. Kindes werden hiermit frei von jeglichen materiell-rechtlichen und prozessualen Einschränkungen wieder auf das Kind zurück übertragen.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist insoweit berechtigt, den auf das Land übergegangenen und vorliegend auf das Kind zurückübertragenen Unterhaltsanspruch gerichtlich geltend zu machen.

Auf die rückübertragene Forderung eingehende Zahlungen leitet der gesetzliche Vertreter des Kindes an das Land weiter. Soweit die rückübertragene Forderung zusammen mit nicht übergegangenen Ansprüchen des Kindes geltend gemacht wird, sind Teilzahlungen auf die Gesamtforderung im Verhältnis der rückübertragenen Forderung zu der Gesamtforderung an das Land weiterzuleiten.

Der Abtretungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass für das Kind eine Beistandschaft eigerichtet ist. Er wird beendet, wenn die Beistandschaft durch den antragsbefugten gesetzlichen Vertreter aufgehoben wird oder aus anderen Gründen beendet wird. Unabhängig hiervon endet die Vereinbarung ferner, wenn sie von einer Seite gekündigt bzw. widerrufen wird. Hierfür ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Mit der Beendigung des Vertrages fallen die abgetretenen Forderungen ohne weiteres wieder an das Land zurück.

Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dem UVG beauftragt	Gesetzlicher Vertreter des Kindes
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift

Anlage zu Nr. 7.9.2 a)

(Ort, Datum)

Bearbeitet von:

Tel.-Durchwahl:

(Zuständige Stelle zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen aus dem UVG)

Aktenzei-

Finanzamt

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen, unzutreffendes bitte streichen!

Aufrechnungsersuchen

☐ Das Land ☐ Baden-Württemberg ☐ Berlin ☐ Brandenburg ☐ Hessen
☐ Mecklenburg-Vorpommern ☐ Niedersachsen ☐ Nordrhein-Westfalen
☐ Rheinland-Pfalz ☐ Sachsen-Anhalt ☐ Schleswig-Holstein
☐ Der Freistaat ☐ Bayern ☐ Sachsen ☐ Thüringen
☐ Die Freie Hansestadt Bremen ☐ Die Freie und Hansestadt Hamburg ☐ Das Saarland
☐ UV-Stelle

– vertreten durch die als Absender bezeichnete und zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen aus dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) zuständige Behörde –
ist Gläubiger(in) eines vom Berechtigten i.S.d. § 1 UVG auf das Land gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen

Herrn/Frau geboren am

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

– nachfolgend Schuldner(in) genannt.

Aufgrund von Leistungen nach dem UVG sind Unterhaltsansprüche gemäß §§ 1601 ff BGB des Berechtigten i.S.v. § 1 UVG gegen den/die Schuldner(in) gemäß § 7 Absatz 1 UVG auf den Gläubiger übergegangen.
Es sind folgende Ansprüche des/r Kindes/r übergegangen:

(Name, Vorname[n])	für den Zeitraum (von - bis)	in Höhe von Euro
(Name, Vorname[n])	für den Zeitraum (von - bis)	in Höhe von Euro

(Name, Vorname[n])	für den Zeitraum (von - bis)	in Höhe von Euro

Für die genannten Ansprüche i.H.v. insgesamt Euro

wird um **Aufrechnung** mit im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Ansprüchen, beispielsweise Auszahlungsansprüche des Schuldners/der Schuldnerin gegen das Finanzamt (Lohnsteuererstattungsansprüche, § 226 AO, §§ 387 ff. BGB, Ansprüche auf Auszahlung der Eigenheimzulage, § 15 EigZulG, § 226 AO, §§ 387 ff. BGB), gebeten.

Ich bitte um Überweisung des im Wege der Aufrechnung einbehaltenen Betrages an

Empfänger:

Konto-Nr. Bankleitzahl

Geldinstitut
(Zweigstelle und Ort)

Kassenzeichen:

In Vertretung/Im Auftrag
(Dienststempel)

Wichtiger Hinweis:
Da die Schuld durch laufende Sozialleistungen derzeit stetig anwächst, bitten wir bei Möglichkeit der Aufrechnung, eine Spezifizierung unserer Forderung anzufordern.

Anlage zu RL 7.9.2.b)

(Ort, Datum)

Bearbeitet von: .....

Tel.-Durchwahl:

(Zuständige Stelle zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen oder Ersatz- oder Rückzahlungsansprüchen aus dem UVG)

Aktenzeichen: .....

Finanzamt: .....

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen,
unzutreffendes bitte streichen!

Abtretung

☐ Das Land ☐ Baden-Württemberg ☐ Berlin ☐ Brandenburg ☐ Hessen
☐ Mecklenburg-Vorpommern ☐ Niedersachsen ☐ Nordrhein-Westfalen
☐ Rheinland-Pfalz ☐ Sachsen-Anhalt ☐ Schleswig-Holstein

☐ Der Freistaat ☐ Bayern ☐ Sachsen ☐ Thüringen

☐ Die Freie Hansestadt Bremen ☐ Die Freie und Hansestadt Hamburg ☐ Das Saarland

– vertreten durch die als Absender bezeichnete und zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen, Ersatz- oder Rückzahlungsansprüchen aus dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) zuständige Behörde – ist Gläubiger(in) eines vom Berechtigten i. S. d. § 1 UVG auf das Land gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG übergegangenen Unterhaltsanspruchs oder eines Ersatz- oder Rückzahlungsanspruchs gemäß § 5 UVG gegen

Herrn/Frau ..... geboren am .....
(Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

– nachfolgend Schuldner(in) genannt.

☐ Aufgrund von Leistungen nach dem UVG sind **Unterhaltsansprüche** gemäß §§ 1601 ff. BGB des Berechtigten i.S.v. § 1 UVG gegen den/die Schuldner(in) gemäß **§ 7 Absatz 1 UVG** auf den/die Gläubiger(in) übergegangen.

Auf den/die Gläubiger(in) sind folgende Ansprüche des/r Kindes/r übergegangen:

..... für den Zeitraum ..... in Höhe von .....
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

..... für den Zeitraum ..... in Höhe von .....
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

..... für den Zeitraum ..... in Höhe von .....

(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

☐ Der/die Gläubiger(in) hat **Ersatz-/Rückzahlungsansprüche** nach **§ 5 Absatz 1/Absatz 2 UVG** gegen den/die Schuldner(in).

Dabei handelt es sich um folgende Ansprüche wegen der Leistungen an das/die Kind(er):

..... für den Zeitraum ..... in Höhe von .....
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

..... für den Zeitraum ..... in Höhe von .....
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

..... für den Zeitraum ..... in Höhe von .....
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

Die genannten Ansprüche i.H.v. insgesamt ..... Euro

werden an das Land, in dem das als Adressat bezeichnete Finanzamt seinen Sitz hat, zum Zwecke der Aufrechnung mit im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Ansprüchen, beispielsweise Auszahlungsansprüche des Schuldners/der Schuldnerin gegen das Finanzamt (Lohnsteuererstattungsansprüche, § 226 AO, §§ 387 ff. BGB, Ansprüche auf Auszahlung der Eigenheimzulage, § 15 EigZulG, § 226 AO, §§ 387 ff BGB), treuhänderisch **abgetreten**.

Sofern eine Aufrechnung in Höhe der abgetretenen Ansprüche innerhalb von einem/zwei Jahr(en) nicht möglich ist, wird hiermit gleichzeitig die Rückabtretung dieser Ansprüche vereinbart.

Es wird gebeten, die/den Abtretenden (Zedent) zu ermächtigen, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (gewillkürte Prozessstandschaft) und zu vollstrecken.

Ich bitte um Überweisung des im Wege der Aufrechnung einbehaltenen Betrages an

Empfänger: .....

Konto-Nr. ..... Bankleitzahl .....

Geldinstitut .....
(Zweigstelle und Ort)

Kassenzeichen: .....

In Vertretung/Im Auftrag

(Dienststempel)

Hinweis: Da die Schuld durch laufende Sozialleistungen derzeit stetig anwächst, bitten wir bei Möglichkeit der Aufrechnung, eine Spezifizierung unserer Forderung anzufordern.

Anlage zur Geltung des Sozialgesetzbuchs

1. UVG als besonderer Teil des SGB

Nach § 68 Nr. 14 SGB I gilt das Unterhaltsvorschussgesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB). Somit gelten für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (§ 30 Absatz 1 SGB I, § 1 SGB X).

2. Bedeutsame Vorschriften des SGB I

- § 14 Beratung
- § 15 Auskunft
- § 16 Antragstellung
- § 17 Ausführung der Sozialleistungen
- § 32 Verbot nachteiliger Vereinbarungen
- § 35 Sozialgeheimnis
- § 37 Vorbehalt abweichender Regelungen
- § 60 Angabe von Tatsachen
- § 65 a Aufwendungsersatz
- § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

3. Bedeutsame Vorschriften des SGB X

- § 1 Absatz 1 Satz 1 Vorbehalt abweichender Regelungen
- §§ 3 ff Amtshilfepflicht
- § 21 Absatz 4: Auskunftspflicht der Finanzbehörden
- § 24 Anhörung Beteiligter
- §§ 39 bis 49 Bestandskraft des Verwaltungsaktes
- §§ 67 ff Schutz der Sozialdaten
- §§ 102 ff Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander.